



# Beschlossene Anträge

am 34. Ordentlichen Verbandstag  
am 4. September 2021  
in Frankfurt

## **Inhalt**

|  |            |
|--|------------|
| <b>Bestätigung der seit dem letzten Verbandstag vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen.....</b> | <b>3</b>   |
| <b>Änderungen Satzung.....</b>   | <b>8</b>   |
| <b>Grundsatzbeschlüsse.....</b>  | <b>22</b>  |
| <b>Änderungen Geschäftsordnung.....</b>  | <b>23</b>  |
| <b>Änderungen Spielordnung.....</b>  | <b>24</b>  |
| <b>Änderungen Schiedsrichterordnung.....</b>   | <b>66</b>  |
| <b>Änderungen Jugendordnung.....</b>   | <b>74</b>  |
| <b>Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung.....</b>   | <b>86</b>  |
| <b>Änderungen Strafordnung.....</b>  | <b>100</b> |
| <b>Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung.....</b>  | <b>114</b> |
| <b>Änderungen Ehrungsordnung.....</b>  | <b>118</b> |
| <b>Änderungen Anhang.....</b>  | <b>119</b> |
| <b>sonstige Anträge.....</b>   | <b>120</b> |

## Bestätigung der seit dem letzten Verbandstag vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen

Gemäß § 12 Nr.3 der Satzung sind Änderungen der Satzung, die zwischen den Verbandstagen vom Vorstand beschlossen wurden, durch den nächsten ordentlichen Verbandstag zu bestätigen.

In der Sitzung des Vorstandes am 23. November 2019 wurden die im Folgenden näher dargestellten Änderungen der §§ 52 und 53 Satzung beschlossen. Zudem hat der Vorstand per Umlaufverfahren mit Fristablauf zur Stimmabgabe am 12. Mai 2020 die ebenfalls im Folgenden dargestellten Änderungen der §§ 19, 20, 21 Satzung beschlossen.

### § 52 Der Kreisfußballausschuss

#### Alte Fassung:

2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
  - a) Kreisfußballwart,
  - b) Stellvertreter,
  - c) Kreisjugendwart,
  - d) Kreisschiedsrichterobmann,
  - e) Kreiskassenwart,
  - f) Referent für Frauenfußball,**
  - g) Kreispressewart,**
  - h) Referent für Freizeit- und Breitensport,**
  - i) Koordinator für Qualifizierung,**
  - j) Kreisehrenschaftsbeauftragter,**
  - k) Kreisadministrator,**Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag

#### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
    - a) Kreisfußballwart,
    - b) Stellvertreter,
    - c) Kreisjugendwart,
    - d) Kreisschiedsrichterobmann,
    - e) Kreiskassenwart,
    - f) Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
    - g) Weitere Mitglieder.****Eine Personalunion innerhalb des Kreisfußballausschusses bezüglich der in Nr. 2 a) sowie c) bis f) genannten Ämter ist unzulässig. Gleiches gilt in Hinblick auf die in Nr. 2 b) und f) genannten Ämter.**
  3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugendwartes **und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung**, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag.
  4. **Die weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung werden durch den Kreisfußballausschuss berufen und sind für die Bearbeitung der folgenden Aufgabenbereiche zuständig:**
    - a) Ausbildung/Qualifizierung**
    - b) EDV**
    - c) Frauenfußball**
    - d) Ehrenamt**
    - e) Freizeit- und Breitensport**
    - f) Presse****Alternativ können die genannten Aufgabenbereiche, auch von den Mitgliedern nach Nr. 2 a) bis e) wahrgenommen werden. Der Kreisfußballausschuss teilt der Geschäftsstelle des Verbandes mit, welches Mitglied im Kreisfußballausschuss für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Nr. 4 a) bis f) zuständig ist bzw. zeigt dort Veränderungen an.**

4. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter **eingesetzt** werden. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle. Die Klassenleiter werden durch den Kreisfußballausschuss berufen.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

**4a. Der Ehrenkreisfußballwart gehört dem Kreisfußballausschuss mit Sitz und Stimme an.**

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. **Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig.** Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter **als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen** werden. **Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises.** Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der übrigen Kreisausschüsse ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung

---

## § 53 Die Kreisausschüsse

### Alte Fassung:

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag
- Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:
- Kreisschiedsrichterobmann,
  - Stellvertreter,
  - Kreislehrwart,
  - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.
- Der **Kreisschiedsrichterausschuss** wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

### Neue Fassung:

- Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert
4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag
- Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:
- Kreisschiedsrichterobmann,
  - Stellvertreter,
  - Kreislehrwart,
  - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.
- Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit** werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. **Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhörung des KSA berufen.** Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden

## § 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

### Alte Fassung:

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.

**Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.**

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmen-gleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden.

3. **Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischen Wege, insbesondere auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden.**
4. **Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, einschließlich vorzunehmender Wahlen, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- bzw. durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 20 bis 23 Satzung.**
5. **Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teilnehmen. Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufverfahrens nicht berücksichtigt.**

**Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.**

**Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Videokonferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.**

**Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, bei Video- und Telefonkonferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist, von mindestens einem Viertel der**

**satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.**

**In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.**

**Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.**

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 6

Alte Nr. 4 wird neue Nr. 7.

Alte Nr. 5 wird neue Nr. 8

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 9

Alte Nr. 7 wird neue Nr. 10

Alte Nr. 8 wird neue Nr. 11

Alte Nr. 9 wird neue Nr. 12

Alte Nr. 10 wird neue Nr. 13

---

## **§ 20 Ordentlicher Verbandstag**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. **Der Verbandstag kann auch auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen oder in Verbindung mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.**

**Ein Widerspruchsrecht i.S.d. § 19 Nr. 5 Satzung besteht bei Durchführung des Verbandstages auf elektronischem Wege nicht.**

**Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.**

---

## **§ 21 Außerordentlicher Verbandstag**

**Alte Fassung:**

2. **Bezüglich Form und Frist der Ladung und im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.**

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Soweit die folgenden Nummern keine speziellen Bestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des § 20 Nr. 2 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages entsprechend.**
3. **Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesortes in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse [www.hfv-on-](http://www.hfv-on-)**

line.de oder in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“ veröffentlicht werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht bekanntzugeben.

4. **Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Vorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages Anträge in Textform zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Delegierten in Textform bekannt zu geben.**

Alte Nr. 3 wird neue Nr. 5

6. **Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag gem. § 22 Nr. 1 Satzung zusammen, wobei die Delegierten der Kreise diejenigen sind, welche auf den zuletzt stattgefundenen ordentlichen Kreisfußballtagen gewählt worden sind. Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.**
7. **Bezüglich des Stimmrechtes gilt § 22 Nr. 4 Satzung entsprechend.**

## Änderungen Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

#### Alte Fassung:

2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

#### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. **Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**
- Nr. 3 bleibt unverändert

### § 3a Gute Verbandsführung (neue Vorschrift)

1. Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
2. Näheres regeln die Grundsätze zur guten Verbandsführung, die durch den Vorstand erlassen werden.

### § 5 Mitgliedschaften des HFV

#### Alte Fassung:

1. Der Verband ist Mitglied im:
  - a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB),
  - b) Süddeutschen Fußball Verband e.V. (SFV),
  - c) Landessportbund Hessen (Isb h).

Der Verband erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände gemäß Nr. 1 als verbindlich an. Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

#### Neue Fassung:

1. Der HFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.
2. Der HFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB- Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB- Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB- Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB- Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

3. Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des HFV beim DFB unterwirft sich der HFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
4. Der HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinskanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.  
Der HFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.  
Die jeweils gültigen Bestimmungen des HFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:  
HFV: <http://www.hfv-online.de>  
SFV: <http://www.suedfv.de>  
DFB: <http://www.dfb.de>  
FIFA: <http://de.fifa.com>  
UEFA: <http://de.uefa.org>  
Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.
5. Der HFV ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h).  
Alte Nr.2 wird neue Nr.6

## § 6 Mitgliedschaften

### Alte Fassung:

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.), **deren Tochtergesellschaften** und nicht rechtsfähige Vereine, die ihren ordnungsgemäßen Sitz bzw. den örtlichen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs im Verbandsgebiet haben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen voraus.

### Neue Fassung:

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine, die ihren ordnungsgemäßen Sitz bzw. den örtlichen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs im Verbandsgebiet haben. **Nicht rechtsfähige Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.**

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen voraus.

- |  |  |
|--|--|
| <p>2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß <b>§ 5 Nr. 1</b> Satzung als verbindlich an.</p> <p>...</p> | <p>2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß <b>§ 5</b> Satzung als verbindlich an.</p> <p>...</p> <p>Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert</p> |
|--|--|

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

### Alte Fassung:

3.

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. **Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine muss auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen.**

Alte Nr.4 wird neue Nr.5

## § 9 Ausschluss aus dem Verband

### Alte Fassung:

2. Ein Verein kann wegen eines unsportlichen Verhaltens nach den Vorschriften der Strafordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch Urteil des Verbandsgerichts. Ein Ausschlussverfahren ist durchzuführen:
- a) bei Verstößen gegen die Strafordnung **auf Antrag** des erstinstanzlich zuständigen Sportgerichtes,
  - b) in den sonstigen Fällen der Nr. 1 auf Antrag eines anderen Verbandsausschusses.

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Ein Verein kann wegen eines unsportlichen Verhaltens nach den Vorschriften der Strafordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch Urteil des Verbandsgerichts. Ein Ausschlussverfahren ist durchzuführen:
- a) bei Verstößen gegen die Strafordnung **nach Vorlage** des erstinstanzlich zuständigen Sportgerichtes,
  - b) in den sonstigen Fällen der Nr. 1 auf Antrag **des Präsidiums oder** eines anderen Verbandsausschusses.

Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert.

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## § 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

### Alte Fassung:

6. Vereine, die trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen nach § 11 Nr. 2 und 3 Satzung innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden.

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. **Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem HFV (§ 11 Nr. 2 und 3 Satzung) sind die säumigen Vereine einmalig zu mahnen. Hierbei können die Mahnkosten dem Verein auferlegt werden. Dem säumigen Verein ist im Rahmen der Mahnung ein neuer Termin zur Zahlung bzw. Erfüllung der Verpflichtung vorgegeben und gleichzeitig ein Spielverbot für den Fall des erneuten Terminverzugs bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung anzudrohen.**

Vereine, die trotz **der erneuten** Aufforderung nicht ihren Verpflichtungen nach § 11 Nr. 2 und 3 der Satzung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden. **Der zuständige Fußballwart ist**

**über das Spielverbot zu informieren. Die in das Spielverbot fallenden Spiele sind durch den zuständigen Klassenleiter im Sinne von § 9 der Strafordnung zu werten. Tritt eine Mannschaft aufgrund des verhängten Spielverbotes innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.**

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## § 12 Rechtsgrundlagen

### Alte Fassung:

3. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

Der Vorstandsvorsitzende kann zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Vorstandsvorsitzende nicht aufheben oder ändern. Es sei denn, dies ist durch übergeordnete oder gesetzliche Vorschriften geboten.

Darüber hinaus kann er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fassen.

§ 19 Satzung findet Anwendung.

**Der nächste ordentliche Verbandstag muss die vom Vorstandsvorsitzenden beschlossenen Änderungen der Satzung bestätigen.**

### Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

Der Vorstandsvorsitzende kann zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Vorstandsvorsitzende nicht aufheben oder ändern. Es sei denn, dies ist durch übergeordnete oder gesetzliche Vorschriften geboten.

Darüber hinaus kann er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fassen.

§ 19 Satzung findet Anwendung.

## § 14 Die Verbandsorgane

### Alte Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
- der Verbandstag,
  - das Präsidium,
  - der Aufsichtsrat,
  - der Vorstandsvorsitzende,
  - der** Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB,
  - f) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

### Neue Fassung:

1. Die Organe des Verbandes sind:
- der Verbandstag,
  - das Präsidium,
  - der Aufsichtsrat,
  - der Vorstandsvorsitzende,
  - die** Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB,
  - f) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

## § 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

### Alte Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder **kommissarischen Berufung** im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen **zum Geschäftsführer** bleiben hiervon unberührt.

### Neue Fassung:

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder **Nachberufung** im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen **zu den Geschäftsführern** bleiben hiervon unberührt.

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine **kommissarische Berufung** vorgenommen werden:
- bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
  - bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
  - bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
  - bei den Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

**Die Amtszeit der auf dem 34. Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2021 gewählten Funktionsträger endet spätestens mit der Neuwahl durch den ordentlichen Verbandstag 2024.**

2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine **Nachberufung** vorgenommen werden:
- bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
  - bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
  - bei den übrigen **gewählten** Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
  - bei den **gewählten** Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand.

**e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.**

**Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.**

**Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.**

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

## § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

### Alte Fassung:

2. **Der** Geschäftsführer des Verbandes **wird** hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Geschäftsführer des Verbandes **werden** hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

## § 20 Ordentlicher Verbandstag

### Alte Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.

### Neue Fassung:

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.

**Der auf den 34. ordentlichen Verbandstag 2021 folgende ordentliche Verbandstag findet im Jahr 2024 statt.**

Nrn. 2 bis 10 bleiben unverändert

## § 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

### Alte Fassung:

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene **2000** Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen.

### Neue Fassung:

2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene **2500** Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen.

Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.

Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein

## § 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

### Alte Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) **Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,**
- h) Bestätigung der Regionalbeauftragten **als Mitglieder des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,**
- i) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### Neue Fassung:

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) **Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,**
- h) **Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts,**
- i) Bestätigung der Regionalbeauftragten,
- j) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## § 24 Präsidium

### Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
  - e) **dem ehrenamtlichen Geschäftsführer für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg nach § 24 Nr. 8 dieser Satzung,**
  - f) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
  - g) dem Ehrenpräsidenten.
7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft das Präsidium **einen** Geschäftsführer. **Er nimmt** an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, **besitzt** jedoch kein Stimm-

### Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
  - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
  - f) dem Ehrenpräsidenten

Nrn. 2 bis 6 bleiben unverändert

7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft das Präsidium **bis zu zwei** Geschäftsführer. **Sie nehmen** an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, **besitzen**

recht. **Der** Geschäftsführer **hat** hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Das Präsidium beruft für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule / des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule / des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse des **ehrenamtlichen Geschäftsführers** werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

jedoch kein Stimmrecht. **Die** Geschäftsführer **haben** hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Das Präsidium beruft für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule / des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule / des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse des **hauptamtlichen Direktors** werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

Nr. 9 bleibt unverändert

## § 25 Aufgaben des Präsidiums

### Alte Fassung:

10. Das Präsidium bestellt die Vertreter des HFV für die übergeordneten Fachverbände gemäß **§ 5 Nr.1** Satzung.
11. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der folgenden Verbandsorgane:
- Verbandsgericht,
  - Sportgericht der Verbandsligen,
  - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. Das Präsidium bestellt die Vertreter des HFV für die übergeordneten Fachverbände gemäß **§ 5** Satzung.
11. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der folgenden Verbandsorgane:
- Verbandsgericht,
  - **HFV-Sportgericht,**
  - Sportgericht der Verbandsligen,
  - **Ehrenamtsbeauftragter des Hessischen Fußball-Verbandes,**
  - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.
12. **Das Präsidium beruft den Verbandsanwalt sowie seinen Stellvertreter.**
- Alte Nr.12 wird neue Nr.13

## § 29 Der Vorstand

### Alte Fassung:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Kreisfußballwarten,
  - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
  - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes **und der ehrenamtliche Geschäftsführer für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg** haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **vier** Tagungen zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach §

### Neue Fassung:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Kreisfußballwarten,
  - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
  - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,
  - e) den Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) und b) dieser Satzung,**
  - f) dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes**

Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, **die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) bis b) dieser Satzung sowie der Ehrenamtsbeauftragter des Hessischen Fußball-Verbandes** haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu **drei Tagungen und einer Haushaltssitzung** zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können

31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.

Nr. 2 bleibt unverändert

### § 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandsvorstands

#### Alte Fassung:

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
  - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
  - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
  - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
  - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
  - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
  - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
  - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
  - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
  - j) Neuaufnahme von Vereinen,
  - k) Bestätigung der Nachwahl von Mitgliedern der Organe auf Kreisebene,**
  - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

#### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
  - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
  - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
  - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
  - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
  - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
  - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
  - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
  - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
  - j) Neuaufnahme von Vereinen,
  - k) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane**
  - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

### § 31 Ausschüsse und Kommissionen

#### Alte Fassung:

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
  - a) Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
  - b) Verbandsjugendausschuss,
  - c) Verbandschiedsrichterausschuss,
  - d) Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung,
  - e) Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball,
  - f) Verbandsausschuss für Freizeit- und Breiten-sport.
2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

#### Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:

- a) **Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit**
- b) **Integration und Gewaltprävention**
- c) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

- a) **Gesellschaftliche Verantwortung**
- b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

### § 32a **Regionsausschuss (neue Vorschrift)**

1. **In jeder Region nach § 4 Nr. 2 Satzung wird ein Regionsausschuss gebildet, der bei Bedarf tagt und sich jeweils wie folgt zusammensetzt:**
  - a) **Regionalbeauftragter (Vorsitzender) nach § 32 dieser Satzung,**
  - b) **Kreisfußballwarte der Region.**
2. **Der Regionsausschuss ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses.**
3. **Die Sitzungen des Regionsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.**
4. **Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig.**  
Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung.

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

### § 36 **Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung**

#### **Alte Fassung:**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzender,
  - b) Jugendbildungsbeauftragter,
  - c) **Verbandslehrwart,**
  - d) bis zu **fünf** weiteren Mitgliedern

Die weiteren Mitglieder nach **d)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

#### **Neue Fassung:**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzender,
  - b) Jugendbildungsbeauftragter,
  - c) bis zu **sechs** weiteren Mitgliedern, **davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs.**

Die weiteren Mitglieder nach **c)** werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.

Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

### § 40 **Strafen**

#### **Alte Fassung:**

- Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:
- a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
  - c) Spielsperre,
  - d) Spielverbot,
  - e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
  - f) Spielverlust,
  - g) Punktabzug,

#### **Neue Fassung:**

- Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:
- a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
  - c) Spielsperre,
  - d) Spielverbot,
  - e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
  - f) Spielverlust,
  - g) Punktabzug,

- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,  
 i) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit,  
 j) bei Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:  
 - **Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.**  
 - **Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.**  
 k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,  
 l) Streichung von der Schiedsrichterliste,  
 m) Schiedsrichtersperre,  
 n) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,  
 i) Platzverbot,  
 j) **Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion**  
 k) **Trainersperre**  
 l) **Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)**  
 m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,  
 n) Streichung von der Schiedsrichterliste,  
 o) Schiedsrichtersperre,  
 p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## § 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

### Alte Fassung:

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
  - a) Verbandsgericht,
  - b) Sportgericht der Verbandsligen,
  - c) Regionalsportgericht,
  - d) Kreissportgericht.
3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren.
4. Scheidet ein Mitglied eines Sportgerichts während einer Wahlperiode aus, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds nach Anhörung des betroffenen Sportgerichts durch das Präsidium. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht

### Neue Fassung:

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
  - a) Verbandsgericht,
  - b) **HFV-Sportgericht**
  - c) Sportgericht der Verbandsligen,
  - d) Regionalsportgericht,
  - e) Kreissportgericht.
 Nr. 2 bleibt unverändert
3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. **Die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Kreissportgericht ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Klassenleiter desselben Fußballkreises. Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Regionalsportgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Regionalebene sowie für eine Tätigkeit im Sportgericht der Verbandsligen, im HFV-Sportgericht und im Verbandsgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Verbandsebene.**
4. Scheidet ein Mitglied eines Sportgerichts während einer Wahlperiode aus **oder erfolgte keine vollständige Besetzung durch das Bestellorgan**, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds nach Anhörung des betroffenen Sportgerichts durch das Präsidium. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitz zunächst kommis-

verpflichtet, aus der Mitte ihrer Mitglieder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

sarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Mitglieder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Nrn. 5 und 6 bleibt unverändert

#### § 42a HFV-Sportgericht (neue Vorschrift)

1. **Das HFV-Sportgericht ist zuständig für Verfahren, die vom Verbandsanwalt zugewiesen werden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.**
2. **Die weiteren Zuständigkeiten des HFV-Sportgerichts und deren Details regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.**
3. **Das HFV-Sportgericht nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist. Abweichend von § 42 Nr. 3 der Satzung kann der Vorsitzende des HFV Sportgericht bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit vorübergehend in der Spielzeit 2021/2022 beim Verbandsgericht tätig sein.**

#### § 44 Regionalsportgericht

##### Alte Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden **auf dem jeweiligen Kreisfußballtag gewählt.**

##### Neue Fassung:

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden **vom jeweiligen Kreisfußballausschuss berufen.**

Nr. 2 bleibt unverändert

#### § 44a Verbandsanwalt (neue Vorschrift)

1. **Das Präsidium kann einen Verbandsanwalt und seinen Vertreter berufen.**
2. **Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu. In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen. Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen. Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des Vizepräsidenten gebunden.**
3. **Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.**
4. **Der Verbandsanwalt nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 und 2 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist.**

**Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

#### § 45 Die Kreissportgerichte

##### Alte Fassung:

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung in erster Instanz aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und **mindestens fünf** Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes **und die Mitglieder, mit Ausnahme des Jugendvertreters**, werden vom Kreisfußballtag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kreissportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

##### Neue Fassung:

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung in erster Instanz aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und **bis zu zehn** Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes wird vom Kreisfußballtag gewählt. **Die weiteren Mitglieder werden vom Kreisfußballausschuss berufen.** In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kreissportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 46 Jugendvertreter****Alte Fassung:**

Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren- oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) **gehört dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein Jugendlicher als einer der beiden Mitglieder an.** Das Nähere zur **Auswahl des Jugendvertreters** regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

**Neue Fassung:**

Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren- oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) **soll dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des jeweils zuständigen Jugendausschusses als Beisitzer angehören.** Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

**Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

**§ 47 Schiedsrichter- und Trainervertreter****Alte Fassung:**

1. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter **muss** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als einer der beiden **Mitglieder** angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz muss dem Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als einer der beiden **Mitglieder** angehören.

**Neue Fassung:**

1. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter **soll** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als einer der beiden **Beisitzer** angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz muss dem Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als einer der beiden **Beisitzer** angehören.

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

**§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel****Alte Fassung:**

2. Vereine haben für je angefangene **75** Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

**Neue Fassung:**

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Vereine haben für je angefangene **100** Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

**§ 51 Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages****Alte Fassung:**

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisfußballausschusses,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisfußballausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes,
- d) Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden **und der Mitglieder** des Kreissportgerichts, **mit Ausnahme des Jugendvertreters,**

**Neue Fassung:**

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisfußballausschusses,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisfußballausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugendwartes **und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) der Satzung,**
- d) Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichts,

- f) **Wahl der Mitglieder für das Regionalsportgericht,**
- g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- h) sonstige Anträge.

- f) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- g) sonstige Anträge.

## § 52 Der Kreisfußballausschuss

### Alte Fassung:

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen werden. Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses **und der übrigen Kreisausschüsse** ist Beschwerde zum **jeweils** zuständigen **Verbandsausschuss** zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4a bleiben unverändert

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen werden. Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses **und der Klassenleiter auf Kreisebene** ist die Beschwerde zum zuständigen **Regionsausschuss** zulässig.

Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 der Satzung.

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## § 53 Die Kreisausschüsse

### Alte Fassung:

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. **Gegen Entscheidungen der Kreisausschüsse, mit Ausnahme des Kreisfußballausschusses, ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.**

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## § 56 Datenverarbeitung und Datenschutz

wird zu

## § 56 Datenverarbeitung

### Alte Fassung:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 Satzung, **insbesondere der**

### Neue Fassung:

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 Satzung **verarbeitet** der HFV

- Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der HFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.**
2. **Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.**
  3. **Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich**
    - a) **der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HFV, sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,**
    - b) **der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und HFV, sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und**
    - c) **der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.**
- die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten **der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine sowie der sonstigen in diesem Zusammenhang beteiligten Personen.**
2. **Soweit die Verbandszwecke des HFV es erfordern, verarbeitet der HFV personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB e.V. und dessen übrigen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im DFB-net. Diese gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich:**
    - a) **der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe,**
    - b) **der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem HFV, dem DFB e.V. und dessen übrigen Mitgliedsverbänden, den Vereinen und deren Mitglieder und**
    - c) **der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.**
  3. **Der HFV stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HFV die Daten mit dem DFB e.V. sowie dessen übrigen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2, Satz 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HFV berücksichtigt im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.**
- Nrn. 4 bis 7 werden gestrichen

**Sofern kein anderes Datum unter den Paragrafen vermerkt ist, treten die Änderungen der Satzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

---

## Grundsatzbeschlüsse

### **Beschlussfassung über die Beauftragung des Präsidiums zur Vorbereitung einer Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Hessischen Fußball-Verbandes in eine Kapitalgesellschaft.**

Das Präsidium wird beauftragt, alle für eine Ausgliederung rechtlich notwendigen Unterlagen zu erstellen und Maßnahmen vorzubereiten, die dafür erforderlich sind, dass der Hessische Fußball-Verband seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf eine Tochtergesellschaft übertragen kann.

---

### **Beschlussfassung über Ermächtigung des HFV Verbandsvorstandes**

Der HFV Verbandsvorstand wird ermächtigt, über alle, insbesondere sportpolitische und regeltechnische, Fragestellungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie, deren Beschlussfassung ansonsten dem HFV Verbandstag zugewiesen wäre, zu entscheiden. Dies umfasst auch notwendige Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Entscheidung über einen etwaigen vorzeitigen Abbruch oder eine sonstige Änderung vom HFV veranstalteten Spielklassen und Wettbewerben der Spielzeit 2021/2022 und der Folgespielzeiten sowie über die sich daraus ergebenden Folgeregelungen, einschließlich der Wertungsfragen und Regelungen über Auf- und Abstieg sowie Änderungen des Wettbewerbsmodus.

---

### **Beschlussfassung über die Beauftragung des Präsidiums und des Ausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung eine Spielklassenstrukturreform bis zum Jahre 2024 umzusetzen.**

Der Hessische Fußball-Verband ist als Flächenlandesverband sehr heterogen. Genauso ist auch die Entwicklung in den kommenden Jahren. Regional sehr unterschiedlich werden sich die Mannschafts- und Spielerzahlen entwickeln. Insbesondere im Seniorenbereich werden daher Veränderungen unvermeidbar sein. Die Kommission für Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit hat in den letzten drei Jahren, fußend auf der Datenanalyse von Prof. Thieme, zahlreiche Modelle und Anpassungen des Spielklassensystems diskutiert und daraus eine Empfehlung abgeleitet. Die Empfehlung lautete zunächst, eine Spielklassenreform nach dem Tannenbaumsystem 1/2/4/8/16 umzusetzen.

Aufbauend auf dieser Empfehlung und der Erkenntnis, dass Veränderungen des Spielklassensystems nur über einen größeren Zeitraum realisiert werden können, erhält das Präsidium gemeinsam mit dem Ausschuss Spielbetrieb und Fußballentwicklung den Auftrag, eine Spielklassenreform bis zum Jahre 2024 umzusetzen. Dabei sollen die Empfehlungen der Kommission zum Verbandstag 2021 Berücksichtigung finden. Durch eine höhere Eigenständigkeit der Regionen in der Gestaltung ihrer Spielklassen, muss ein nach oben abgestimmtes Spielklassensystem entwickelt werden, dass die Auf- und Abstiegsregularien in die beiden höchsten hessischen Spielklassen sicherstellen.

Die Kommission für Fußballentwicklung und Nachhaltigkeit hat zuletzt den Vorschlag entwickelt, noch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Einführung von Mindestanforderungen für Fußballkreise
2. Beibehaltung der 6 Regionen mit neuer Struktur
3. Das Modell 1/2/6 als favorisiertes Spielmodell auf der Verbandsebene

## Änderungen Geschäftsordnung

### § 4

#### Alte Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:

#### Neue Fassung:

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet:

**Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

### § 9

#### Alte Fassung:

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Jede Person hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass die betroffene Person mehrere Ämter, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, innerhalb des jeweiligen Organs oder Gremiums ausübt.

#### Neue Fassung:

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Diese müssen die Nummer der Abstimmung und die Stimmzahl enthalten.

Jede Person hat pro Abstimmung nur eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass die betroffene Person mehrere Ämter, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, innerhalb des jeweiligen Organs oder Gremiums ausübt.

**In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.**

**Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

## Änderungen Spielordnung

Die Spielordnung soll komplett neu aufgebaut werden. Nicht mehr zeitgemäße Paragraphen der alten Spielordnung werden nicht mehr übernommen. Logisch zusammengehörende Paragraphen der alten Spielordnung wurden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst.

|   |         |
|---|---------|
| I. Allgemeines                                  | wird zu |
| I. Organisation Spielbetrieb und Spielansetzung |         |

### § 1 Verwaltungsarbeit

### § 2 Verwaltungsrechtsweg (neue Vorschrift)

1. Gegen Verwaltungsentscheidungen der folgenden Stellen ist für betroffene Vereine das Rechtsmittel der Beschwerde nach den folgenden Voraussetzungen statthaft:
  - a) Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der Klassenleiter auf Kreisebene ist die Beschwerde zum zuständigen Regionsausschuss zulässig.
  - b) Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig. Dieser entscheidet abschließend. Gegen Entscheidungen des Klassenleiters auf Verbandsebene ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für
    - Spielbetrieb und Fußballentwicklung für den Herrenbereich,
    - Frauen- und Mädchenfußball für den Frauenbereich
 zulässig. Diese entscheiden abschließend.
  - c) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist die Beschwerde zum Präsidium zulässig. Das Präsidium entscheidet abschließend.
2. Die jeweilige Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. In dringenden Fällen kann die Frist von der Ausgangsinstanz auf 3 Tage verkürzt werden. Innerhalb der Frist ist die Beschwerde zu begründen und die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50 € einzuzahlen. Der Beschwerde ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen. Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Bei Entscheidungen der Klassenleiter auf Kreisebene ist die Beschwerde direkt bei dem zuständigen Kreisfußballausschuss einzulegen. Diese Stelle kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist diese an die jeweils zuständige Stelle nach Nr. 1 zur Entscheidung weiterzuleiten.
3. Die oben genannten Stellen sind an die Entscheidungen der jeweils übergeordneten Instanzen gebunden.
4. Die §§ 11, 15, 15a, 36, 37, 41, 42, 43, 74 der Rechts- und Verfahrensordnung finden entsprechende Anwendung.

|     |                               |         |
|-----|-------------------------------|---------|
| § 2 | Spielregeln und -bestimmungen | wird zu |
|-----|-------------------------------|---------|

|     |                               |  |
|-----|-------------------------------|--|
| § 3 | Spielregeln und -bestimmungen |  |
|-----|-------------------------------|--|

|      |                         |         |
|------|-------------------------|---------|
| § 12 | Gliederung Spielbetrieb | wird zu |
|------|-------------------------|---------|

|     |                         |  |
|-----|-------------------------|--|
| § 4 | Gliederung Spielbetrieb |  |
|-----|-------------------------|--|

Alte Fassung:

- 2.. Der Pflichtspielbetrieb umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um den Hessenpokal.
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den Spielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA und **den allgemeingültigen Bestimmungen** des DFB.

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Der Pflichtspielbetrieb umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um **den Kreis-, Regional und** den Hessenpokal.
- Nr. 3 bleibt unverändert
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den **eigenständigen Futsal-Ligaspielbetrieb** nach den Futsal-Regeln der FIFA und **der Futsal-Ordnung** des DFB. **Zum Futsal-Ligaspielbetrieb gehören nur die Spiele der Futsal- Hessenliga und Futsal-Verbandsliga.**
- Nr. 5 bleibt unverändert

**§ 13 Futsal****wird zu****§ 5 Futsal****Alte Fassung:**

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA **und den allgemeinverbindlichen Bestimmungen des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung** durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. **In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:**

- a) **das Spielgeschehen und die Einteilung in Spielgruppen,**
- b) **die Spielberechtigung für den Futsal Spielbetrieb.**
- c) **Strafbestimmungen**

**Neue Fassung:**

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. **In diesen Durchführungsbestimmungen können u.a. Bestimmungen zur Organisation, Durchführung und Wertung dieser Spiele sowie zur Spielberechtigung und zum Vereinswechselverfahren im Futsal-Ligaspielbetrieb geregelt werden.**

**§ 113 Sondermannschaften****§ 114 AH-Mannschaften****§ 115 Freizeitmannschaften****werden zu****§ 6 Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften**

1. **Spiele von Sonder-, AH- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr.4 Spielordnung.**
2. Sondermannschaften sind untere Mannschaften.
3. Für den Spielbetrieb von AH-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).
4. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten Richtlinien, die der Vorstand erlässt (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

**§ 3 Spielklassen****wird zu****§ 7 Spielklassen****Alte Fassung:**

1. Der HFV hat folgende Spielklassen:
  - a) Hessenliga,
  - b) Verbandsliga,
  - c) Gruppenliga,
  - d) Kreisoberliga,
  - e) Kreisliga

**Neue Fassung:**

Neue Fassung ohne Nr.

Alte Nrn. 2 und 3 werden gelöscht

**§ 23 1.Mannschaften****§ 26 Reservemannschaften und andere untere Mannschaften****werden zu****§ 8 Einteilung Mannschaften in Spielklassen**

1. **Grundsätzlich nehmen gemeldete Mannschaften am Spielbetrieb in Konkurrenz teil.**
2. **Vereine können für ihre unteren Mannschaften beim zuständigen Kreisfußballausschuss beantragen, am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilzunehmen. Je nach Anzahl können diese Mannschaften in eigenständigen Spielrunden zusammengefasst werden oder sie nehmen in der untersten Spielklasse des Kreises am regulären Spielbetrieb, jedoch außer Konkurrenz, teil.**
3. Untere Mannschaften der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen müssen am Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmen.
4. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Spielklasse spielen.
5. Eine sportlich abgestiegene erste Mannschaft darf nicht die nach einem Aufstieg errungene Spielklasse der unteren Mannschaft in der auf den Abstieg folgenden Saison übernehmen.

**§ 9 Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen (neue Vorschrift)**

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
2. Die Einteilung der Spielgruppen regeln folgende Stellen:
  - a) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Verbandsebene der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
  - b) für alle Spielklassen im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
  - c) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Kreisebene der jeweils zuständige Kreisfußballausschuss.

**§ 7 Spieldurchführung und Erlass von Ausführungsbestimmungen**

wird zu

**§ 10 Erlass von Durchführungsbestimmungen****Alte Fassung:**

1. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann **Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der** Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene **Ausführungsbestimmungen** erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder **den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlassenen **Ausführungsbestimmungen** entgegenstehen.

**Neue Fassung:**

1. Der Verbandsausschuss für **Spielbetrieb und Fußballentwicklung** kann **Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der** Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Hierbei kann **der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

**Zudem kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.**

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene **Durchführungsbestimmungen** erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder **den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlassenen **Durchführungsbestimmungen** entgegenstehen.

Nr.2 bleibt unverändert

Alte Nrn. 3 und 4 werden in § 18 verlagert

**§ 4 Wirkungsgebiete und Klasseneinteilung**

wird zu

**§ 11 Wirkungsgebiete****Alte Fassung:**

1. **Wirkungsgebiet des Verbandes** sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.

**Neue Fassung:**

1. **Im Herrenbereich** sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen. **Wirkungsgebiet des Verbandes.** Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle anderen Ligen. In Zweifelsfällen entscheidet der der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise für die Kreisoberligen.
2. **Im Frauenbereich fallen alle Spielklassen in das Wirkungsgebiet des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.**

Alte Nr.2 wird neue Nr.3

**§ 5 Ansetzung der Meisterschaftsspiele****§ 6 Klassenleiter****§ 12 Klassenleiter****Alte Fassung:**

1. **Klassenleiter sind grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte. Im Bedarfsfalle kann der Fußballwart bzw. Vorsitzende des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung im Einvernehmen mit dem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreis- bzw. Verbandsebene berufen.** Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes **bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

werden zu

**Neue Fassung:**

1. **Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte.**

**Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Verbandsfußballwart im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.**

**Im Bedarfsfalle kann**

- a) **der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.**
- b) **Der Verbandsfußballwart bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Einvernehmen mit seinem jeweiligen Ausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.**

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des für ihr Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwartes bzw. **Verbandsfußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

2. **Die Ansetzung der Meisterschaftsspiele und Pokalspiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballausschusses in Anlehnung an das Spielsystem.**

**§ 9 Benachrichtigung****§ 10 Terminänderungen****§ 13 Spieltermine, Terminänderungen****Alte Fassung:**

werden zu

**Neue Fassung:**

1. **Nr.1 bleibt unverändert**
2. **Im Frauenbereich werden die Spieltermine von der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Samstag. An den vom Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.**
3. **Die Termine zu allen von Organen des HFV angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem ersten Spiel bekannt sein.**
4. **Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem**

Zu Terminänderungen und Absetzungen **sind nur die zuständigen Verbandsorgane** berechtigt.

**Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.**

**5. Zu Terminänderungen und Absetzungen ist nur die spielleitende Instanz berechtigt.**

**§ 39 Spielabsetzung**

**wird zu**

**§ 14 Spielabsetzung**

**§ 39a Spielverlegung**

**wird zu**

**§ 15 Spielverlegung**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von **§ 10** Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von **§ 13** Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

**§ 39b Spielverlegung bei Terminüberschneidungen**

**wird zu**

**§ 16 Spielverlegung bei Terminüberschneidungen**

**§ 11 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko**

**wird zu**

**§ 17 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde oder dem Klassenleiter die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforderungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung erfolgen.

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde oder dem Klassenleiter die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforderungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung **oder Spielabsetzung** erfolgen.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

**4. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko können auch andere, vor und nach dem Spiel angesetzte Spiele durch den Klassenleiter abgesetzt werden.**

**5. Der Klassenleiter kann anordnen, dass bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko auch die Gastmannschaft einen Platzordnerobmann und Platzordner stellen muss.**

**6. Darüber hinaus erlässt der Spielbetrieb und Fußballentwicklung für Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene entsprechende Durchführungsbestimmungen.**

**§ 18 Verbandsaufsicht (neue Vorschrift)**

1. Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.
2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem **Verbandsfußballwart**, Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

|      |                         |         |
|------|-------------------------|---------|
| § 42 | Allgemeines Spielverbot | wird zu |
| § 19 | Allgemeines Spielverbot |         |

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| II. Spieltechnische Gliederung     | wird zu |
| II. Rahmenbedingungen Spielbetrieb |         |

|      |        |         |
|------|--------|---------|
| § 19 | Doping | wird zu |
| § 20 | Doping |         |

|      |              |         |
|------|--------------|---------|
| § 15 | Neuaufnahmen | wird zu |
| § 21 | Neuaufnahmen |         |

**Alte Fassung:**

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt.

**Neue Fassung:**

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt. **Gleiches gilt für Mannschaften eines bereits in den HFV aufgenommenen Vereins.**
2. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren. Gleiches gilt auch für Vereine, deren A-Junioren Mannschaft in der A-Junioren Bundesliga spielt.**
3. Alte Nr.2 wird neue Nr.3
3. Alte Nr.3 wird neue Nr.4
5. **Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung des § 7 Satzung einzureichen.**

|      |                              |         |
|------|------------------------------|---------|
| § 16 | Zusammenschluss von Vereinen | wird zu |
| § 22 | Zusammenschluss von Vereinen |         |

**Alte Fassung:**

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des **§ 16 Nr. 2** Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- **und Frauenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, und für den Junioren- **und Juniorinnenbereich** der Verbandsjugendausschuss.
5. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der sich am Zusammenschluss beteiligenden Vereine bzw. Abteilungen gilt **§ 121 Nr. 2** Spielordnung.

**Neue Fassung:**

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des **§ 22 Nr. 2** Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herren- **und Frauenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses, und für den Junioren- **und Juniorinnenbereich** der Verbandsjugendausschuss. Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert
5. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der sich am Zusammenschluss beteiligenden Vereine bzw. Abteilungen gilt **§ 95 Nr. 2** Spielordnung.

- |   |  |
|---|--|
| <p>6. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den nach § 16 Nr. 4 Spielordnung vorzulegenden Dokumenten, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, welche abweichend von § 7 Spielordnung durch das Präsidium erlassen werden.</p> | <p>6. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den nach § 22 Nr. 4 Spielordnung vorzulegenden Dokumenten, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, welche abweichend von § 10 Spielordnung durch das Präsidium erlassen werden.</p> |
|---|--|

---

**§ 16a Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung**

**wird zu**

**§ 23 Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung**

**Alte Fassung:**

3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr. 2), gilt § 37 Spielordnung entsprechend.  
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.
4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist. **In sonstigen Fällen der Nr. 2 kann der Verbandsfußballwart die Wartefrist abkürzen oder erlassen.**

Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

**Neue Fassung:**

- Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert
3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr. 2), gilt § 67 Spielordnung entsprechend.  
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.
4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.

Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

---

**§ 16b Insolvenzverfahren**

**wird zu**

**§ 24 Insolvenzverfahren**

**Alte Fassung:**

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 38b Spielordnung.

**Neue Fassung:**

- Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 67 Spielordnung.
- Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

---

**§ 20 Bildung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften**

**§ 21 Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften**

**werden zu**

**§ 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften**

**Alte Fassung:**

1. Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlässt hierzu Ausführungsbestimmungen

**Neue Fassung:**

1. Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung** erlässt hierzu **Durchführungsbestimmungen**
- Nr.2 bleibt unverändert

---

**§ 24 Schiedsrichter-Pflichtsoll**

**§ 24a Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls**

**werden zu**

**§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll (komplett neuer Inhalt)**

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen

Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

**Herren-Mannschaften der**

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| ▪ Bundesliga bis 3. Liga (einschl.)  | 90 Spielleitungen |
| ▪ Regionalliga                       | 60 Spielleitungen |
| • Hessen-, Verbands- und Gruppenliga | 30 Spielleitungen |
| ▪ Kreisoberliga abwärts              | 15 Spielleitungen |

**Frauen-Mannschaften der**

|  |                   |
|--|-------------------|
| ▪ Bundesliga bis Regionalliga (einschl.) | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga abwärts                     | 10 Spielleitungen |

**Junioren-Mannschaften der**

|  |                   |
|--|-------------------|
| ▪ Bundesliga – Regionalliga (A – C)        | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga (A- bis C-Junioren)           | 20 Spielleitungen |
| ▪ Verbandsliga abwärts (A- bis D-Junioren) | 10 Spielleitungen |
| ▪ E-/F-/G-Junioren                         | 0 Spielleitungen  |

**Juniorinnen-Mannschaften der**

|   |                   |
|---|-------------------|
| ▪ B-Juniorinnen-Bundesliga                  | 30 Spielleitungen |
| ▪ Hessenliga abwärts (B- bis D-Juniorinnen) | 10 Spielleitungen |
| ▪ E-/F-/G-Juniorinnen                       | 0 Spielleitungen  |

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. **Anrechenbare Schiedsrichter**

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 50 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an der Kreisleistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zuzüglich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

3. Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind in § 26 Schiedsrichterordnung geregelt.

4. Für jede nicht erbrachte Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine

|   |         |
|---|---------|
| a) oberhalb der Hessenliga (Herren)   | € 20,-- |
| b) der Hessenliga bis Gruppenliga (Herren)<br>oder der Bundesligen und Regionalligen (Frauen)                                       | € 10,-- |
| c) der Kreisoberliga und Kreisligen (Herren), oder Vereinen mit reinem<br>Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen | € 5,--  |

Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.

Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.

5. Wird in dem darauf folgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 4 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für die Nichterfüllung ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.

Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.

Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.

Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.

6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres vorgenommen.

## § 27 Unterbau

### Alte Fassung:

- 2.. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden. Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis **G-Junioren**) sowie in Konkurrenz spielende Reservemannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb (**F- und G-Junioren an organisierten Spielrunden**) teilnehmen.
- Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15 a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in **5 Pflichtspielen (F- und G-Junioren organisierte Spiele und oder Spielfeste)** eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.

### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren) zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden. Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis **E-Junioren**) sowie in Konkurrenz spielende Reservemannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
- Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15 a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in **8 Pflichtspielen** eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.
- Nr. 2 Buchstabe b) bleibt unverändert  
Nr. 3 bleibt unverändert

## § 126 Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene

wird zu

## § 28 Rahmenbedingungen für die 5. und 6. Spielklassenebene

### Alte Fassung:

2. Trainer der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein.
- Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.
- Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Trainer/**innen** der fünften (Hessenliga) und sechsten (Verbandsliga) Spielklassenebene, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein
- Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.
- Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. **Aufsteiger in die Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die Trainerlizenz erwerben.** Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Verbands- oder Hessenliga, während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

| Spielklasse  | im 1.Spieljahr | im 2.Spieljahr | im 3.Spieljahr |
|--------------|----------------|----------------|----------------|
| Hessenliga   | € 1.000,-      | € 1.500,-      | € 2.500,-      |
| Verbandsliga | <b>€ 660,-</b> | € 800,-        | € 1.000,-      |

3. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Verbands- oder Hessenliga, während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. **Trainer/innen von Aufsteigern in die Verbandsliga müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die Trainerlizenz erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.**
5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

| Spielklasse  | im 1.Spieljahr | im 2.Spieljahr | im 3.Spieljahr |
|--------------|----------------|----------------|----------------|
| Hessenliga   | € 1.000,-      | € 1.500,-      | € 2.500,-      |
| Verbandsliga | <b>€ 600,-</b> | € 800,-        | € 1.000,-      |

## § 81 Abrechnung der Platzeinnahme

## § 29 Abrechnung der Platzeinnahme

### Alte Fassung:

2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme **folgende Posten** abgesetzt:
- nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,
  - Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter,**
  - Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 83 Spielordnung abgerechnet.
- Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.
5. Bei dem Hesspokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an.

### wird zu

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme **Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten** abgesetzt: **Bei Spielen auf Verbandsebene können folgende zusätzlichen Kosten abgesetzt werden:**
- nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,
  - Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 31 Spielordnung abgerechnet.
- Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.
- Nrn. 3 und 4 bleiben unverändert
5. Bei dem Hesspokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an.

Der HFV und die beteiligten Vereine des Hessenpokalfinales können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 82 Höhere Gewalt  
§ 30 Höhere Gewalt

wird zu

§ 83 Fahrtkosten  
§ 31 Fahrtkosten

wird zu

Alte Fassung:

Fahrtkosten im Sinne der §§ 81, 82 Spielordnung sind die Kosten einer Busreise (Hin- und Rückfahrt). Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt vor Beginn eines Spieljahres den Preis für einen Kilometer fest.

Neue Fassung:

Die Kilometerpauschale pro Fahrzeug ist gemäß § 3 Nr.2 Satz 1 der Ausgaben- und Spesenordnung anzusetzen. Pro Spiel sind maximal 5 Fahrzeuge anrechenbar.

III. Spieltechnische Leitung  
III. Aufgaben und Pflichten Vereine

wird zu

§ 18 Teilnahmemeldung  
§ 32 Teilnahmemeldung

wird zu

§ 24b Schiedsrichterbeauftragter  
§ 33 Schiedsrichterbeauftragter

wird zu

Alte Fassung:

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach § 18 Strafordnung bestraft.

Neue Fassung:

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach § 16 Strafordnung bestraft.

§ 34 Mindestmaße und Aufbau des Spielfeldes (neue Vorschrift)

Die vorgeschriebenen Mindestmaße sowie die Bestimmungen zum Aufbau des Spielfeldes sind den Fußball-Regeln (Regel 01 Spielfeld) des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vereine sind an diese Vorgaben zum Mindestmaß des Spielfeldes gebunden.

§ 57 Flutlichtanlage  
§ 35 Flutlichtanlage

wird zu

Alte Fassung:

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den **Kreisfußballwart auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung hin zu überprüfen**. erst nach seiner Genehmigung (**Abnahme**) ist die **Anlage** für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtanlagen werden nur **abgenommen**, wenn sie von einem entsprechenden Fachbetrieb **installiert wurden und darüber** eine Bescheinigung auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung vorliegt.

Neue Fassung:

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den Kreisfußballwart erst nach seiner Genehmigung für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtanlagen werden nur **zugelassen**, wenn von einem entsprechenden Fachbetrieb eine Bescheinigung auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung vorliegt.

Nr. 3 bleibt unverändert

**§ 63 Verbot des Zutritts****wird zu****§ 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung****Alte Fassung:**

1. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Rechtsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

**Neue Fassung:**

1. **Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.**
2. **Das Betreten des Innenraums bei Spielen im Herren- und Frauenbereich in allen Spielklassen ist nur den Personen gestattet, die eine entsprechende Zugangsberechtigung in Form einer gesonderten Legitimation haben. Nähere Einzelheiten werden in den Sicherheitsrichtlinien festgehalten.**
3. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt für Spielklassen der Herren und Frauen entsprechende Sicherheitsrichtlinien. Für den Bereich der Kreisebene sind diese nach Rücksprache mit den zuständigen Kreisfußballwarten zu erlassen.**
4. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Rechtsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

**§ 56 Aufgaben des Platzvereins****wird zu****§ 37 Aufgaben des Platzvereins****Alte Fassung:**

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (**Regel I**). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
  - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ **24b** Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
  - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;
  - c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können.

Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;

**Neue Fassung:**

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
- 2.. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
  - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ **33** Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
  - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;
  - c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können.

Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;

- |   |  |
|---|--|
| <p>d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung <b>genügend</b> deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbericht aufzuführen;</p> <p>e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;</p> <p><b>f) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,</b></p> <p><b>g) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die geforderten Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben;</b></p> <p>h) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;</p> <p><b>i) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist;</b></p> <p>j) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;</p> <p>k) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;</p> <p>l) bei schneebedecktem Boden, <b>falls</b> eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr <b>möglich</b> ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).</p> <p>3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein.</p> | <p>d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung <b>genügend</b> deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbericht aufzuführen. <b>Der Platzordnerobmann hat in Spielklassen der Herren unterhalb der Hessenliga an Spieltagen auch die Funktion des Sicherheitsbeauftragten ;</b></p> <p>e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;</p> <p>h) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;</p> <p>j) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;</p> <p>k) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;</p> <p>l) <b>falls</b> bei schneebedecktem Boden eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr <b>erkennbar</b> ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).</p> <p>3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein. <b>Diese sind im Spielbericht zu benennen.</b></p> |
|---|--|

**§ 56 Aufgaben des Platzvereins (Teile)**

**§ 56a Spielbericht**

**§ 71 Spielbericht, Spielerpässe (Teile)**

**§ 38 Nutzung elektronischer Spielbericht**

**Alte Fassung:**

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. **§ 18** Strafordnung geahndet werden.

**werden zu**

**Neue Fassung:**

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes **bei allen Spielen** verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. **§ 16** Strafordnung geahndet werden.
2. **Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.**
3. **Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe**

- des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Platzverein hat
    - a) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen,
    - b) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben, falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht,
    - c) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, bzw. den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist.
  2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von **vier** Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.
  5. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von **vier** Tagen **nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter** mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

### § 39 Nachweis der Spielberechtigung (neue Vorschrift)

1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich.
 

Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist.

Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
  - Lichtbild
  - Name und Vorname(n)
  - Geburtstag
  - Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
  - Registriernummer des Ausstellers
  - Name und FIFA-ID des Vereins
  - FIFA-ID des Spielers
 hinterlegt sind.
5. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.
6. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheines geführt werden.
 

Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Hinsichtlich des Nachweises der Spielberechtigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen, die weitere Formen des Nachweises vorsehen können.

Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden. Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.

7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein.

Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird.

---

**§ 55 Meldepflicht**

wird zu

**§ 40 Meldepflicht**

**Alte Fassung:**

Der **Platzverein oder ausrichtende Verein** ist verpflichtet, das Spielergebnis **unverzüglich nach Spielende** mitzuteilen. **Bei Zuwiderhandlung wird Bestrafung nach § 18 Strafordnung erfolgen.**

**Neue Fassung:**

Der **erstgenannte Verein einer Spielpaarung** ist verpflichtet, das Spielergebnis mitzuteilen. **Bei Spielen, die um 17.00 Uhr noch nicht beendet sind, muss die Meldung des Ergebnisses spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgen. Für alle anderen Spiele muss die Meldung bis 18.00 am Tag des Spiels ergehen.**

---

**§ 60 Spielkleidung**

wird zu

**§ 41 Spielkleidung**

---

**§ 69 Ausbleiben des Schiedsrichters**

wird zu

**§ 42 Ausbleiben des Schiedsrichters**

**Alte Fassung:**

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, **von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen**

**Neue Fassung:**

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

**§ 40 Reisende Mannschaften****wird zu****§ 43 Reisende Mannschaften****Alte Fassung:**

2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen.

**Das Vorspiel der nicht in Konkurrenz spielenden Reservemannschaften ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Begegnung der 1. Mannschaften noch unter regulären Bedingungen ausgetragen werden kann.**

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen.

**§ 67 Spielführer****wird zu****§ 44 Spielführer****Alte Fassung:****Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert  
alte Nr.3 wird gestrichen

|  |                |
|--|----------------|
| <b>VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>IV. Aufgaben des Schiedsrichters</b>                  |                |

**§ 64 Leitung durch Schiedsrichter****wird zu****§ 45 Leitung durch Schiedsrichter****§ 65 Regelanwendung****wird zu****§ 46 Regelanwendung****Alte Fassung:****Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert  
alte Nr. 2 wird gestrichen

**§ 68 Pflichten des Schiedsrichters****§ 72 Prüfung des Platzbaus****§ 110 Bekanntgabe des Grundes****werden zu****§ 47 Pflichten des Schiedsrichters****Alte Fassung:****Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen. **sowie die ihm gemäß § 72 Spielordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen.**

2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen.

**Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter weiterhin folgende Aufgaben zu erfüllen:**

- a) Prüfung der Spielbälle (Regel II),
- b) Feststellung der Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten,
- c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorgeschriebener Spielkleidung,
- d) Entgegennahme von Einsprüchen, die vor dem Spiel bekannt sind (Platzaufbau, Bälle u. ä.).

|      |   |         |
|------|---|---------|
| § 70 | <b>Übernahme eines laufenden Spiels</b> | wird zu |
| § 48 | <b>Übernahme eines laufenden Spiels</b> |         |

|      |   |         |
|------|---|---------|
| § 73 | <b>Prüfung der Spielberechtigung</b>                | wird zu |
| § 49 | <b>Prüfung der Spielberechtigung (komplett neu)</b> |         |

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn zu überprüfen, ob die Vereine ihrer Nachweispflicht nach § 39 Spielordnung bzw. den maßgeblichen Bestimmungen der Jugendordnung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Die Schiedsrichter haben den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne des § 39 Spielordnung bzw. § 9 Jugendordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen.

2. Der jeweilige Mannschaftsverantwortliche hat die Möglichkeit in den elektronischen Spielbericht des betreffenden Spiels Einsicht zu nehmen. Sollte ein Zugriff nicht möglich sein, steht dem Mannschaftsverantwortlichen das Recht zu, beim Schiedsrichter Einblick in den Ausdruck der Spielberechtigungsliste des Spielgegners und des Spielberichts in Papierform zu nehmen.
3. Der Schiedsrichter muss geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler nachgehen, indem er ihre Identität insbesondere anhand des Lichtbildes und der Rückennummer überprüft.

Die Schiedsrichter haben im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie entsprechende Hinweise an die Vereine erteilt haben.

|      |   |         |
|------|---|---------|
| § 71 | <b>Spielbericht, Spielerpässe (Teile)</b> | wird zu |
| § 50 | <b>Spielbericht</b>                       |         |

#### Alte Fassung:

5. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, **Schiedsrichter-Assistenten**, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe u. ä. .

Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute **und des ausgewechselten Spielers** im Spielbericht zu dokumentieren.

Auch Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.

Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

6. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten; **die Spielerpässe sind bei Spielen, die nicht über den elektronischen Spielbericht abgewickelt werden, einzubehalten und dem Klassenleiter zu übersenden.**

**Die Spielerpässe dürfen jedoch nicht einbehalten werden, wenn sich das Vergehen außerhalb der Strafgewalt des Schiedsrichters ereignet hat.**

#### Neue Fassung:

1. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Spielerpässe

Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute im Spielbericht zu dokumentieren. **In Spielklassen, in denen das Wiedereinwechseln nicht möglich ist, ist auch der ausgewechselte Spieler zu erfassen.**

Auch Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.

Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

2. Über Feldverweise ist eingehend zu berichten.

**§ 74 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten** wird zu  
**§ 51 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten**

**§ 50 Unbespielbarkeit des Platzes** wird zu  
**§ 52 Unbespielbarkeit des Platzes**

**Alte Fassung:**

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

**Neue Fassung:**

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

**§ 58 Einwendungen gegen Platzaufbau** wird zu  
**§ 53 Einwendungen gegen Platzaufbau**

**§ 75 Spielerauswechslung** wird zu  
**§ 54 Spielerauswechslung**

**Alte Fassung:**

1. Die Vereine können in Meisterschafts- und Pflichtspielen grundsätzlich drei Spieler austauschen.

**Die Anzahl von Spielerwechsel bei Pflichtspielen mit Verlängerung regelt § 28 Spielordnung.**

Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

**Der eingewechselte Spieler hat sich unter Abgabe der Namenskarte beim Schiedsrichter oder einem neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu melden.**

**Neue Fassung:**

1. Die Vereine können in Meisterschafts- und Pflichtspielen grundsätzlich drei Spieler austauschen.

Im Spielbetrieb ohne Aufstiegsberechtigung können vier Spieler ausgewechselt werden.

Bei Freundschaftsspielen und Spielen von AH-Mannschaften können maximal 6 Spieler ausgewechselt werden, wenn die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels keine andere Vereinbarung getroffen haben.

2. Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.

Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert

5. **Bei allen Entscheidungs-, Relegations-, Aufstiegs- sowie Pokalspielen darf in der Verlängerung ein zusätzlicher Spieler eingewechselt werden.**

**V. Spielbetrieb** wird zu  
**V. Meisterschaftsspiele**

**§ 30 Wertung der Meisterschaftsspiele** wird zu  
**§ 55 Wertung der Meisterschaftsspiele**

**Alte Fassung:**

3. **Stehen zwei oder mehrere Vereine nach Abschluss der Verbandsrunde auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so bestimmt sich** die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Die Reihenfolge in der Tabelle **bestimmt sich** nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
- aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
    - Punkte aus dem direkten Vergleich
    - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
  - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
- aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
  - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
  - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
  - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
    - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
    - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - ff) Entscheidungsspiel

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
- aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
    - Punkte aus dem direkten Vergleich
    - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
  - cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
- aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
  - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
  - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
  - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
    - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
    - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - ff) **Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

**§ 30b Wertung im Falle höherer Gewalt**  
**§ 55a Wertung im Falle höherer Gewalt**

**wird zu**

**§ 31 Amtliche Tabelle**  
**§ 56 Amtliche Tabelle**

**wird zu**

**Alte Fassung:**

1. Der zuständige Klassenleiter hat **sofort** nach **Schluss** der Serie eine amtliche Tabelle **herauszugeben**.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von **14** Tagen nach Veröffentlichung zulässig.

**Neue Fassung:**

1. Der zuständige Klassenleiter hat **nach Abschluss der Serie den Vereinen der Spielklasse über das elektronische Postfach** eine amtliche Tabelle **zuzustellen**.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von **3** Tagen nach Veröffentlichung zulässig.

Nr. 3 bleibt unverändert

**§ 32 Entscheidungsspiel**  
**§ 57 Entscheidungsspiel**

**wird zu**

**Alte Fassung:**

- 2.. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Ist ein Meister oder Aufsteiger aus mehr als zwei Gruppen zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. **Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, gilt die Tordifferenz der Entscheidungsrunde. Bringt diese keine Entscheidung, gilt die Anzahl der geschossenen Tore der Entscheidungsrunde. Bei gleicher Anzahl finden Entscheidungsspiele statt, die bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten zu verlängern sind. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.**

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. **Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:**

- a) **Bei zwei punktgleichen Vereinen:**
  - aa) **Spielergebnis des direkten Vergleichs**
    - Punkte aus dem direkten Vergleich
    - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
  - bb) **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle**
  - cc) **mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle**
  - dd) **Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**
- b) **Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:**
  - aa) **Sondertabelle aus den direkten Vergleichen**
  - bb) **nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle**
  - cc) **mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle**
  - dd) **Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle**
  - ee) **Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga**
    - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
    - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
  - ff) **Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt**

Nr. 3 bleibt unverändert

### § 32a Relegationsspiele

### § 32b Aufstiegsspiele

### § 58 Relegations- und Aufstiegsspiele

#### Alte Fassung:

Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. **Dazu zählen Spiele zwischen zwei Vereinen aus zwei Klassen (Nr. 2) und Spiele zwischen mehr als zwei Vereinen aus zwei oder mehreren Klassen bzw. Gruppen (Nr. 3).**

Aufstiegsspiele sind **Pflichtspiele im Sinne von § 12 Nr. 2 Spielordnung** zur Ermittlung weiterer Aufsteiger **nach den direkt aufstiegsberechtigten Mannschaften**. Dabei handelt es sich um Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen aus zwei oder mehreren gleichen **Klassen bzw. Gruppen**.

#### werden zu

#### Neue Fassung:

1. Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. **Teilnahmeberechtigt ist die Mannschaft aus der höheren Spielklasse, die unmittelbar vor einem direkten Abstiegsplatz steht. Aus der unteren Spielklasse nimmt die Mannschaft teil, die unmittelbar hinter den direkten Aufstiegsplätzen steht.**
2. Aufstiegsspiele sind Spiele zur Ermittlung weiterer Aufsteiger. Dabei handelt es sich um Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen aus zwei oder mehreren gleichen Gruppen. **Teilnahmeberechtigt sind die die Mannschaften aus den unteren Spielklassen, die unmittelbar hinter den direkten Aufstiegsplätzen stehen.**

Verzichtet ein für die Teilnahme Relegationsspielen qualifizierter Verein auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilzunehmen.

Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.

Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 32 Spielordnung durchzuführen ist.

Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind grundsätzlich im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:

- a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
  - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Tabelle
  - cc) mehr erzielte Tore in der Tabelle
  - dd) Entscheidungsspiel
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
  - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
  - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
  - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
  - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
  - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Relegation

3. Verzichtet ein für die Teilnahme an **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspielen qualifizierter Verein **aus der unteren Spielklasse** auf die Teilnahme an der Relegation, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilzunehmen.

**Falls der Teilnehmer aus der höheren Spielklasse auf sein Relegationsrecht verzichtet oder verzichten muss, kann das Recht nur bis zum vorletzten Platz wahrgenommen werden. Der Verein, der verzichtet, ist Absteiger.**

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.
5. Vereine, die an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilnehmen, können nach Abschluss der Aufstiegs- bzw. Relegationsrunde nicht auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet ein Verein dennoch, ist dies als unsportliches Verhalten zu werten.
6. **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.  
Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.
7. **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind grundsätzlich im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:
  - a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
    - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
    - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Tabelle
    - cc) mehr erzielte Tore in der Tabelle
    - dd) Entscheidungsspiel
  - b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
    - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
    - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
    - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
    - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
    - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Relegation

- a. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
- b. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
- ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt

Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele mit mehr als drei Vereinen können auch

- a) im Pokalmodus oder
- b) mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus und anschließender Dreierunde gespielt werden.

**Relegationsspiele mit fünf oder höheren ungeraden Vereinszahlen können auch mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus begonnen werden. Nach Beendigung dieser Vorqualifikation gilt für die verbleibenden drei Mannschaften zur Ermittlung der weiteren aufstiegsberechtigten Mannschaften die Regelung in Nr. 4 unverändert.**

**Die Verfahrensregelungen zum Pokalmodus legt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung fest.**

**Die entsprechenden Anträge der Kreise bzw. Regionen sind mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart zu richten.**

Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der Relegationsspiele **durch freiwilligen Abstieg (§ 44 Spielordnung) oder Einstellung des Spielbetriebs** die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten **Vereinen** der Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt.

- c. nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
- d. mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
- ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt

- 8. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
  - eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
  - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spiels
 beim zweiten Spiel aussetzen muss.

- 9. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele mit mehr als drei Vereinen können auch
  - a) im Pokalmodus oder
  - b) mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus und anschließender Dreierunde gespielt werden.

**Der Spielmodus im Herrenbereich ist von den Kreisen bzw. Regionen mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart einzureichen.**

- 10. Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der **Aufstiegs- bzw.** die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten **Mannschaften** der **Aufstiegs- bzw.** Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt. **Die Ermittlung der Mannschaften erfolgt durch einmalige Anwendung der Nr. 7 Buchstaben a) und b).**
- 11. **Abweichend von Nr.10 wird nicht auf die beschlossene Richtzahl aufgefüllt, wenn ein Verein über das elektronische Postfach**
  - a) für den Herrenbereich beim Verbandsfußballwart,
  - b) für den Frauenbereich bei der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
 nach dem 15.Juni
  - a) den freiwilligen Abstieg nach § 69 Spielordnung beantragt,
  - b) eine bereits gemeldete Mannschaft zurückzieht,
  - c) die Einstellung des Spielbetriebs erklärt,
  - d) den Aufstiegsverzicht erklärt.

Die jeweilige Spielklasse spielt dann mit den verbliebenen Mannschaften.

§ 33 Punkte aus Rechtsentscheiden wird zu  
§ 59 Punkte aus Rechtsentscheiden

§ 26b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga wird zu

§ 60 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

Alte Fassung:

4. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann **Ausführungsbestimmungen** erlassen (Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Nrn.1 bis 3 bleiben unverändert

4. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann **Durchführungsbestimmungen** erlassen (Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

§ 26c Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen wird zu

§ 61 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen

Alte Fassung:

6. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann **Durchführungsbestimmungen** erlassen (Anhang zur Satzung).

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleibt unverändert

6. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann **Durchführungsbestimmungen** erlassen (Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**)

§ 35 Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters wird zu

§ 62 Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters

VI. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten wird zu

VI. Mannschaftsrückzug und Spielabbruch

§ 36 Rückzug wird zu

§ 63 Rückzug

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Zieht ein Verein eine Mannschaft vor Beginn der Meisterschaftsspiele zurück, wird sie aus dem Spielplan entfernt und ist 1.Absteiger.**

§ 38 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten wird zu

§ 64 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten

Alte Fassung:

2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

- 2.. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten. **Über die Spielwertung ist vom Klassenleiter ein kostenfreier Beschluss an die am Spiel beteiligten Vereine zu senden.**

Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 30 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.

Alte Nr.3 wird neue Nr.4

**§ 37 Spielabbruch wegen Unterzahl**

**wird zu**

**§ 65 Spielabbruch wegen Unterzahl**

**Neue Fassung:**

**Alte Fassung:**

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 51 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 72 Nr.2 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

**§ 38a Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 37, 38 Spielordnung**

**wird zu**

**§ 66 Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 64, 65 Spielordnung**

**Neue Fassung:**

**Alte Fassung:**

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 37,38 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 64,65 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

**§ 38b Folge des Ausscheidens**

**wird zu**

**§ 67 Folge des Ausscheidens**

**Neue Fassung:**

**Alte Fassung:**

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 38 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.

1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, **Ersatzansprüche zu stellen**.

4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht **auf Erstattung der bereits entstandenen Fahrtkosten gem. § 31 Spielordnung**.

**§ 41 Spielverbot**

**wird zu**

**§ 68 Spielverbot**

**§ 44 Freiwilliger Abstieg**

**wird zu**

**§ 69 Freiwilliger Abstieg**

**Neue Fassung:**

**Alte Fassung:**

Nr.1 wird gestrichen

2. **Ein solcher Antrag** ist bis zum 30. Juni beim **Verbandsfußballwart** zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet der **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung des zuständigen Fußballwartes**.

1. **Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger** ist bis zum 30. Juni beim **Verbandsfußballwart** zu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet **bei Spielklassen auf Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

Alte Nr.3 wird neue Nr.2

Alte Nr.4 wird neue Nr.3

4. **Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Verbandsfußballwart über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.**

**Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.**

**Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.**

**§ 46 Zuständigkeit bei Spielabbruch**

wird zu

**§ 70 Zuständigkeit bei Spielabbruch**

**Alte Fassung:**

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, **hat in den Fällen des § 48 Nr. 1 a) oder b) Spielordnung der zuständige Klassenleiter und in den sonstigen Fällen** das zuständige Sportgericht über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels zu entscheiden.

**Neue Fassung:**

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat das zuständige Sportgericht über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels zu entscheiden.

**§ 47 Berechtigung zum Spielabbruch**

wird zu

**§ 71 Berechtigung zum Spielabbruch**

**§ 48 Abbruchgründe**

wird zu

**§ 72 Abbruchgründe**

**Alte Fassung:**

2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn **die Voraussetzungen des § 51 Spielordnung vorliegen.**

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn
- a) bei 11er Mannschaften weniger als sieben,
  - b) bei 9er Mannschaften weniger als sechs,
  - c) bei 7er Mannschaften weniger als fünf Spieler spielbereit sind.

**§ 48a Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch**

wird zu

**§ 73 Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch**

**Alte Fassung:**

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins abgebrochen oder wird der Spielabbruch nach den Bestimmungen des **§ 51** Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl durch einen Verein ausgelöst, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.

**Neue Fassung:**

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins abgebrochen oder wird der Spielabbruch nach den Bestimmungen des **§ 72 Nr.2** Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl durch einen Verein ausgelöst, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

**§ 49 Sonstige Gründe zur Neuansetzung**

wird zu

**§ 74 Sonstige Gründe zur Neuansetzung**

|                  |         |
|------------------|---------|
| IX. Pokalspiele  | wird zu |
| VII. Pokalspiele |         |

§ 86 Hessenpokal

wird zu

§ 75 Hessenpokal (komplett neuer Inhalt)

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Herren- und Frauen Hessenpokal durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung ist für die Organisation und Durchführung der Spiele um den Herren Hessenpokal und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen Hessenpokal zuständig. Die Ansetzung der Spiele erfolgt über den durch den vom jeweiligen Verbandsausschuss eingesetzten Klassenleiter.

§ 86 Hessenpokal

§ 90 Pokalsieger

§ 91 Auslosung der Spiele

§ 92 Heimrecht

§ 96 Nächste Runde

werden zu

§ 76 Teilnahmeberechtigung und Spielmodus

Alte Fassung:

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Hessenpokal durchgeführt, an denen sind nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga. , gemäß nach folgenden Grundsätzen teilnehmen können:

Neue Fassung:

**Teilnahmeberechtigt** sind nur die 1. Amateurmansschaften, im Frauenbereich auch die 2. Mannschaften von Vereinen der 1. und 2. Frauen-Bundesliga.

Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen ausgelost.

In allen Spielen um den Hessenpokal hat der klassentiefere Verein Heimrecht.

Bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse **gilt für das Heimrecht am ersten Spieltag die Auslosung.**

**Nach dem ersten Spieltag hat in diesen Fällen jeweils die Mannschaft, die das vorangegangene Spiel auf fremdem Platz ausgetragen hatte, das Recht, am folgenden Spieltag auf eigenem Platz zu spielen, wenn der ausgeloste Gegner ein Heimspiel hatte. Werden durch das Los Gegner zusammengeführt, die beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, ist das Heimrecht durch das Los zu bestimmen.**

§ 86 Buchstabe a) wird zu Nr.1

§ 86 Buchstabe c) wird zu Nr.2

3. Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

4. Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen **und das Heimrecht** ausgelost.
5. In allen Spielen um den **Kreis-, Regional- und Hessenpokal** hat der klassentiefere Verein **abweichend von Nr.4** Heimrecht.
6. **In der ersten Runde wird** bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse **wie gelost gespielt.**

**Werden in den weiteren Runden durch das Los Gegner zusammengeführt, die in der vorangegangenen Runde beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, wird ebenfalls wie gelost gespielt. Ansonsten hat die Mannschaft, die in der vorangegangenen Runde ein Auswärtsspiel hatte, in der Folgerunde Heimrecht.**

§ 96 wird zu Nr. 7

§ 90 Nr. 1 wird zu Nr. 8

§ 90 Nr. 2 wird zu Nr. 9

**§ 88 Ausführungsbestimmungen**  
**§ 77 Durchführungsbestimmungen**

wird zu

**Alte Fassung:**

1. Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung und Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

**Neue Fassung:**

Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

Alte Nr.2 wird gestrichen

**§ 87 Anfechtung der Spielwertung**  
**§ 78 Anfechtung der Spielwertung**

wird zu

**Alte Fassung:**

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind **nicht zulässig soweit sie das Spielgeschehen betreffen. Dagegen kann der Einspruch wegen fehlender Spielberechtigung eines Spielers bis zum Ablauf von vier Tagen nach dem Spiel eingelegt werden; erster Tag der Frist ist der Tag des betreffenden Spiels. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der andere Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.**

**Neue Fassung:**

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind **nur zulässig, wenn der andere Verein inzwischen kein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.**

Nr. 2 bleibt unverändert  
 Alte Nr.3 wird gestrichen

|  |
|--|
| <p><b>X. Freundschaftsspiele</b><br/> <b>VIII. Freundschaftsspiele</b></p> |
|--|

wird zu

**§ 98 Grundsätze**  
**§ 79 Grundsätze**

wird zu

**Alte Fassung:**

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. **Zu diesen Spielen müssen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichterobmann angefordert werden.** Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere **oder Pokalspiele außerhalb des Hesenpokals** bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart **gemäß den Ausführungsbestimmungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.** Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
4. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang zur Satzung zu entnehmen.

**Neue Fassung:**

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart. **Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen erlassen.** Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.

Nr. 3 bleibt unverändert

4. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang zur Satzung **und den Ordnungen** zu entnehmen.

**§ 80 Spiele mit ausländischen Mannschaften (neue Vorschrift)**

1. **Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den Vorsitzenden des Verbandsfußballwartes bzw. Verbandsjugendwart. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.**
2. **Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.**

3. **Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.**

In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

4. **Spiele gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei sind nicht genehmigungspflichtig.**

**§ 105 Entschädigung**

wird zu

**§ 81 Entschädigung**

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,- zuzusprechen. **Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist möglich, bedarf jedoch des Nachweises durch den geschädigten Verein.**

2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,- zuzusprechen.

**VII. Auswahlspiele**

wird zu

**IX. Auswahlspiele**

**§ 76 Spielerabstellungen**

**§ 77 Spielabsetzung**

**§ 79 Strafen bei Fernbleiben**

werden zu

**§ 82 Spielerabstellungen für nationale Auswahlmannschaften**

Alte Fassung:

Neue Fassung:

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten. **Ein angeforderter Spieler ist für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.**

§ 77 Nr. 1 wird zu Nr. 2

§ 77 Nr. 2 wird zu Nr. 3

§ 79 wird zu Nr. 4

**§ 83 Spielerabstellungen für internationale Auswahlmannschaften (neue Vorschrift)**

Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen ausländischer Nationalmannschaften Spieler abzustellen. Ein angeforderter Spieler ist für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn der anfordernde Nationalverband erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Näheres regelt § 34 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.

**XI. Feldverweis (Sperre)**

wird zu

**X. Feldverweis (Sperre)**

**§ 107 Feldverweis und Folgen**

wird zu

**§ 84 Feldverweis und Folgen**

**§ 107a Zeitstrafe für Spieler** wird zu  
**§ 85 Zeitstrafe für Spieler**

**§ 109 Irrtümlich falsche Meldung** wird zu  
**§ 86 Irrtümlich falsche Meldung**

**Alte Fassung:**

- Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen. **und ihm den Spielerpass des wirklich hinausgestellten Spielers zu übersenden. Bei Einsatz des elektronischen Spielberichts ist die Übersendung des Passes nicht erforderlich.**

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

- Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen

**§ 110 Bekanntgabe des Grundes** wird zu  
**§ 87 Bekanntgabe des Grundes**

**Alte Fassung:**

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

**Neue Fassung:**

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer **bzw. dem auf dem Spielbericht aufgeführten Trainer nach dem Spiel** den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

**§ 111 Stellungnahme durch Verein oder Spieler** wird zu  
**§ 88 Stellungnahme durch Verein oder Spieler**

|   |                |
|---|----------------|
| <b>XIII. Vereinswechsel und Spielberechtigung und Spielerpass</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>XI. Vereinswechsel und Spielberechtigung</b>                   |                |

**§ 116 Status der Fußballspieler** wird zu  
**§ 89 Status der Fußballspieler**

**Alte Fassung:**

- Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

- Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben **für die gesamte Laufzeit des Vertrages** abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb **der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga** teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Nr. 3 bleibt unverändert

**§ 117 Geltungsumfang der Spielerlaubnis** wird zu  
**§ 90 Geltungsumfang der Spielerlaubnis**

**§ 118 Spielerlaubnis – Spielerpass** wird zu  
**§ 91 Spielerlaubnis**

**Alte Fassung:**

3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 121 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 95 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

Nrn. 6 bis 9 werden gestrichen

alte Nr.10 wird neue Nr.6

alte Nr.11 wird neue Nr.7

**§ 119 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren** wird zu  
**§ 92 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online**

**Alte Fassung:**

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 118 und 120 Spielordnung entsprechend.

...

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 120 Nr. 1 Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

**Neue Fassung:**

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 92 und 94 Spielordnung entsprechend.

...

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 94 Nr. 1 Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

...

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 120 SpO und für den abgebenden Verein nach § 119 Spielordnung

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, **sofern vorhanden**, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. **Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.**

...

Nrn. 3 und 3.1. bleiben unverändert

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 94 Spielordnung und für den abgebenden Verein nach § 93 Spielordnung

### § 93 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen (neue Vorschrift)

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 92 Spielordnung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 94 Nr. 3 c) Spielordnung festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

#### A. Amateurspieler

**§ 120 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren** **wird zu**

**§ 94 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren**

**Alte Fassung:**

1. d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der

**Neue Fassung:**

Nr. 1 Buchstaben a) bis c) bleiben unverändert

1. d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der

Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder die Eintragungen gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

3. h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 121 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

Nr. 1 Buchstaben e) bis f) bleiben unverändert

Nrn. 2 bleibt unverändert

Nr. 3 Buchstaben a) bis g) bleiben unverändert

3. h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 95 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

## § 121 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

wird zu

## § 95 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

### Alte Fassung:

2. f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 2 f) Absatz 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

Nr. 2 Buchstaben a) bis e) bleiben unverändert

2. f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. **Die Berechnung der in Satz 1 genannten 6-Monatsfrist für Amateure beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe.** Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 2 f) Absatz 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

Nr.2 Buchstabe g) bleibt unverändert

- |   |   |
|---|---|
| <p>3. §§ <b>120</b> Nr. 5 und <b>121</b> Nr. 1 und 2 Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.<br/>Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.</p> | <p>3. §§ <b>94</b> Nr. 5 und <b>95</b> Nr. 1 und 2 Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.<br/>Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.</p> |
|---|---|

**§ 122 Übergebietlicher Vereinswechsel**

**wird zu**

**§ 96 Übergebietlicher Vereinswechsel**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § **119** Spielordnung entsprechend.

- Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert  
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § **92** Spielordnung entsprechend.

**§ 123 Tochtergesellschaften**

**wird zu**

**§ 97 Tochtergesellschaften**

**§ 124 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus**

**wird zu**

**§ 98 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus**

**§ 125 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**

**wird zu**

**§ 99 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ **118 bis 125** der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.  
Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § **120** Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ **92 bis 99** der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.  
Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § **94** Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.  
Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

**§ 127 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien**

**wird zu**

**§ 100 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien**

**§ 127a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten**

**wird zu**

**§ 101 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten**

**B. Vertragsspieler**

**§ 128 Vertragsspieler**

**wird zu**

**§ 102 Vertragsspieler**

**Alte Fassung:**

**Neue Fassung:**

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § **116** Nr.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § **89** Nr. 2

2 Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen anzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 129 Nr. 1 c) Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen anzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 103 Nr. 1 c) Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 129 Spielordnung.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 129 Nr. 8 Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

**Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim HFV beantragt werden.**

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 103 Spielordnung.

Nr. 5 bleibt unverändert

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 103 Nr. 8 Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen

sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie zusätzlich **dem Ligaverband** durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 128 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1) Spielordnung, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 22 Rechts- und Verfahrensordnung.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 28 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.  
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum aus-

sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie **bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen** zusätzlich **der DFL Deutsche Fußball Liga** durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 102 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1) Spielordnung, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 22 Rechts- und Verfahrensordnung.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 17 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.  
Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.
10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum aus-

leihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 129 ff Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

leihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 103 ff Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

Nrn. 11 bis 12 bleiben unverändert

---

**§ 129 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) wird zu**  
**§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)**

**Alte Fassung:**

1. a) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 129 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFB-net gemäß § 119 Nr. 2 Spielordnung erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 129 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine

**Neue Fassung:**

Nr. 1 Buchstaben a) und b) bleiben unverändert

1. c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 103 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFB-net gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 103 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine

Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 120 Spielordnung zu entrichten.
10. § 120 Nr. 1a, Absatz 3, Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 94 Spielordnung zu entrichten.
10. § 94 Nr. 1a, Absatz 3, Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Nrn. 11 bis 12 bleiben unverändert

### § 130 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

wird zu

### § 104 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

#### Alte Fassung:

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung).

#### Neue Fassung:

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung **und den Ordnungen**).

### § 131 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

wird zu

### § 105 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

#### Alte Fassung:

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausü-

#### Neue Fassung:

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 89 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung

ben, so ist die Entrichtung der in § 120 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 128 Nr. 2. Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 89 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 102 Nr. 2. Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

### C. Gemeinsame Vorschriften

**§ 135 Spielberechtigung für Spieler, die aus dem Ausland kommen** **wird zu**

**§ 106 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**

**§ 136 Übergebieterlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband)** **wird zu**

**§ 107 Übergebieterlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband)**

#### Alte Fassung:

- 1.
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.

#### Neue Fassung:

- Nr.1 bleibt unverändert
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, **oder sind die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden**, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.
- Nr.3 bleibt unverändert

**§ 138 Gastspieler in Amateurmansschaften**

**§ 108 Gastspieler in Amateurmansschaften**

**wird zu**

#### Alte Fassung:

1. **Spielern ohne gültige Spielberechtigung kann keine Gastspielerlaubnis erteilt werden.**
2. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann in Freundschaftsspielen als Gastspieler eingesetzt werden. **Eine Gastspielerlaubnis für Turniere ist nicht möglich. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins und seines zuständigen Fußballwartes.**
3. **Spieler, die nicht für einen Verein eines Landesverbandes des DFB** anderer Mitgliedsverbände der FIFA, benötigen die Zustimmung ihres Vereins **und des Verbandsfußballwartes. Wird diese Zustimmung nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Zustimmung des ausländischen Vereins**, ist die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes über den DFB erforderlich.
4. **In den Fällen von Nr. 2 und 3 ist der Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis mittels Antragsformular spätestens drei Tage vor dem Spiel über das elektronische Postfach zu stellen.**

#### Neue Fassung:

- Alte Nr.1 entfällt
1. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann in Freundschaftsspielen **von Amateurmansschaften** als Gastspieler eingesetzt werden. **Dem Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.**
  2. **Für einen im Bereich des DFB registrierten aber beim Verein abgemeldeten Spieler ist nur der Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts einzureichen.**
  3. Spieler anderer Mitgliedsverbände der FIFA, benötigen die Zustimmung ihres Vereins. **Für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung des Vereins, ist die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes über den DFB erforderlich.**
  4. **Die jeweils nach den Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen, sind der Passstelle über das elektronische Postfach zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Tag vor dem Spiel**

Sollte dieses Fristende auf einen Freitag fallen, so muss der Antrag bis 15 Uhr eingehen.

Bei landesverbandsübergreifenden und internationalen Gastspielerlaubnissen ist der Antrag an den Verbandsfußballwart und die Passstelle zu richten.

– bei Spielen für das Wochenende bis spätestens Freitag – jeweils bis 12:00 Uhr einzureichen.

Bei Vollständigkeit der Unterlagen erhalten der antragstellende Verein und der Fußballwart des Kreises, in dem das Freundschaftsspiel ausgetragen wird, den genehmigten Antrag über das elektronische Postfach zurück. Der Verein hat den genehmigten Antrag am Spieltag mitzuführen und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.

- 5. Regelungen für den AH-Bereich sind dem Anhang der Satzung zu entnehmen.
- 5. Ein Gastspielrecht für Turniere ist nicht möglich.
- 6. Der Antragsteller hat für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz des Spielers Sorge zu tragen.
- 7. Der Einsatz eines Spielers ohne gültiges Gastspielrecht wird nach den Vorschriften der Strafordnung geahndet.
- 8. Für den AH-Bereich erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Regelungen. Diese sind dem Anhang zur Satzung und Ordnungen zu entnehmen.

**§ 138a Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen wird zu**

**§ 109 Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (komplett neu)**

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit (30. Juni) ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.

1. Wechselnde Aufenthaltsorte:
  - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
  - b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf der Kreisebene teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga.
  - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
  - d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
  - e) Der Spieler einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
  - f) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist mit den unter den Buchstaben bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 95 Nr. 2 f) Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
5. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 1 a) bis e) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
6. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| <b>XV. Frauenfußball</b>  | <b>wird zu</b> |
| <b>XII. Frauenfußball</b> |                |

|                                |                |
|--------------------------------|----------------|
| <b>§ 141 Spielberechtigung</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 110 Spielberechtigung</b> |                |

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| <b>§ 146 Betreuerin</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 111 Betreuerin</b> |                |

---

|              |                                       |                |
|--------------|---------------------------------------|----------------|
| <b>§ 149</b> | <b>Frauen- und Herrenmannschaften</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 112</b> | <b>Frauen- und Herrenmannschaften</b> |                |

---

|              |  |                |
|--------------|--|----------------|
| <b>§ 152</b> | <b>Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 113</b> | <b>Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga</b> |                |

---

|              |  |                |
|--------------|--|----------------|
| <b>§ 26d</b> | <b>Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga</b>                   | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 114</b> | <b>Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga (neue Vorschrift)</b> |                |

---

|              |                                |                |
|--------------|--------------------------------|----------------|
| <b>§ 151</b> | <b>Allgemeine Vorschriften</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 115</b> | <b>Allgemeine Vorschriften</b> |                |

**Alte Fassung:**  
Soweit die §§ **141 bis 152** Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

**Neue Fassung:**  
Soweit die §§ **110 bis 114** Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.

**Die beschlossenen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft**

## Änderungen Schiedsrichterordnung

### § 2 Mitgliedschaft

#### Alte Fassung:

2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. **Hierbei kommt es nicht auf die Anrechenbarkeit auf das SR-Soll nach § 24 Spielordnung an.** Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss.

#### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Die Schiedsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines sein, wobei sie aufgrund ihrer Tätigkeit in einem Spieljahr nur für einen Verein zur Anrechnung kommen können. Schiedsrichter gehören der Kreisschiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisschiedsrichtervereinigung bedürfen der Zustimmung des Verbandschiedsrichterausschusses. Als ordentliche Mitglieder werden alle aktiven Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter geführt. Nicht mehr aktive Schiedsrichter, die sich um die Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens in besonderem Maße verdient gemacht haben, können als außerordentliche Mitglieder geführt werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss.

### § 4 Zusammensetzung der Gremien

#### Alte Fassung:

- 2.. Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, **darunter 6 Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen**

#### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, **darunter je 2 Regionalbeauftragte aus jeder Region, die die Aufgaben des Ansetzungs- und Lehrwesens übernehmen. Sie werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss nach Vorschlag der jeweiligen KSO berufen.**
- Außerdem wählen die Schiedsrichter der Hessenliga pro Spieljahr einen Aktivensprecher. Dieser ist jedoch kein Mitglied des Verbandschiedsrichterausschusses.**

### § 5 Aufgaben der Gremien

#### Alte Fassung:

1. Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig.  
**Der VSA** beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichterobleute und alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung ein.
2. Der KSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig. Im Einzelnen:
  - a) Einteilung zu Spielleitungen (Zuständigkeit gemäß Weisung VSA),
  - b) Aus- und Fortbildung nach Vorgabe des VSA,
  - c) Durchführung von jährlich 10 Lehrveranstaltungen (Regel- und Lehrabende), in denen**

#### Neue Fassung:

- Der VSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbandsebene zuständig.  
**Er** beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichterobleute, alle Regionalbeauftragten für das Ansetzungswesen zur KSO-Tagung **und alle Kreislehrwarte und Regionalbeauftragten für das Lehrwesen zur KLW-Tagung ein.**
2. Der KSA ist für die relevanten Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig. Im Einzelnen:
    - a) Einteilung zu Spielleitungen (Zuständigkeit gemäß Weisung VSA),
    - b) Aus- und Fortbildung nach Vorgabe des VSA,
    - c) Verwaltungsstrafen, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,

**eine Leistungsprüfung (Leistungstest) beinhaltet sein muss,**

- d) Verwaltungsstrafen, insoweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
- e) Interessenwahrnehmung auf Kreisebene.

d) Interessenwahrnehmung auf Kreisebene.

## § 6 Wahlen

### Alte Fassung:

2. **Der KSA wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt.** Der Kreisschiedsrichtertag ist mindestens 14 Tage vor dem Kreisfußballtag anzuberaumen.

Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisschiedsrichtertag im „Hessen-Fußball“ oder im Internet auf der Verbandshomepage unter [www.hfv-online.de](http://www.hfv-online.de) bekannt zu geben.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter), wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung.

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. **Der Kreisschiedsrichterobmann, sein Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt.**

**Der Kreislehrwart wird vom Verbandsschiedsrichterausschuss nach Anhörung des KSA berufen.**

3. Der Kreisschiedsrichtertag ist mindestens 14 Tage vor dem Kreisfußballtag anzuberaumen.

Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor dem Kreisschiedsrichtertag im „Hessen-Fußball“ oder im Internet auf der Verbandshomepage unter [www.hfv-online.de](http://www.hfv-online.de) bekannt zu geben.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (aktive Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter), wählbar sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung.

## § 7 Verbandslehrstab (VLS)

### Alte Fassung:

1. Durch **das Präsidium** wird **gemäß § 31 Nr. 2 Satzung** ein Verbandslehrstab berufen. Dem Verbandslehrstab gehören die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen **und** weitere Mitglieder an. **Die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen werden durch die KSO der jeweiligen Regionen vorgeschlagen. Die Leitung Verbandslehrstabes obliegt dem Verbandslehrwart.** Die Mitglieder des Verbandslehrstabes werden als Verbandsreferenten eingesetzt.
3. Der VSA beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreislehrwarte und alle Regionalbeauftragten für das Lehrwesen zur Kreislehrwartetagung ein.
4. Die Kreislehrwarte unterstützen den Verbandslehrstab auf regionaler Ebene und führen unter der Leitung des Regionalbeauftragten für das Lehrwesen **die einheitlichen** Veranstaltungen auf Regionalebene durch.

### Neue Fassung:

1. Durch **den Verbandsschiedsrichterausschuss** wird ein Verbandslehrstab berufen. **Die Leitung des Verbandslehrstabes obliegt dem Verbandslehrwart.** Dem Verbandslehrstab gehören die Regionalbeauftragten für das Lehrwesen, **ein Futsal- und Beachsoccer-Beauftragter** sowie weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Verbandslehrstabes **und die durch den DFB zertifizierten Kreislehrwarte** werden als Verbandsreferenten eingesetzt.

Nr. 2 bleibt unverändert

Wird gestrichen

3. Die Kreislehrwarte unterstützen den Verbandslehrstab auf regionaler Ebene und führen unter der Leitung des Regionalbeauftragten für das Lehrwesen Veranstaltungen auf Regionalebene durch.

## § 8 Ausbildung von Schiedsrichteranwältern

### Alte Fassung:

1. In den Kreisen wird die Schiedsrichterausbildung durch die Kreislehrausschüsse unter Beachtung der Vorgaben des VSA durchgeführt.

### Neue Fassung:

Durch die Kreislehrausschüsse wird jährlich pro Kreis mindestens ein SR-Neulingslehrgang angeboten. Ein kreis/regionsübergreifender Lehrgang ist möglich. Ebenso werden grundsätzlich im Monat Oktober durch den Verbandslehrstab organisierte zentrale SR-Neulingslehrgänge angeboten. Alle Lehrgänge werden nach den aktuellen Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschuss und nach den gültigen FIFA-Regeln durchgeführt und sind in Teilen auch im Online-Verfahren möglich. Schiedsrichteranwälter müssen körperlich für die SR-Tätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann in begründeten Einzelfällen Schiedsrichteranwälter ablehnen.

Der Schiedsrichteranwalt wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu § 8 Schiedsrichterordnung.

Nrn. 2 bis 4 werden gestrichen

2. Schiedsrichteranwälter müssen körperlich für die Schiedsrichtertätigkeit geeignet sein und das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Schiedsrichter, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einverständniserklärung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit erteilen. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann in begründeten Einzelfällen Schiedsrichteranwälter ablehnen.
3. Die Grundlagenausbildung für Schiedsrichter wird durch Abnahme einer Schiedsrichterneulingsprüfung nach den Vorgaben des DFB und des Verbandsschiedsrichterausschusses durchgeführt.
4. Die Kreisschiedsrichtervereinigungen sollen mindestens einen Anwärterlehrgang in einem Kalenderjahr durchführen. Alle Lehrgänge müssen vorab durch den Verbandslehrwart genehmigt werden. Eine kreisübergreifende Ausbildung innerhalb des Verbandsgebietes ist möglich. Der Schiedsrichteranwalt wird nach bestandener Neulingsprüfung an den Kreis seines Erstwohnsitzes überwiesen.

## § 9 Aus- und Fortbildung/Leistungsprüfungen

### Alte Fassung:

1. Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung als ordentliche Mitglieder einer Kreisschiedsrichtervereinigung geführt werden, müssen die Pflichtlehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichterausschüsse nach den Richtlinien des VSA besuchen.

### Neue Fassung:

Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung geführt werden, müssen an mindestens 5 Lehrveranstaltungen und an der Kreisleistungsprüfung teilnehmen. Bei 3 Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, zwei weitere Lehrveranstaltungen

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 2. | Schiedsrichter, die nach § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung als ordentliche Mitglieder einer Schiedsrichtervereinigung geführt werden, müssen die für ihre Spielklasse erforderlichen Leistungsprüfungen nach Vorgaben des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren.  | wird gestrichen |
| 3. | Schiedsrichter, die auf Verbands- oder Regional-ebene eingesetzt werden, müssen die Leistungsprüfungen für ihre höchste Spielklasse nach Vorgabe des VSA mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren. Eine Teilnahme an der Leistungsprüfung ihrer Heimatkreise wird unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion erwartet.              | wird gestrichen |
| 4. | In den Regionen und Kreisen sollen gesonderte Lehrveranstaltungen für Jungschiedsrichter unter 18 Jahren durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Veranstaltungen wird nach den Vorgaben des VSA vorgenommen und ist auf die Pflichtlehrveranstaltungen der Schiedsrichter anzurechnen.   | wird gestrichen |
| 5. | Neben den Veranstaltungen auf Kreisebene werden durch die Kreislehrwarte und den Regionalbeauftragten für das Lehrwesen regionale Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen befreien nicht vom regelmäßigen Besuch der Kreisveranstaltungen und sind zur zusätzlichen Qualifikation der Schiedsrichter nach Vorgaben des VSA durchzuführen. | wird gestrichen |
| 6. | Veranstaltungen des Verbandes werden durch den VSA und den Verbandslehrstab organisiert und durchgeführt. Diese Veranstaltungen befreien nicht vom Besuch der Veranstaltungen auf Regional- und Kreisebene.   | wird gestrichen |

---

## § 10 Beobachter/Beobachtungen

### Alte Fassung:

1. Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.
2. Beobachter dürfen grundsätzlich nur Schiedsrichter im Sinne des § 2 Nr. 2 der Schiedsrichterordnung sein. Sie müssen die Qualifikationsrichtlinien des VSA erfüllen, die unter § 9 Schiedsrichterordnung geforderten theoretischen Leistungsprüfungen erfolgreich absolvieren und haben neben den Veranstaltungen des Verbandes auch die ihrer Region bzw. ihres Kreises zu besuchen. Sie werden als ordentliche Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 Schiedsrichterordnung geführt.

### Neue Fassung:

**Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.**

**Näheres regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen.**

wird gestrichen

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 3. | Vor Beginn der Beobachtertätigkeit hat jeder Beobachter den vom VSA durchgeführten Beobachter-Neulingslehrgang des Verbandes erfolgreich zu absolvieren  | wird gestrichen |
| 4. | Für die Durchführung von Beobachtungen ist grundsätzlich der VSA verantwortlich. Für die Gruppenligen und die Kreisoberligen sind für Ansetzung und Organisation die Regionalbeauftragten, für die Hessenliga und die Verbandsligen der vom Verbandsschiedsrichterausschuss dafür Beauftragte zuständig. | wird gestrichen |
| 5. | Die Beobachter erstellen eine schriftliche Leistungsanalyse nach den gültigen Beobachterrichtlinien.   | wird gestrichen |
| 6. | Über die Qualifikation der Beobachter entscheidet der VSA für jede Spielklasse. Für den Aufstieg in die Verbandsligen können die Regionalbeauftragten Vorschläge unterbreiten.   | wird gestrichen |

### § 11 Schiedsrichterqualifikation auf Kreisebene

#### Alte Fassung:

1. Jeder Schiedsrichter wird durch den zuständigen KSA in Spielklassen eingeteilt. Dabei ist das Lebensalter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die charakterliche Eignung des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Ebenfalls findet die durchgeführte Leistungsprüfung zur Einstufung von Schiedsrichtern Berücksichtigung.
2. Durch gezielte Förderung und Beobachtung der Schiedsrichter können sich diese für höhere Spielklasse empfehlen. Innerhalb der Kreisligen (bis zur Kreisoberliga) entscheiden die KSA über die Qualifikation der einzelnen Schiedsrichter nach Vorgaben des Verbandsschiedsrichterausschusses
3. Die Kreisschiedsrichterausschüsse können den Regionalbeauftragten Schiedsrichter für einen möglichen Aufstieg in die Gruppenliga melden.
4. Die Kreise sollen zur gezielten Förderung von Schiedsrichtern einen Förderkader einrichten. Dieser Förderkader ist in jeder Spielklasse auf Kreisebene unter Beachtung des § 11 Nr. 2 Schiedsrichterordnung möglich.

#### Neue Fassung:

Jeder Schiedsrichter wird durch den zuständigen KSA in Spielklassen eingeteilt. Dabei ist das Lebensalter, die körperliche Leistungsfähigkeit und die charakterliche Eignung des Schiedsrichters zu berücksichtigen. Ebenfalls findet die durchgeführte Leistungsprüfung zur Einstufung von Schiedsrichtern Berücksichtigung.

**Näheres zu den Förderungs- und Beobachtungsmaßnahmen regelt der Verbandsschiedsrichterausschuss durch die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zu § 11 Schiedsrichterordnung.**

wird gestrichen

wird gestrichen

wird gestrichen

### § 12 Schiedsrichter-Qualifikation auf Verbandsebene

#### Alte Fassung:

#### Neue Fassung:

1. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Hessenliga und die Verbandsligen ist der Verbandsschiedsrichterausschuss verantwortlich. Auf- und Abstieg in diese Spielklassen werden durch den Verbandsschiedsrichterausschuss gemäß vorhandener Qualifikationsrichtlinien entschieden. Die Regionalbeauftragten können Schiedsrichter für die Verbandsligen vorschlagen.

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Gruppenligen sind die vom <b>VSA</b> berufenen Regionalbeauftragten verantwortlich. Über Auf- und Abstieg von den Kreisoberligen in die Gruppenligen entscheiden die beiden Regionalbeauftragten (<b>Ansetzer und Lehrwesen</b>) im Einvernehmen mit dem VSA. Es gelten die Qualifikationsrichtlinien des VSA für die Gruppenliga.</p> | <p>2. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Gruppenligen sind die vom <b>Verbandsschiedsrichterausschuss</b> berufenen Regionalbeauftragten verantwortlich. Über Auf- und Abstieg von den Kreisoberligen in die Gruppenligen entscheiden die beiden Regionalbeauftragten im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss. Es gelten die Qualifikationsrichtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses für die Gruppenliga.</p> <p><b>Näheres zu den Förderungs- und Beobachtungsmaßnahmen regeln die im Anhang zur Satzung und den Ordnungen durch den Verbandsschiedsrichterausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen zu § 12 Schiedsrichterordnung.</b></p> |
| <p>2. Die Regionalbeauftragten richten für talentierte Nachwuchsschiedsrichter einen Förderkader aus Schiedsrichtern der Kreisoberligen ein. Die KSA melden geeignete Kandidaten für diesen Förderkader. Über eine Teilnahme entscheiden die beiden Regionalbeauftragten im Einvernehmen mit dem VSA.</p>  | <p>wird gestrichen</p>   |
| <p>3. Neben dem Förderkader nach § 11 Nr. 2 Schiedsrichterordnung können die KSA talentierte Schiedsrichter der Kreisoberligen an die Regionalbeauftragten ihrer Region melden, die zur gezielten Beobachtung für einen Aufstieg in die Gruppenliga anstehen.</p>  | <p>wird gestrichen</p>   |
| <p>4. Für die Qualifikation von Schiedsrichtern für die Hessenliga und die Verbandsligen ist der VSA verantwortlich. Auf- und Abstieg in diese Spielklassen werden durch den VSA gemäß vorhandener Qualifikationsrichtlinien entschieden. Die Regionalbeauftragten können Schiedsrichter für die Verbandsligen vorschlagen.</p>  | <p>wird gestrichen</p>   |
| <p>5. Der VSA richtet nach Lebensalter und Spielklassen gestaffelte Förderkader ein. Hierzu werden vom VSA gesonderte Qualifikationsrichtlinien erlassen.</p>  | <p>wird gestrichen</p>   |

### § 13 Spieleinteilung

#### Alte Fassung:

3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, auf Anforderung eines Vereines oder anderen nicht zum jeweiligen Schiedsrichterausschuss gehörenden Personen, Spiele zu leiten. Ausgenommen ist **§ 69** Spielordnung.

#### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, auf Anforderung eines Vereines oder anderen nicht zum jeweiligen Schiedsrichterausschuss gehörenden Personen, Spiele zu leiten. Ausgenommen ist **§ 42** Spielordnung.

Nr. 4 bleibt unverändert

5. **Zu Ausbildungszwecken können auch zwei Schiedsrichter im „Tandemmodell“ eingesetzt werden.**

### § 15 Eignung/Suspendierung

#### Alte Fassung:

1. Bei festgestellter mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreisschiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.

#### Neue Fassung:

1. Bei festgestellter mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreisschiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.

**Auch der Verbandsschiedsrichterausschuss kann von sich aus eine Streichung von der Schiedsrichterliste vornehmen.**

Nr. 2 bleibt unverändert

## § 17 Spesen bei Seniorenspielen

### Alte Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

#### 1. Schiedsrichtereinsatz

|  |        |
|--|--------|
| Hessenliga   | € 60,- |
| Verbandsliga   | € 50,- |
| Gruppenliga  | € 30,- |
| Kreisoberliga  | € 25,- |
| Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele   | € 22,- |
| AH Spiele  | € 20,- |
| Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften |        |
| bis fünf Stunden Abwesenheit   | € 25,- |
| für jede weitere Stunde  | € 7,-  |

#### 2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

|  |        |
|--|--------|
| im Hessenliga-Gespann  | € 30,- |
| im Verbandsliga-Gespann  | € 25,- |
| im Gruppenliga-Gespann   | € 15,- |
| Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene <b>und bei Frauenspielen</b> | € 13,- |

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich **um die Hälfte** bei Wochentagsspielen (außer Samstag), **die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.**

### Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

#### 1. Schiedsrichtereinsatz

|  |        |
|--|--------|
| Hessenliga   | € 75,- |
| Verbandsliga   | € 60,- |
| Gruppenliga  | € 40,- |
| Kreisoberliga  | € 35,- |
| Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, Frauenspiele   | € 30,- |
| AH Spiele  | € 20,- |
| Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und AH-Mannschaften |        |
| bis fünf Stunden Abwesenheit   | € 30,- |
| für jede weitere Stunde  | € 10,- |

#### 2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

|  |        |
|--|--------|
| im Hessenliga-Gespann  | € 40,- |
| im Verbandsliga-Gespann  | € 35,- |
| im Gruppenliga-Gespann   | € 25,- |
| Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene, <b>bei Frauen- und Freundschaftsspielen</b> | € 15,- |

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagsspielen (außer Samstag) **in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) um die Hälfte.**

Nr.3 bleibt unverändert

## § 18 Spesen bei Juniorenspielen

### Alte Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

#### 1. Schiedsrichtereinsatz

|  |        |
|--|--------|
| A-, B- und C-Junioren-Hessenliga             | € 20,- |
| A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga           | € 15,- |
| A- und B-Junioren-Gruppenliga                | € 15,- |
| A- und B-Junioren-Kreisliga                  | € 14,- |
| Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele | € 12,- |
| <i>Turnier für Junioren- und Juniorinnen</i> |        |

### Neue Fassung:

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

#### 1. Schiedsrichtereinsatz

|  |        |
|--|--------|
| A-, B- und C-Junioren-Hessenliga             | € 30,- |
| A-, B- und C-Junioren-Verbandsliga           | € 25,- |
| A- und B-Junioren-Gruppenliga                | € 25,- |
| A- und B-Junioren-Kreisliga                  | € 20,- |
| Alle übrigen Junioren- od. Juniorinnenspiele | € 15,- |
| <i>Turnier für Junioren- und Juniorinnen</i> |        |

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| bis fünf Stunden Abwesenheit | € 18,- |
| für jede weitere Stunde      | € 4,-  |

**2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz**

|  |        |
|--|--------|
| bei Juniorenspielen der A- B- C- Junioren-Hessenliga | € 11,- |
| bei allen anderen Juniorenspielen,                   | € 10,- |

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich **um die Hälfte** bei Wochentagsspielen (außer Samstag), **die außerhalb des Kreises ausgetragen werden, dessen Schiedsrichtervereinigung der Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichter-Assistent angehört.**

|                              |        |
|------------------------------|--------|
| bis fünf Stunden Abwesenheit | € 20,- |
| für jede weitere Stunde      | € 5,-  |

**2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz**

|   |        |
|---|--------|
| bei Juniorenspielen der A- B- C- Junioren-Hessenliga                      | € 16,- |
| bei allen anderen Juniorenspielen, <b>HFV- und Regionalauswahlspielen</b> | € 15,- |

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagsspielen (außer Samstag) **in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) um die Hälfte.**

Nr.3 bleibt unverändert

**§ 19 Spesen bei Futsal-Seniorenspielen**

**§ 19 Spesen bei Spielen der Futsal-Ligen**

**Alte Fassung:**

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze:

|   |        |
|---|--------|
| Schiedsrichtereinsatz <b>Hessenliga</b> | € 23,- |
| <i>Turniereinsatz</i>                   |        |
| bis fünf Stunden Abwesenheit            | € 25,- |
| für jede weitere Stunde                 | € 7,-  |

**wird zu**

**Neue Fassung:**

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze:

|   |        |
|---|--------|
| Schiedsrichtereinsatz <b>Futsal-Ligen</b> | € 30,- |
| <i>Turniereinsatz</i>                     |        |
| bis fünf Stunden Abwesenheit              | € 30,- |
| für jede weitere Stunde                   | € 10,- |

**§ 20 Spesen für Schiedsrichter-Beobachter**

**Alte Fassung:**

Für den Schiedsrichter-Beobachtereinsatz werden € 15,- vergütet.

**Neue Fassung:**

Für den Schiedsrichter-Beobachtereinsatz werden € 20,- vergütet.

**§ 24 Satzungsverstöße**

**Alte Fassung:**

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet:
3. c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 69 Spielordnung)

**Neue Fassung:**

3. Vom zuständigen Schiedsrichterobmann werden abweichend von Nr. 2 nachfolgende Pflichtverletzungen als Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet:
3. c) Leitung eines Spieles ohne Genehmigung des Schiedsrichterausschusses (ausgenommen § 42 Spielordnung)

**§ 27 Pflichten und Rechte**

**Alte Fassung:**

Auf die Bestimmungen der Spielordnung §§ 64 ff wird hingewiesen.

**Neue Fassung:**

Auf die Bestimmungen der Spielordnung §§ 45 ff wird hingewiesen.

**Alle Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## Änderungen Jugendordnung

§ 9 Spielerpass

§ 9 digitaler Spielerpass

Alte Fassung:

1. Jede Juniorin und jeder Junior muss über einen gültigen Spielerpass verfügen. Dies setzt die Mitgliedschaft in einem Verein voraus. Wird die Mitgliedschaft gekündigt, erlischt auch die Spielberechtigung. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.
  
2. Abweichend von den Bestimmungen der Spielordnung entfällt für Juniorinnen und Junioren der Altersklassen D, E, F und G die Unterschrift.
  
3. Vor jedem Spiel ist der Spielerpass im Original der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter zur Passkontrolle auszuhändigen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden.  
 Der Spielerpass kann nicht durch eine Kopie ersetzt werden.  
 Kann der Spielerpass nicht vorgelegt werden, soll sich die Spielerin oder der Spieler durch einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zweifelsfrei identifizieren.  
 Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums auf dem Ausdruck des Spielberichts zu bestätigen.
  
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

wird zu

Neue Fassung:

1. Die Spielberechtigung für jede Juniorin und jeden Junior wird durch den digitalen Spielerpass erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft in einem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch die Spielberechtigung.  
 Dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung sind bei minderjährigen Spielern die Geburtsurkunde in Fotokopie und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes beizufügen.  
 Im Übrigen wird auf § 19 Jugendordnung verwiesen.
  
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Bei die Identifizierbarkeit beeinträchtigenden äußerlichen Veränderungen, spätestens aber nach drei Jahren, ist das Lichtbild durch eine aktuelle Ausfertigung zu ersetzen.
  
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
  
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet:
  - aktuelles Lichtbild
  - vollständiger Name und Vorname(n)
  - Geburtsdatum

5. Jeder Verein ist selbst dafür verantwortlich, dass die Spiel- und Einsatzberechtigung uneingeschränkt besteht.
- Beginn der Spielberechtigung für den Verein, ggf. mit Befristung
  - Registriernummer des Ausstellers
  - Name und FIFA-ID des Vereins
  - FIFA-ID der Spielerin oder des Spielers
- hinterlegt sind.
5. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.
6. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild geführt werden.
- Ist auch ein solcher Ausweis nicht verfügbar, sind von der Schiedsrichterin oder dem Schiedsrichter alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, um die Identität der Spielerin oder des Spielers anderweitig festzustellen, insbesondere durch Befragen des Gegners oder von Vertrauenspersonen. Die korrekte Identität ist in solchen Fällen durch die Spielerin oder den Spieler mittels Unterschrift und handschriftlicher Angabe des Geburtsdatums zu bestätigen. Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.
- Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden.
- Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.
7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 der Strafordnung in Verbindung mit § 9 der Strafordnung ein.
- Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 der Strafordnung geahndet.
- Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird.
8. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im

**DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich. Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist. Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf (insbesondere auch § 8 Jugendordnung).**

**Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.**

---

**§ 9a Prüfung und Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigung in besonderen Spielklassen wird gestrichen**

---

**§ 10 Spieljahr**

**Alte Fassung:**

**Übergangsregelung für die Saison 2015/16:**

Für Freundschaftsspiele und Turniere im Junior/innen-Bereich, die im Juli 2016 ausgetragen werden, finden hinsichtlich der Einteilung von Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften in Altersklassen und der entsprechenden Spielberechtigungen die Stichtagsregelungen des §10 Nr. 1 Jugendordnung in der Fassung vom 27.06.2015 (Altregelung) Anwendung. Zudem gelten die für die Saison 2015/16 erteilten Genehmigungen der Junioren-Spielgemeinschaften bis zum 31. Juli 2016 fort.

Diese Übergangsregelung gilt nur für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.07.2016.

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert  
wird gestrichen

---

**§ 11 Grundsätze**

**Alte Fassung:**

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. **Spieler/innen**, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens über den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und die Dauer entscheidet. **Die schriftliche Genehmigung muss mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden.**

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert

5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. **Spielerinnen oder Spieler**, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht **für eine jüngere Altersklasse** erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Stammverein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens **über die Kreisjugendwartin oder** den Kreisjugendwart (Stellungnahme zum Sachverhalt) beim Verbandsjugendausschuss bzw. dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu beantragen, der über das Spielrecht und **dessen** Dauer entscheidet. **Die schriftliche Genehmigung ist vor Spielbeginn der Spielleiterin oder dem Spielleiter vorzulegen.**

## § 12 Auswechseln und Mannschaftsstärke

### Alte Fassung:

1. In den Altersklassen **E- bis A-Junioren** können bis zu vier Spieler oder Spielerinnen ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen abweichende Bestimmungen festlegen.
2. In den Altersklassen **G- und F-Junioren** können **bis zu acht** Spieler oder Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden.
3. **Auf dem Spielbericht dürfen bis unmittelbar nach Spielende bei**
  - a) **11er-Mannschaften maximal 15 Spieler oder Spielerinnen**
  - b) **9er-Mannschaften maximal 13 Spieler oder Spielerinnen**
  - c) **7er-Mannschaften maximal 11 Spieler oder Spielerinnen**
  - d) **G- und F-Junioren maximal 15 Spieler oder Spielerinnen**

mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen, bzw. gestrichen werden. Alle dann eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen gelten grundsätzlich als eingesetzt.

Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht genutzt wird, kann der Verbandsjugendausschuss davon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen.

### Neue Fassung:

1. In den Altersklassen **A- bis D-Junioren** können bis zu vier Spielerinnen oder Spieler aus- und wieder eingewechselt werden. **Das gilt ebenso für E-Junioren in Pflichtspielrunden (§ 32 Nr. 1 Jugendordnung), auch wenn sie nach den Bestimmungen der Fair-Play-Liga spielen.**  
**Darüber hinausgehende Ein- und Auswechslungen sind in Spielen mit Verlängerung (§§ 16, 16a, 35 Jugendordnung) nicht erlaubt.**  
 Der Verbandsjugendausschuss kann für die Hessenligen abweichende Bestimmungen festlegen.
2. In den Altersklassen **F- und G-Junioren** können **unbegrenzt alle** Spielerinnen und Spieler aus- und wieder eingewechselt werden, **die auf dem Spielbericht nach den Vorgaben der Nr. 3 aufgeführt sind.**
3. **Unabhängig von der Mannschaftsstärke gemäß §§ 13, 14 Jugendordnung und dem gemäß Nr. 1, 2 zustehenden Kontingent an Ein- und Auswechslungen können in allen Altersklassen maximal 18 Spielerinnen und Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.**  
**Als im betroffenen Spiel eingesetzt im Sinne des § 8 Jugendordnung gelten nur Spielerinnen und Spieler, die laut Bericht der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters in der Startformation standen oder tatsächlich eingewechselt worden sind.**  
**Zur Nutzung des elektronischen Spielberichts kann der Verbandjugendausschuss Durchführungsbestimmungen erlassen.**  
**Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn ausnahmsweise, insbesondere aus technisch bedingten Gründen, ein Papier-Spielbericht genutzt werden muss.**

Nr. 4 bleibt unverändert

## § 13 Spielbetrieb bei den D-, E-, F- und G-Junioren

### Alte Fassung:

2. E-Juniorenmannschaften spielen als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können auch nach den Bestimmungen **der** FAIRPLAY-Liga ausgetragen werden.
3. F-Junioren spielen **als** maximal 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen der FAIRPLAY-Liga.
4. G-Junioren spielen maximal als 6er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen **der** FAIRPLAY-Liga.

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. E-Juniorenmannschaften spielen **maximal** als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern. Die Spielrunden in den Kreisen können auch nach den Bestimmungen **zur** FAIRPLAY-Liga ausgetragen werden, **insbesondere nach Art des „Funino“.** § 32 Nr. 1 Jugendordnung gilt entsprechend.
3. F-Junioren spielen maximal als 7er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen **zur** FAIRPLAY-Liga. **Daneben können zusätzlich auch Spielfeste durchgeführt werden, insbesondere nach Art des „Funino“.**
4. G-Junioren spielen maximal als 6er-Mannschaften auf verkleinerten Spielfeldern nach den Bestimmungen **zur** FAIRPLAY-Liga. **Daneben können**

5. Zur Durchführung der Spiele im Rahmen von FAIR-PLAY-Runden erlässt der Verbandsjugendausschuss besondere Bestimmungen

- auch Spielfeste durchgeführt werden, insbesondere nach Art des „Funino“.**
5. Zur Durchführung der Spiele im Rahmen von FAIR-PLAY-Runden **und von Spielfesten, insbesondere nach Art des „Funino“**, erlässt der Verbandsjugendausschuss verbindliche Bestimmungen.

Nrn. 6 bis 9 bleiben unverändert

## § 14 Spielbetrieb bei den Juniorinnen

### Alte Fassung:

2. **In allen Altersklassen können bis zu vier Spielerinnen aus- und wieder eingewechselt werden**
6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 4 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.

### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. **Die Regelungen für Junioren gemäß § 11 Nr. 3 Jugendordnung, § 12 Nr. 1, 2 und 3 Jugendordnung sowie § 13 Nr. 2, 3, 4 und 5 Jugendordnung gelten für Juniorinnen entsprechend.**
- Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert
6. In allen Altersklassen der Juniorinnen können Kleinfeldrunden stattfinden. Für die Größe der Spielfelder gilt § 13 Nr. 6 Jugendordnung. In den Altersklassen C- und B-Juniorinnen sind Großfeldrunden anzustreben.

Nrn. 7 bis 9 bleiben unverändert

## § 15a Jugendfördervereine

### Alte Fassung:

6. **Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.** Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können gemäß § 29 bzw. § 30 Jugendordnung zusätzlich in Senioren/Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Wechselt **ein Spieler, der keinem der Stammvereine angehört**, zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.

Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vereinswechselverfahren auf den Stammverein über.

Ein Zweitspielrecht nach § 28 bzw. 28 a Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.

10. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 120 Nr. 3 e) Spielordnung.

### Neue Fassung:

- Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert
6. **Im digitalen Spielerpass ist außer dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins aufzuführen.**

Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des JFV können nach Maßgabe der §§ 29, 30 Jugendordnung zusätzlich in Herren- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.

Wechselt **eine Spielerin oder ein Spieler von einem nicht zu den Stammvereinen gehörenden Verein** zum JFV, muss sie bzw. er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet.

Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Vereinswechselverfahren auf den Stammverein über.

Ein Zweitspielrecht nach §§ 28 bzw. 28a Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.

Nrn. 7 bis 9 bleiben unverändert

10. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 94 Nr. 3 e) Spielordnung.

Nr. 11 bleibt unverändert

**§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern****Alte Fassung:**

2. ...  
Gemäß **§ 38b Nr. 5** Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.
3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen **gemäß § 93 Spielordnung**.

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. ...  
Gemäß **§ 67 Nr. 4** Spielordnung können ggf. Schadensersatzansprüche gestellt werden.
3. Ist ein Meister oder ein Auf- oder Absteiger zwischen zwei Gruppensiegern oder zwischen zwei Mannschaften, die mit gleicher Punktzahl am Anfang oder Ende der Tabelle einer Spielgruppe stehen, zu ermitteln, ist ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder auf dem Platz eines der beteiligten Vereine anzusetzen. Endet dieses Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist es zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, folgt ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen.

Nrn. 4 bis 7 bleiben unverändert

8. **Kann der Meister oder Sieger einer Spielklasse das ihm zustehende Recht zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Aufstiegsspielen gemäß § 31 Nr. 6 Satz 1 Jugendordnung nicht wahrnehmen, oder verzichtet er ausdrücklich darauf, kann dieses Recht in der Reihenfolge der Abschlusstabelle bis maximal zum 4. Platz weitergegeben werden.**

**§ 16a Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden****Alte Fassung:**

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Wertung zu nehmen.
5. Erfolgt die Eingliederung in die Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus **unterschiedlichen** Qualifikationsgruppen **mit unterschiedlichen Anzahlen von teilnehmenden Mannschaften, sind Quotienten zu bilden**.

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Tritt eine Mannschaft zu einem Qualifikationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Alle bis dahin erzielten Ergebnisse dieser Mannschaft sind aus der Wertung zu nehmen.

**Der zuständige Kreisjugendausschuss entscheidet nach sportlichen Gesichtspunkten, welcher Spielklasse die ausgeschiedene Mannschaft in der folgenden Meisterschaftsrunde zugeordnet wird. Von der Kreismeisterschaft oder dem Gruppensieg in dieser Spielklasse bleibt die betroffene Mannschaft einschließlich eines eventuell damit verbunden Aufstiegsrechts ausgeschlossen.**

5. Erfolgt die Zuordnung in die Spielklassen der Meisterschaftsrunde aus **mehreren** Qualifikationsgruppen **mit unterschiedlicher Anzahl von Spielen anhand des erreichten Tabellenplatzes, kann die Reihenfolge der Zuordnung zu einer Spielklasse im Quervergleich durch den höheren Quotienten festgelegt werden (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der Spiele, bei Gleichstand erreichte Tordifferenz geteilt durch die Anzahl der Spiele).**

**Die Zuordnung kann auch durch Entscheidungsspiele analog § 16 Jugendordnung ermittelt werden.**

**§ 19 Vereinswechselverfahren****Alte Fassung:**

1. **Formale Voraussetzungen für den Vereinswechsel sind:**
  - a) die Abmeldung des/r Junior/Juniorin durch Einschreiben mittels Postkarte per Einschreiben National oder Einschreiben mit Rückschein bei seinem bisherigen Verein,
  - b) die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung des Einlieferungsscheins der Post bei der Verbandsgeschäftsstelle,
  - c) die Vorlage des alten Passes mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über die Freigabe oder Freigabeverweigerung, über den Tag des letzten Spieles sowie über den Tag der Abmeldung,
  - d) bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Nachweis der Abmeldung beim bisherigen Verein wird durch Vorlage des Einlieferungsscheins der Post oder mit der Eintragung des Tages der Abmeldung im Spielerpass geführt.
3. Die Spielerlaubnis des Spielers für den abgebenden Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Für die Erteilung der Spielberechtigung im elektronischen Verfahren gilt § 119 der Spielordnung, Im Übrigen gelten die Vorschriften der Spielordnung entsprechend.

**Neue Fassung:**

1. Für das formale Verfahren zum Vereinswechsel von Juniorinnen und Junioren gelten die §§ 92, 93, 94 der Spielordnung entsprechend.
2. Für jeden Vereinswechsel von Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Juniorinnen ist die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie ist durch eigenhändige Unterschrift auf dem Antragsformular zum Vereinswechsel zu bestätigen.  
wird gestrichen  
  
wird gestrichen

**§ 20 Wartefristen****Alte Fassung:**

4. F- und G-Junioren/innen  
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden und Spielfeste oder Spielfeste gelten gemäß § 13 Nr. 5 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

**Neue Fassung:**

- Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert
4. F- und G-Junioren/innen  
Von den Kreisjugendausschüssen organisierte Spielrunden oder Spielfeste **auf dem Feld wie in der Halle** gelten gemäß § 13 Nr. 7 Jugendordnung als Freundschaftsspiele. Nr. 1 gilt daher entsprechend.

**§ 24 Sonderregelung****Alte Fassung:**

2. Für den Vereinswechsel eines **A-, B- oder C-**Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Hessenliga spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

**Neue Fassung:**

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Für den Vereinswechsel eines **A- oder B-**Juniors zu einem Verein, der mit einer Mannschaft oberhalb der Hessenliga spielt oder dafür qualifiziert ist, gelten die besonderen Bestimmungen des DFB.

**§ 26 Ausbildungsentschädigung****Alte Fassung:**

3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem

**Neue Fassung:**

- Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert
3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem

Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des folgenden Spieljahres.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

...

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt § 120 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Herrenmannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der folgenden Saison angehört.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

...

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt § 94 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

## § 26a Ausbildungsentschädigung für Juniorinnen

### Alte Fassung:

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse des folgenden Spieljahres.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

...

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt § 120 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

### Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich stets nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der ersten Seniorenmannschaft des folgenden Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der folgenden Saison angehört.**

Die Ausbildungsentschädigung ergibt sich aus ...

...

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausbildungsentschädigungen gilt § 94 Nr. 4 Spielordnung entsprechend.

## § 27 Wegfall der Wartefristen

### Alte Fassung:

- Die Wartefrist entfällt, wenn der/die Junior/Juniorin länger als sechs Monate nicht gespielt hat (nur Pflichtspiele), was der abgebende Verein des/der Juniors/Juniorin zu unverzüglich bestätigen hat.**

**Angerechnet werden uneingeschränkt auch Pflichtspiele, die im Rahmen eines Zweitspielrechts ausgetragen worden sind.** Das gilt auch für einen Wechsel zum bisherigen Zweitverein.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

### Neue Fassung:

- Die Wartefrist entfällt, wenn der Junior oder die Juniorin länger als sechs Monate keine Pflichtspiele ausgetragen hat. Dies hat der abgebende Verein unverzüglich zu bestätigen.**

**Hierbei werden unabhängig von der Altersklasse sämtliche Pflichtspiele des Juniors oder der Juniorin uneingeschränkt eingerechnet. Es ist unerheblich, ob der Einsatz beim Stammverein oder mit Zweitspielrecht erfolgt ist.**

Das gilt auch für einen Vereinswechsel zum bisherigen Zweitverein.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.

Nrn. 2 bis 7 bleiben unverändert

## § 28 Zweitspielrecht für Junioren

### Alte Fassung:

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.

2. Das Zweitspielrecht wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterhin bestehen.

**Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Hessenligen der A- und B-Junioren.**

Nrn. 3 bis 11 bleiben unverändert

**§ 29 Einsatz von A-Junioren in Seniorenmannschaften**

**wird zu**

**§ 29 Einsatz von A- und B-Junioren in Herrenmannschaften**

**Alte Fassung:**

1. Jeder A-Junior, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist für alle Seniorenmannschaften seines Vereins spielberechtigt. Die Spielberechtigung für die A-Junioren bleibt davon unberührt.
  
2. Einem A-Junior, **der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, kann auf Antrag die zusätzliche Spielberechtigung für **Seniorenmannschaften** erteilt werden, wenn er
  - a) dem älteren A-Juniorenjahrgang angehört oder
  - b) dem jüngeren A-Juniorenjahrgang angehört und innerhalb der letzten **zwölf** Monate vor dem Eingang des Antrages bei der HFV-**Geschäftsstelle** in einer DFB-Nationalmannschaft oder HFV-Auswahlmannschaft
    - in Vergleichswettkämpfen mit anderen Landesverbänden oder
    - Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder
    - Spielen beim DFB-Länderpokal
 eingesetzt worden ist. Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchsleistungszentrums sind, kann neben den Regelungen zu § 2 b) dieser Vorschrift der Verbandsjugendwart in Ausnahmefällen und aus Gründen der Talentförderung auf Antrag des Vereins gemäß Nr. 6 die Sondergenehmigung zum Einsatz in der 1. Herrenmannschaft des Vereins erteilen.

Bei der Antragsstellung sind die Vorgaben aus Nr. 6 zu beachten.

6. Voraussetzungen für das Erteilen der zusätzlichen Spielberechtigung zum Einsatz in Herrenmannschaften für A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht

**Neue Fassung:**

1. **A-Junioren des älteren Jahrgangs können uneingeschränkt in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, wenn**
  - a) **sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben oder**
  - b) **ihnen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gemäß Nr. 6 eine zusätzliche Spielberechtigung erteilt worden ist.**
  
2. Einem A-Junior **des jüngeren Jahrgangs** kann auf Antrag gemäß Nr. 6 die zusätzliche Spielberechtigung für **alle Herrenmannschaften seines Vereins** erteilt werden, wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eingang des Antrags bei der HFV-Geschäftsstelle in
  - a) einer DFB-Nationalmannschaft oder
  - b) HFV-Auswahlmannschaft
    - in Vergleichswettkämpfen mit anderen Landesverbänden oder
    - Spielen bei den süddeutschen Meisterschaften oder
    - Spielen beim DFB-Länderpokal
    - eingesetzt worden ist. Hierzu zählen nicht Testspiele gegen Vereinsmannschaften.

**Hat der A-Junior des jüngeren Jahrgangs, für den der Antrag auf zusätzliche Spielberechtigung für Herrenmannschaften seines Vereins auf dieser Grundlage gestellt werden soll, das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet, entfallen die Vorgaben gemäß Nr. 6 Buchstaben b) und c).**

Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Angehörige eines Lizenzvereins und/oder eines anerkannten DFB-Nachwuchsleistungszentrums sind, kann neben den Regelungen zu § 2 b) dieser Vorschrift der Verbandsjugendwart in Ausnahmefällen und aus Gründen der Talentförderung auf Antrag des Vereins gemäß Nr. 6 die Sondergenehmigung zum Einsatz in der 1. Herrenmannschaft des Vereins erteilen.

Bei der Antragsstellung sind die Vorgaben aus Nr. 6 zu beachten.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

6. Voraussetzungen für das Erteilen der zusätzlichen Spielberechtigung zum Einsatz in Herrenmannschaften für A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, sowie für B-Junioren gemäß Nr. 3 sind in jedem einzelnen Fall:

- a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Formular **und Vorlage des Spielerpasses,**
- b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
- c) Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes

vollendet haben, sowie für B-Junioren gemäß Nr. 3 sind in jedem einzelnen Fall:

- a) Schriftlicher Antrag des Vereins auf dem vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Formular,
- b) Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
- c) Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes.

Nr. 7 bleibt unverändert

### § 30 Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften

#### Alte Fassung:

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
  - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars **sowie des Spielerpasses,**
  - b) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
  - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen-Mannschaft bleibt daneben bestehen.

#### 3. Im Übrigen gilt:

- a) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.
- b) **Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen** dürfen Frauenspiele des **betreffenden** Vereins nicht abgesetzt werden.

#### Neue Fassung:

1. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs ist die zusätzliche Spielberechtigung für Frauenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
  - a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
  - b) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
  - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen.

Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen-Mannschaft bleibt daneben bestehen.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. **Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine zusätzliche Spielberechtigung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für eine Mannschaft ihres Vereins in der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf der HFV-Pass-Stelle mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben.**

**Die Anerkennung eines solchen Ausnahmefalles obliegt dem Verbandsausschuss für Frauen und Mädchenfußball.**

**Die zusätzliche Spielberechtigung ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:**

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
- b) **schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und**
- c) **aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes.**

**Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.**

4. Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften dürfen Juniorinnenspiele nicht abgesetzt werden.

**Im Falle einer Abstellung von Juniorinnen zu Auswahlspielen** dürfen Frauenspiele des **betreffenden** Vereins nicht abgesetzt werden.

**§ 30a Talentförderung junger Spielerinnen (neue Vorschrift)**

Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für U18- und U19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft sowie für U20-Spielerinnen für eine A-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören.

Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Die zusätzliche Spielerlaubnis ist vom betroffenen Verein mit Begründung formlos schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Sie bedarf den Zustimmungen der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Verbandsjugendwartin bzw. des Verbandsjugendwartes.

**§ 32 Pflichtspiele und Freundschaftsspiele****Alte Fassung:**

1. Pflichtspiele sind alle **Junioren-/Juniorinnenspiele** auf Kreis- und Verbandsebene, die von **Verbandsorganisationen** zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

**Neue Fassung:**

1. Pflichtspiele sind alle **Spiele der Junioren und Juniorinnen** auf Kreis- und Verbandsebene, die von **den zuständigen Jugendausschüssen** zur Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettbewerben und Qualifikationen im Feld und in der Halle ausgeschrieben werden.

**Darüber hinaus sind auch alle von den Kreisen organisierten Spiele der E-Junioren und E-Juniorinnen Pflichtspiele, auch wenn sie nach den Bestimmungen zur Fair-Play-Liga durchgeführt werden.**

Alle anderen Spiele sind Freundschaftsspiele.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

**§ 34 Spielgemeinschaften****Alte Fassung:**

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (**siehe Nr. 12 des Anhangs zum Satzungsheft**).

**Neue Fassung:**

Auf Antrag können Junioren-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsjugendausschuss erlässt dazu Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen (**siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen**).

**§ 35 Pokalspiele****Alte Fassung:**

1. **Pokalspiele sind Pflichtspiele und werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.**

**Neue Fassung:**

1. **Pokalspiele sind Pflichtspiele. Sie werden von den zuständigen Jugendausschüssen angesetzt.**

Nr. 2 bleibt unverändert

3. **Pokalspiele müssen immer zu einer Entscheidung führen. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.**

**a) Endet ein Pokalspiel nach regulärer Spieldauer (§ 15 Jugendordnung) unentschieden, wird es wie folgt verlängert:**

- A-Junioren um 2 x 15 Minuten,
- B-Junioren und B-Juniorinnen um 2 x 10 Minuten,
- C-, D- und E-Junioren sowie C-, D- und E-Juniorinnen um 2 x 5 Minuten.

**b) Ist auch nach Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elf-**

- 
- (Altersklassen A, B und C) oder Achtmeterschießen (Altersklassen D und E) herbeigeführt.
- c) Auf die Verlängerung kann unabhängig von den Umständen nicht zugunsten einer Verkürzung der Gesamtspieldauer verzichtet werden.
- d) Die Entscheidung durch Elf- bzw. Achtmeterschießen kann immer erst nach erfolgter Verlängerung herbeigeführt werden.
- Alte Nr.3 wird neue Nr.4
4. Für Pokalspiele, die zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe **Nr. 3 des Anhangs zum Satzungsheft**).
5. Für Pokalspiele, die zum Landesentscheid führen, erlässt der Verbandsjugendausschuss Durchführungsbestimmungen (siehe **Anhang zur Satzung und Ordnungen**).

---

### § 38 Zuständigkeiten

#### Alte Fassung:

2. Bei mündlichen Verhandlungen, auch im Falle des Widerspruchs gegen ein Einzelrichterurteil, **sollte** dem Sportgericht ein **junger Erwachsener im Alter von 18 bis 22 Jahren** angehören (§ 16 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung).
3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ **18**).

#### Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Bei mündlichen Verhandlungen, auch im Falle des Widerspruchs gegen ein Einzelrichterurteil, **soll** dem Sportgericht ein **Mitglied des zuständigen Jugendausschusses der Kammer** angehören (§ 16 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung).
  3. Die Zuständigkeit für Verwaltungsstrafen richtet sich nach der Strafordnung (§ **16**).

---

### § 41 Aufsicht, Trainerlizenz

#### Alte Fassung:

4. Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § **18** Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

#### Neue Fassung:

4. Verstöße gegen die Vorschriften aus Nr. 1 bis 3 können gemäß § **16** Strafordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

**Alle Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## Änderungen Rechts- und Verfahrensordnung

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich** wird zu

**§ 1 Entscheidung der Rechtsorgane**

**Alte Fassung:**

Die Rechtsorgane des Verbandes ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des HFV übertragen ist.

**Neue Fassung:**

Die Rechtsorgane des Verbandes ahnden Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV und entscheiden über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des HFV übertragen ist. **Die Rechtsorgane entscheiden nach der Satzung und den Ordnungen des HFV und den von der FIFA erlassenen Spielregeln, die in sportlichem Sinne auszulegen und anzuwenden sind.**

**§ 2 Persönlicher Geltungsbereich** wird gestrichen

**§ 3 Rechtsgrundlagen** wird gestrichen

**§ 5 Generalklausel** wird gestrichen

**§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts** wird zu

**§ 6 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts/ Strafgewalt**

**Alte Fassung:**

1. **Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht,** kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen hat, sie ihm voraussichtlich nicht nachzuweisen sein wird oder er nicht der Strafgewalt des HFV unterliegt.
2. **Der Beschluss ist nicht anfechtbar**
3. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein **anderes Rechtsorgan** beauftragen.

**Neue Fassung:**

1. **Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter und das Sportgericht im schriftlichen Verfahren** kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat voraussichtlich nicht nachzuweisen sein wird oder er nicht der Strafgewalt des HFV unterliegt.  
wird gestrichen
2. Die Ermittlungen sind wieder aufzunehmen, wenn es das Präsidium verlangt. Es kann hiermit ein **anderes Sportgericht** beauftragen.

**§ 7 Einstellung wegen geringer Schuld**

**Alte Fassung:**

1. **Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht,** kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn das Verschulden gering ist und kein sportliches Interesse an einer Ahndung besteht.
2. **Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**
3. **Das Präsidium kann gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die das Verbandsgericht entscheidet.**

**Neue Fassung:**

**Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter,** nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann durch Beschluss ein Verfahren einstellen, wenn das Verschulden gering ist und kein sportliches Interesse an einer Ahndung besteht.

wird gestrichen

wird gestrichen

**§ 8 Einstellung nach Erfüllung von Auflagen**

**Alte Fassung:**

1. **Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Sportgerichtes, nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht,** kann ein Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt,

**Neue Fassung:**

1. **Der Einzelrichter bzw. der Vorsitzende des Sportgerichts als Einzelrichter,** nach mündlicher Verhandlung das Sportgericht, kann ein Verfahren durch Beschluss vorläufig einstellen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt,

- |   |  |
|---|--|
| <p>a) zur Wiedergutmachung des durch das Vergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,</p> <p>b) an einem vom HFV anerkannten Verfahren zur Konfliktlösung teilzunehmen oder</p> <p>c) vom Verbandsgericht zugelassene sonstige Auflagen zu erfüllen,</p> <p>wenn diese Auflagen geeignet sind, das sportliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.</p> <p>2. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist, wird das Verfahren durch Beschluss endgültig eingestellt.</p> <p>3. Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten sind Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.<br/><b>Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Spieler, der zuvor einen Feldverweis erhalten hat, greift diese Vorschrift nicht.</b></p> <p>4. <b>Beschlüsse nach Nr. 1 und 2 sind für den Beschuldigten nicht anfechtbar. Das Präsidium kann gegen solche Beschlüsse Beschwerde einlegen, über die das Verbandsgericht entscheidet.</b></p> | <p>a) zur Wiedergutmachung des durch das Vergehen verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,</p> <p>b) an einem vom HFV anerkannten Verfahren zur Konfliktlösung teilzunehmen oder</p> <p>c) vom Verbandsgericht zugelassene sonstige Auflagen zu erfüllen,</p> <p>wenn diese Auflagen geeignet sind, das sportliche Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.</p> <p>2. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen innerhalb der ihm gesetzten Frist, wird das Verfahren durch Beschluss endgültig eingestellt. <b>Werden die Auflagen nicht erfüllt, ist das Verfahren wieder aufzunehmen.</b></p> <p>3. Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten sind Nr. 1 und 2 nicht anzuwenden.</p> <p>wird gestrichen</p> |
|---|--|

## § 9 Strafmilderung nach Erfüllung von Auflagen

### Alte Fassung:

3. Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten **ist Nr. 1 nicht anwendbar**
4. **Der Beschluss nach Nr. 1 ist durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verbandsgericht anfechtbar.**

### Neue Fassung:

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Bei Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder neutrale Schiedsrichter-Assistenten **darf die Sperre nach der Milderung nicht die Mindeststrafe des § 25 Nr. 2 Strafordnung unterschreiten. Zudem ist bei einem Wiederholungstäter (§ 25 Nr. 3 Strafordnung) die Nr. 1 nicht anwendbar.**
- wird gestrichen

## § 10 Verbandsausschluss eines Vereins

### Alte Fassung:

1. **Bei besonders schweren Verfehlungen eines Vereins kann das erstinstanzlich zuständige Sportgericht in den von der Strafordnung vorgesehenen Fällen Antrag auf Ausschluss aus dem Verband stellen.**
2. **Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen und an das Präsidium zu richten. Dieses leitet ihn mit seiner Stellungnahme an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts weiter.**

### Neue Fassung:

1. **Wenn das erstinstanzlich zuständige Sportgericht in den von der Strafordnung vorgesehenen Fällen einen schweren Verstoß feststellt oder für möglich hält, der einen Ausschluss eines Vereins aus dem Verband rechtfertigen könnte, hat es das Verfahren auszusetzen und dem Verbandsgericht vorzulegen.**
2. **Das Verbandsgericht kann das vorgelegte Verfahren an sich ziehen und in der Sache entscheiden. Das Präsidium ist vor der Entscheidung anzuhören. Wenn das Verbandsgericht die Voraussetzungen eines Ausschlusses als nicht gegeben sieht, ist das Verfahren an das Sportgericht zurückverweisen. Das Sportgericht hat bei Zurückweisung das Verfahren wie-**

- |  |   |
|--|---|
| <p>3. <b>Mit der Verkündung einer derartigen Entscheidung des erstinstanzlichen Sportgerichtes, im schriftlichen Verfahren mit deren Zustellung, tritt für den betroffenen Verein eine Sperre bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts, längstens jedoch für einen Monat, in Kraft.</b></p> <p>4. <b>Gibt das Verbandsgericht einem Antrag auf Ausschluss eines Vereins nicht statt, hat es die Sache zur erneuten Verhandlung an ein anderes erstinstanzliches Sportgericht zurückzuverweisen.</b></p> | <p><b>der aufzunehmen. Es ist dabei an die Entscheidung des Verbandsgerichts über das Nichtvorliegen von ausreichenden Gründen für einen Verbandsausschluss gebunden.</b></p> <p>3. <b>Das Verbandsgericht kann ab Zeitpunkt der Vorlage des Verfahrens per Beschluss eine vorläufige Spielsperre für den betroffenen Verein anordnen. Diese kann bis zur Entscheidung des Verbandsgerichts, längstens jedoch für 6 Monate, verhängt werden.</b></p> <p>4. <b>Über einen Antrag eines Verbandsausschusses auf Ausschluss gem. § 9 Nr. 2b) Satzung entscheidet das Verbandsgericht durch Urteil.</b></p> |
|--|---|

|  |                |
|--|----------------|
| <b>§ 11 Fehler von Verbandsorganen</b> | <b>wird zu</b> |
| <b>§ 11 Fehler von Funktionären</b>    |                |

**Alte Fassung:**

Für Fehler von **Verbandsorganen** können Vereine und Vereinsmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht oder als solcher aufgrund Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist. **Dies gilt auch im Falle einer unrichtigen Auskunft gemäß § 10 Nr. 2 Satzung.**

**Neue Fassung:**

Für Fehler von **Funktionären und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** können Vereine und Vereinsmitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht oder als solcher aufgrund Satzung und Ordnungen eindeutig erkennbar ist.

**§ 13 Einleitung von Verfahren**

**Alte Fassung:**

3. Anzeigen sportwidriger Handlungen können von **jedem Verbandsorgan**, jedem Verbandsverein und jedem seiner Mitglieder nur in schriftlicher Form oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem erstattet werden. Bei Anzeigen von Vereinsmitgliedern ist der Verein des Anzeigenden entsprechend zu informieren.

**Neue Fassung:**

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Anzeigen sportwidriger Handlungen können von **Funktionären und Mitgliedern von Organen und Gremien des Verbandes**, jedem Verbandsverein und jedem seiner Mitglieder nur in schriftlicher Form oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem erstattet werden. Bei Anzeigen von Vereinsmitgliedern ist der Verein des Anzeigenden entsprechend zu informieren.

Nr.4 bleibt unverändert

**§ 14 Entscheidungen der Rechtsorgane**

**Alte Fassung:**

Entscheidungen der Rechtsorgane, die ein sportgerichtliches Verfahren durch Verurteilung oder Freispruch beenden, ergehen durch Urteil. Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

**Neue Fassung:**

1. Entscheidungen der Rechtsorgane, die ein sportgerichtliches Verfahren durch Verurteilung oder Freispruch beenden, ergehen durch Urteil. Andere Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
2. **Nach einer mündlichen Verhandlung ist eine Einstellung gemäß § 6 Rechts- und Verfahrensordnung nicht statthaft.**

**§ 15a Fristenberechnung (neue Vorschrift)**

1. **Die nach der Rechts- und Verfahrensordnung und der Strafordnung zu beachtenden Fristen beginnen mit dem Tag, der auf das fristauslösende Ereignis folgt.**  
**Es sei denn die maßgebliche Vorschrift der Rechts- und Verfahrensordnung sieht einen abweichenden Zeitpunkt für den Fristbeginn vor.**
2. **Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder nach Monaten bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche**

oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt.

3. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
4. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder auf einen Sonntag oder einen in Hessen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

## § 16 Besetzung

### Alte Fassung:

2. In Verfahren gegen Schiedsrichter, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, **muss** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses der Kammer angehören.
3. Bei Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte **dem Sportgericht der Verbandsligen, den Regional- und Kreissportgerichten ein junger Erwachsener als Mitglied angehören. Dieser muss zum Zeitpunkt der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

**Über eine jederzeit widerrufliche Berufung zum Jugendbeisitzer und über die Dauer seines Amtes entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts auf Vorschlag des zuständigen Jugendausschusses.**

**Bei Verfahren gegen Junioren- oder Juniorinnen vor dem Verbandsgericht muss dem Verbandsgericht ein Mitglied des Verbandsjugendausschusses angehören.**

4. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als **Mitglied** angehören.

### Neue Fassung:

Nr.1 bleibt unverändert

2. In Verfahren gegen Schiedsrichter, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, **sollte dem jeweiligen Sportgericht** ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses der Kammer angehören
3. Bei einem Verfahren gegen Junioren oder Juniorinnen, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, sollte **dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des zuständigen Jugendausschusses der Kammer angehören.**

4. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als **Beisitzer** angehören.

## § 19 Zuständigkeit der Sportgerichte

### Alte Fassung:

2. Die Zuständigkeit der Sportgerichte **für die Spielklassen** ist wie folgt geregelt:
  - a) Das Sportgericht der Verbandsligen ist für die Hessenligen und Verbandsligen zuständig.
  - b) Die Regionalsportgerichte sind für die Gruppenligen zuständig.
  - c) Die Kreissportgerichte sind für alle Spielklassen auf Kreisebene zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Regionalsportgerichte sowie des Sportgerichts der Verbandsligen entspricht dem Wirkungsbereich des § 4 Nr. 2 Satzung.

3. Spielen in einer Spielklasse auf Kreisebene Vereine verschiedener Kreise der Region, bestimmt

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Zuständigkeit der Sportgerichte ist wie folgt geregelt:
  - a) Das Sportgericht der Verbandsligen ist für die Hessenligen und Verbandsligen **(Feldfußball und Futsal), sowie Pokalspiele auf Verbandsebene** zuständig.
  - b) Die Regionalsportgerichte sind für die Gruppenligen zuständig.
  - c) Die Kreissportgerichte sind für alle Spielklassen **und Pokalspiele** auf Kreisebene zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Kreis- und Regionalsportgerichte sowie des Sportgerichts der Verbandsligen entspricht dem Wirkungsbereich des § 4 Nr. 2 Satzung.

3. Spielen in einer Spielklasse auf Kreisebene Vereine verschiedener Kreise der Region, bestimmt

der Vorsitzende des Regionalsportgerichts vor Beginn des Spieljahres für dessen Dauer eines der Kreissportgerichte der beteiligten Kreise als zuständiges Sportgericht für die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ergeben.

der Vorsitzende des Regionalsportgerichts vor Beginn des Spieljahres für dessen Dauer eines der Kreissportgerichte der beteiligten Kreise als zuständiges Sportgericht für die Entscheidung aller Rechtsfälle, die sich aus dem Meisterschaftsspielbetrieb ergeben.

**Gleiches gilt bei regionsübergreifenden Spielbetrieb. Dort bestimmt der Vorsitzende des Sportgerichts der Verbandsligen bei Spielklasse auf Regionsebene ein Regionalsportgericht, bei Spielklassen auf Kreisebene ein Kreissportgericht der beteiligten Kreise.**

**Für Spielklassen im Frauenbereich sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.**

Nr. 4 bleibt unverändert.

---

### § 19a Spezielle Zuständigkeiten (neue Vorschrift)

1. Die Kreissportgerichte sind für die Entscheidungen für alle Rechtsfälle im Zusammenhang mit Vereinswechselverfahren zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Kreiszugehörigkeit des beschuldigten Vereins.
2. Das HFV-Sportgericht ist in erster Instanz zuständig für folgende Verfahren, die es vom Verbandsanwalt zugewiesen bekommt:
  - a) Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben,
  - b) Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
  - c) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.

Das HFV-Sportgericht kann die ihm zugewiesenen Verfahren wieder an das ursprünglich zuständige Sportgericht zurück zu verweisen, wenn es der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen nach a) bis c) nicht vorliegen. Die Entscheidung des HFV-Sportgerichts über die Verweisung ist endgültig.

3. Das Sportgericht der Verbandsligen ist in 1. Instanz zuständig für Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler nach §§ 17 Nr.3 d) und e) Strafordnung und § 35 Strafordnung und Streitigkeiten über die Spielberechtigung aus Verträgen von Vertragsspielern, falls die daran beteiligten Vereine dem HFV angehören.
4. Berufungsinstanz in den Fällen der Nr. 3 ist das Verbandsgericht. Gegen die Berufungsentscheidung des Verbandsgerichts ist Rechtsmittel zum DFB-Bundesgericht zulässig. Für das Rechtsmittelverfahren zum DFB-Bundesgericht gelten die Bestimmungen der DFB Rechts- und Verfahrensordnung.

---

|      |                         |         |
|------|-------------------------|---------|
| § 20 | Einzelrichter           | wird zu |
| § 20 | Zuweisung von Verfahren |         |

---

**§ 22 Zuständigkeit für Verfahren gegen Vertragsspieler nach §§ 28 und 35 Strafordnung Wird gestrichen**

---

### § 23 Verbandsgericht

**Alte Fassung:**

2. In erster Instanz ist das Verbandsgericht zuständig für
  - a) Verfahren gegen amtierende oder ehemalige **Mitglieder eines Verbandsorgans** wegen Verletzung von Amtspflichten oder sonstigen unsportlichen Verhaltens in Ausübung des Amtes,
  - b) Verfahren gegen einen Verein auf Ausschluss aus dem HFV,

**Neue Fassung:**

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. In erster Instanz ist das Verbandsgericht zuständig für
    - a) Verfahren gegen amtierende oder ehemalige **Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes** wegen Verletzung von Amtspflichten oder sonstigen unsportlichen Verhaltens in Ausübung des Amtes,
    - b) Verfahren gegen einen Verein auf Ausschluss aus dem HFV,

c) Verfahren in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.

c) Verfahren in den sonstigen in Satzung und Ordnungen bestimmten Fällen.

Nr. 3 bleibt unverändert

### § 23a Verbandsanwalt (neue Vorschrift)

1. Die Kreis- und Regionalsportgerichte sowie das Sportgericht der Verbandsligen müssen dem Verbandsanwalt folgende Verfahren unverzüglich vorlegen:
  - a) Verfahren, die einen Spielabbruch wegen Gewalt gegen Schiedsrichter zum Gegenstand haben,
  - b) Verfahren, die ein Vergehen nach § 18 Nr. 2 b) Strafordnung zum Gegenstand haben,
  - c) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten.
2. Der Verbandsanwalt hat darüber hinaus das Recht, Verfahren von den Sportgerichten nach Nr. 1 dieser Vorschrift an sich zu ziehen, um über die Verweisung an das HFV-Sportgericht zu entscheiden.
3. Der Verbandsanwalt entscheidet in den Fällen der Nr. 1 und 2 unverzüglich unter Beachtung einer etwaigen Dringlichkeit über die Verweisung an das HFV-Sportgericht oder die Zurückweisung an das Ausgangsgericht. In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.
4. Das ursprünglich zuständige Sportgericht hat in den Fällen der Nr. 1 und 2 das Verfahren zu unterbrechen. Es darf dies nur wieder aufnehmen, wenn der Verbandsanwalt oder das HFV-Sportgericht das Verfahren zurückverweist.

### § 24 Bezeichnung der Rechtsmittel

#### Alte Fassung:

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
  - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
  - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
  - c) Berufung **gegen Urteile erster Instanz**,
  - d) Beschwerde gegen Beschlüsse.

#### Neue Fassung:

1. Die zulässigen Rechtsmittel sind:
  - a) Einspruch gegen die Spielwertung,
  - b) Widerspruch gegen Einzelrichterurteile und Verwaltungsstrafen,
  - c) Berufung **gegen Kammerurteile und erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichts**,
  - d) Beschwerde gegen Beschlüsse **von Rechtsorganen**.

Nrn.2 bis 5 bleiben unverändert

### § 25 Einspruch gegen die Spielwertung

#### Alte Fassung:

2. Der Einspruch gegen die Wertung von Pokalspielen (ausgenommen Pokalendspiele) ist nur nach Maßgabe von § 87 Spielordnung zulässig.

#### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

Der Einspruch gegen die Wertung von Pokalspielen (ausgenommen Pokalendspiele) ist nur nach Maßgabe von § 78 Spielordnung zulässig.

### § 26 Widerspruch gegen Einzelrichterurteile

#### Alte Fassung:

2. Eine Verschärfung des vom Einzelrichter verhängten Strafmaßes ist zulässig.

#### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

wird gestrichen

### § 27 Widerspruch gegen Verwaltungsstrafen

#### Alte Fassung:

1. Gegen Verwaltungsstrafen nach § 18 Strafordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.
4. Über Widersprüche **auf Verbandsebene** entscheidet das Präsidium.

#### Neue Fassung:

1. Gegen Verwaltungsstrafen nach § 16 Strafordnung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.  
Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert
4. Über Widersprüche **gegen Verwaltungsstrafen von Vorsitzenden der Verbandsausschüsse** entscheidet das Präsidium.  
Nr. 5 bleibt unverändert

**§ 29 Beschwerde**

**Alte Fassung:**

1. Soweit gegen Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist (§ 24 Nr.1d Rechts- und Verfahrensordnung), ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang beim Beschwerdeführer schriftlich einzulegen und zu begründen. Binnen gleicher Frist muss der Nachweis über die fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Rechtsmittelgebühr erbracht werden.
2. Die Beschwerde ist bei dem den Beschluss erlassenden Rechtsorgan einzulegen. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden der Kammer vorzulegen. Über das Rechtsmittel entscheidet die Kammer. Die Kammer entscheidet endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

**Neue Fassung:**

1. Gegen Beschlüsse von Rechtsorganen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
2. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gemäß §§ 6, 7, 8 Rechts- und Verfahrensordnung. Diese sind für den Beschuldigten und den Verein unanfechtbar. Das Präsidium kann hingegen gegen Beschlüsse nach den §§ 7, 8 Rechts- und Verfahrensordnung Beschwerde einlegen.
3. Die Beschwerde ist beim Rechtsorgan einzulegen, welches den Beschluss erlassen hat. Das Rechtsorgan kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls ist die Beschwerde dem Vorsitzenden des Rechtsorgans vorzulegen. Dieser weist die Beschwerde einer Kammer des Rechtsorgans zu, die über die Beschwerde endgültig entscheidet. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.
4. Abweichend von Nr. 3 sind Beschwerden gegen Beschlüsse gem. §§ 7, 8, 9 Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Beschwerde gegen den Beschluss gem. § 36 Rechts- und Verfahrensordnung, bei Nichtabhilfe des zuständigen Rechtsorgans dem Verbandsgericht vorzulegen. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend über die Beschwerde. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

**§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln**

wird zu

**§ 30 Ausschluss von Rechtsmitteln, Abhilfemöglichkeit**

**Alte Fassung:**

Gegen eine Spiellersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis € 50,- ist ein Rechtsmittel nur zulässig, wenn gegen die beschwerte Partei zusätzlich weitere Strafen verhängt wurden oder Nebenfolgen (z.B. Spielwertung) verbunden sind. Beschwerft ist nur die verurteilte Person oder der verurteilte Verein. Die Beschränkung nach Satz gilt nicht für die Rechtsmittel des Präsidiums.

**Neue Fassung:**

1. Gegen eine Spiellersperre von zwei Spielen oder eine Geldstrafe bis € 50,- ist ein Rechtsmittel nur zulässig, wenn gegen die beschwerte Partei zusätzlich weitere Strafen verhängt wurden oder Nebenfolgen (z.B. Spielwertung) verbunden sind. Beschwerft ist nur die verurteilte Person oder der verurteilte Verein. Die Beschränkung nach Satz gilt nicht für die Rechtsmittel des Präsidiums.
2. Sofern das Rechtsmittel gegen Verwaltungsstrafen von Klassenleitern nach Nr. 1 dieser Vorschrift unzulässig ist, kann der übergeordnete Ausschuss die Verwaltungsstrafe durch Beschluss von Amts wegen aufheben oder zugunsten des Betroffenen abändern. Der jeweilige Klassenleiter ist an die Entscheidung des Ausschusses gebunden.

## § 32 Rechtsmittelfristen

### Alte Fassung:

1. Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch **und** die Berufung sind fristgebunden.
  - a) **Beim Einspruch gegen die Spielwertung beträgt die Frist vier Tage. Als erster Tag der Frist zählt der Tag des betreffenden Spiels.**
  - b) Der Widerspruch **und die Berufung** eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen. **Bei mittelbarer Betroffenheit beginnt die Frist mit Änderung der Tabelle durch den Klassenleiter.**
  - c) Der Widerspruch **und die Berufung** des Präsidiums sind innerhalb **einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Verfahrensakte auf der Verbandsgeschäftsstelle einzulegen, spätestens jedoch drei Monate nach Zugang des erstinstanzlichen Urteils.**
2. Fällt der letzte Tag der Rechtsmittelfrist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, läuft die Frist erst mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.
3. Wird die Rechtsmittelschrift mit der Post übersandt, ist die Frist auch gewahrt, wenn der Poststempel des Briefumschlags, beim Rechtsmittel des Präsidiums der Abgangsvermerk der Geschäftsstelle auf der Rechtsmittelschrift spätestens den letzten Tag der Frist ausweist.

### Neue Fassung:

- Der Einspruch gegen die Spielwertung, der Widerspruch, die Berufung **und die Beschwerde** sind fristgebunden.
- a) **Der Einspruch gegen die Spielwertung ist innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem betroffenen Spiel einzulegen.**
  - b) Der Widerspruch, **die Berufung und die Beschwerde** eines Vereins oder sonst unmittelbar Betroffenen sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen.  
**Bei Widersprüchen, Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen, die nach dem 1. Mai erlassen worden sind, kann die Frist in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.**  
**Bei mittelbarer Betroffenheit endet die Frist eine Woche nach Kenntnisnahme der Entscheidung, jedoch spätestens zwei Wochen nach Zugang beim unmittelbar Betroffenen. Wurde die Frist für den unmittelbar Betroffenen im Sinne dieser Vorschrift verkürzt, so gilt diese verkürzte Frist als absolute Frist für alle Betroffenen.**
  - c) Der Widerspruch, **die Berufung und die Beschwerde** des Präsidiums sind innerhalb **von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung einzulegen.**

Wird gestrichen

Wird gestrichen

## § 33 Rechtsmittelbegründung

### Alte Fassung:

1. Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden. **Aus der Berufungsbegründung muss hervorgehen, gegen welche Teile des angefochtenen Urteils die Berufung gerichtet ist und aus welchen Gründen es insoweit für falsch gehalten wird.**

### Neue Fassung:

1. Rechtsmittel sollen innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem begründet werden.

Nr. 2 bleibt unverändert

## § 34 Rechtsmittel- und sonstige Verfahrensgebühren

### Alte Fassung:

2. Bei den fristgebundenen Rechtsmitteln muss die Rechtsmittelgebühr innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingezahlt werden. **Durch die**

### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Bei den fristgebundenen Rechtsmitteln muss die Rechtsmittelgebühr innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist eingezahlt werden.

**Aufforderung an die Verbandsgeschäftsstelle auf Abbuchung der Rechtsmittelgebühr wird die fristgemäße Einzahlung nicht ersetzt.**

3. **Rechtsmittel des Präsidiums sind gebührenfrei.**

---

**§ 35            Rechtsmittelbeitragsfreiheit            wird gestrichen**

---

**§ 36            Unzulässige Rechtsmittel**

**Alte Fassung:**

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts, kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.
  
3. **Der Beschluss nach Nr. 1 ist durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Verbandsgericht anfechtbar.**

**Neue Fassung:**

1. Wird das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder die Rechtsmittelgebühr nicht in voller Höhe innerhalb der Rechtsmittelfrist eingezahlt oder die Berufung innerhalb der Berufungsfrist nicht ordnungsgemäß begründet, ist das Rechtsmittel durch Beschluss des Vorsitzenden des Sportgerichts, **welches die angegriffene Entscheidung getroffen hat**, kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen. Die eingezahlte Rechtsmittelgebühr wird zurückgezahlt. Die bisher entstandenen Kosten sind von dem Rechtsmittelführer zu tragen.
- Nr. 2 bleibt unverändert  
wird gestrichen

---

**§ 38            Entscheidung über Rechtsmittelgebühr            wird gestrichen**

---

**§ 39            Verbot der Verschärfung**

**Alte Fassung:**

Die Rechtsmittelinstanz darf das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten verändern, wenn er oder das Präsidium zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt hat. **§ 26 Nr. 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt unberührt.**

**Neue Fassung:**

Die Rechtsmittelinstanz darf das angefochtene Urteil nicht zum Nachteil des Verurteilten verändern, wenn er oder das Präsidium zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt hat.  
**Dies gilt nicht bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Einzelrichters.**

---

**§ 40            Rechtsmittel durch Schiedsrichter            wird gestrichen**

---

**§ 41            Akteneinsicht**

**Alte Fassung:**

Akteneinsicht ist Vereinen und ihren Mitgliedern oder deren Vertretern **in gleichzeitiger Anwesenheit** eines nicht dem Verein angehörenden Mitglieds **eines Verbandsorgans** gestattet. Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

**Neue Fassung:**

Akteneinsicht ist **betroffenen** Vereinen oder deren Vertretern **unter Aufsicht** eines nicht dem Verein angehörenden Mitglieds **des Sportgerichts oder Mitarbeiters der HFV-Geschäftsstelle** gestattet. **Das Recht auf Akteneinsicht erlischt mit dem Abschluss des Verfahrens innerhalb des Hessischen Fußball-Verbandes.**  
Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

---

**§ 42            Beschleunigte Behandlung**

**Alte Fassung:**

**Jede Rechtssache und jedes Rechtsmittel müssen innerhalb kürzester Zeit verhandelt werden.**

**Neue Fassung:**

**Das Verfahren jeder Rechtssache und jedes Rechtsmittel ist zu beschleunigen.**

**§ 43 Rechtliches Gehör**

**Alte Fassung:**

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. **Bei Einleitung eines Verfahrens ist dies dem Betroffenen unter Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens mitzuteilen.**
3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins (**§ 111 Spielordnung**) abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird. **Hinsichtlich der Frist gilt § 32 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.**

**Neue Fassung:**

1. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Nr. 2 bleibt unverändert

3. Von einer Mitteilung nach Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn der Betroffene als Spieler vom Schiedsrichter des Feldes verwiesen wurde. Wird innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel keine Stellungnahme des betroffenen Spielers oder seines Vereins abgegeben, so ist zu vermuten, dass auf eine Stellungnahme verzichtet wird.

**§ 44 Nichterscheinen der klagenden Partei**

**wird zu**

**§ 44 Nichterscheinen des Anzeigenden**

**Alte Fassung:**

Erscheint die **klagende Partei** ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes, ist **ihr Antrag** ohne Verhandlung zur Sache **abzulehnen**, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

**Neue Fassung:**

Erscheint die **Partei, die Anzeige erstattet hat**, ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes, ist **das Verfahren** ohne Verhandlung zur Sache **gem. § 6 Rechts- und Verfahrensordnung einzustellen**, wenn kein allgemein sportliches Interesse an der Durchführung des Verfahrens vorliegt.

**§ 45 Nichterscheinen der beklagten / beschuldigten Partei**

**wird zu**

**§ 45 Nichterscheinen der beschuldigten Partei**

**Alte Fassung:**

Erscheint die **beklagte / beschuldigte Partei** ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes oder nimmt sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne ihre Mitwirkung entschieden werden.

**Neue Fassung:**

Erscheint die beschuldigte Partei ohne genügenden Grund nicht zur Sitzung des Sportgerichtes oder nimmt sie innerhalb einer gesetzten Frist nicht Stellung, kann ohne ihre Mitwirkung entschieden werden.

**§ 46 Schriftliches Verfahren der Kammer**

**Alte Fassung:**

2. Das Verbandsgericht **entscheidet** grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben **und von den Mitgliedern zu bestätigen.**

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Das Verbandsgericht **und das HFV Sportgericht entscheiden** grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende soll mündliche Verhandlung nur anordnen, wenn er sie zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung oder wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens für geboten hält.
3. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben. **Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.**
4. **Im schriftlichen Verfahren kann das Verbandsgericht die Urteilsformel vorab den Betroffenen übermitteln. Die Urteilsbegründung ist innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung der Urteilsformel nachzureichen.**

**§ 47 Ladungsfrist** **wird zu**

**§ 47 Ladung**

**Alte Fassung:**

Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung, schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem über die betroffenen Vereine geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.

**Neue Fassung:**

1. Die Parteien, die Beschuldigten und die vom Vorsitzenden für notwendig gehaltenen Zeugen müssen rechtzeitig, mindestens vier Tage vor der angesetzten Sitzung, schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das HFV-Postfachsystem über die betroffenen Vereine geladen werden. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
2. **In der Ladung ist der Gegenstand der Verhandlung anzugeben.**

**§ 48 Angabe des Grundes** **wird gestrichen**

**§ 56 Protokoll**

**Alte Fassung:**

2. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden **und den Mitgliedern der Kammer** zu unterschreiben.

**Neue Fassung:**

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Die Richtigkeit des Protokolls ist vom Vorsitzenden **und dem Protokollanten** zu unterschreiben.

**§ 57 Urteilsänderung**

**Alte Fassung:**

Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben, **es sei denn, dass die übergeordnete Instanz einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen hat.**

**Eine Berichtigung einer Entscheidung des Rechtsorgans ist nur bei einem offensichtlichen Schreibversehen oder Schreibfehler möglich. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.**

**Neue Fassung:**

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm ausgesprochenes Urteil weder ändern noch aufheben.
2. **Schreibfehler und Rechnungsfehler, die in dem Urteil vorkommen, sind jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt durch das Rechtsorgan nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss.**
3. **Das Verbandsgericht kann durch Beschluss einen Fall zur nochmaligen Verhandlung zurückverweisen, insbesondere bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung.**

**§ 58 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

**Alte Fassung:**

Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller **durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist verhindert war.** Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

**Neue Fassung:**

Gegen eine Fristversäumung kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller **ohne Verschulden verhindert war, eine Frist einzuhalten.** Der Antrag ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Dabei ist der Wiedereinsetzungsgrund unter Beifügung von Beweismitteln glaubhaft zu machen.

## § 58a Wiederaufnahme

### Alte Fassung:

6. Die §§ 34 Nr. 2, **38** Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die §§ 34 Nr. 2, **76 Nr. 4** Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend  
Nr. 7 bleibt unverändert

## § 60 Überprüfung einer etwaigen Befangenheit

### Alte Fassung:

Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende **feststellen, dass kein Mitglied des Sportgerichtes befangen ist.**

### Neue Fassung:

Nach Beginn der Verhandlung muss der Vorsitzende **abfragen, ob die Beteiligten einen Sportrichter für befangen halten gem. § 18 Rechts- und Verfahrensordnung. Wird kein Antrag gestellt, ist festzustellen, dass kein Mitglied des Sportgerichtes befangen ist.**

## § 65 Urteil

### Alte Fassung:

3. Bei Rechtsmittelurteilen ist anzugeben, ob dem Rechtsmittel stattgegeben oder ob es zurückgewiesen wurde; **außerdem ist eine Entscheidung nach § 38 Rechts- und Verfahrensordnung zu treffen.**  
4. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Kammer zu unterschreiben.

### Neue Fassung:

Nr. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Bei Rechtsmittelurteilen ist anzugeben, ob dem Rechtsmittel stattgegeben oder ob es zurückgewiesen wurde; **außerdem ist über die Rückzahlung oder den Verfall der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden.**  
4. Die Urteilsformel ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der Kammer **oder dem Einzelrichter** zu unterschreiben. **Bei Versendung der Urteilsformel über das elektronische Postfach kann auf die Unterschrift verzichtet werden.**

## § 66 Rechtsmittelbelehrung

### Alte Fassung:

4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung **entfällt die Verpflichtung zur schriftlichen Begründung der Entscheidung (§ 65 Nr.1 Rechts- und Verfahrensordnung).** Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Wird nach einer mündlichen Verhandlung eine diese Instanz beendende Entscheidung verkündet und begründet und verzichtet der Betroffene nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die verkündete und begründete Entscheidung, **kann das Sportgericht eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen. Dort ist der festgestellte Sachverhalt darzustellen sowie die Vorschriften zu benennen, auf deren Grundlage eine Bestrafung ausgesprochen wurde.** Der Rechtsmittelverzicht selbst ist schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu nehmen und von dem Verzichtenden zu genehmigen.

## § 68 Rechtskraft

### Alte Fassung:

Einzelrichterurteile und Urteile der Sportgerichte werden **sieben Tage** nach Zugang rechtskräftig (§ 15 Rechts- und Verfahrensordnung).

### Neue Fassung:

Einzelrichterurteile und Urteile der Sportgerichte werden **eine Woche** nach Zugang rechtskräftig (§§ 15, 15a Rechts- und Verfahrensordnung).

## § 69 Aufschiebende Wirkung

### Alte Fassung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Urteil **Spielersperre**, Spielverbot oder ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer **Vereinstätigkeit** ausgesprochen wird.

### Neue Fassung:

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, soweit in einem Urteil **eine Sperre**, ein Spielverbot, ein Platzverbot oder ein Verbot der Ausübung einer **Verbandsfunktion** ausgesprochen wird.

## § 70 Zulässigkeit

### Alte Fassung:

1. Gnadengesuche sind nur bei **Strafen** von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als zwei Monaten zulässig.

### Neue Fassung:

1. Gnadengesuche sind nur bei **Spielersperren** von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als zwei Monaten zulässig.
- Nr. 2 bleibt unverändert

## § 71 Gnadengesuch bei Tätlichkeit und Diskriminierung

### Alte Fassung:

Bei einer Spielersperre wegen Tätlichkeit (§ 25 Nr. 1 Strafordnung) ist ein Gnadengesuch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Sperre abgelaufen sind. Bei einem Gnadenerweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

### Neue Fassung:

Bei einer Spielersperre wegen Tätlichkeit (§ 25 Strafordnung) **und wegen Diskriminierung und Rassismus (§ 18 Strafordnung)** ist ein Gnadengesuch nur zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Sperre abgelaufen sind. Bei einem Gnadenerweis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## § 74 Grundsätze

### Alte Fassung:

5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen **unentschuldigt** nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertagt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen **nachträglich** genügend entschuldigt wird.  
**Beim Ausbleiben von als Zeugen geladenen Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten hat der HFV die Kosten der vertagten Verhandlung ohne Rücksicht darauf zu tragen, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist oder wird.**

### Neue Fassung:

- Nr. 1 bis 4 bleiben unverändert
5. Erscheinen vom Sportgericht geladene Zeugen nicht zu einer Sitzung und muss die Verhandlung deshalb vertagt werden, hat der Verein, dessen Mitglied der Zeuge im Zeitpunkt der Ladung war, die Kosten der vertagten Verhandlung zu tragen. Dies gilt nicht, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt wird.
  6. **Die durch Verschulden eines Verbandsorgans verursachten Kosten fallen dem HFV zur Last.**
  7. **Verbandsorgan im Sinne der Nr. 6 ist auch der Schiedsrichter, soweit er spielleitende Entscheidungen trifft; hierdurch verursachte Kosten dürfen ihm nicht auferlegt werden.**

## § 75 Verschulden eines Verbandsorgans; Schiedsrichter wird gestrichen

## § 76 Rechtsmittel

### Alte Fassung:

4. Im Urteil ist über den Verfall oder die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden (**§ 38 Rechts- und Verfahrensordnung**).

### Neue Fassung:

- Nr. 1 bis 3 bleiben unverändert
4. Im Urteil ist über den Verfall oder die Rückzahlung der Rechtsmittelgebühr zu entscheiden.

**Die für das Rechtsmittel gezahlte Gebühr verfällt bei Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittels.**

**Die eingezahlte Gebühr kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn dem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wird.**

---

## **§ 77 Zusammensetzung der Verfahrenskosten**

### **Alte Fassung:**

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
  - a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10a Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).

### **Neue Fassung:**

1. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
  - a) Der Verwaltungsgebühr (§ 10 Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung).

**Alle Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## Änderungen Strafordnung

Die Strafordnung soll im Ganzen überarbeitet werden. Insbesondere sollen Vorschriften aus systematischen Gründen zusammengelegt werden. Nicht mehr zeitgemäße Paragraphen der alten Strafordnung sollen angepasst bzw. gestrichen werden.

**Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten.**

| <b>§ 1</b>           | <b>Geltungsbereich</b>  | <b>wird zu</b>   |
|----------------------|---|--|
| <b>§ 1</b>           | <b>Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</b>  |  |
| <b>Alte Fassung:</b> |   | <b>Neue Fassung:</b>   |
| 1.                   | Die Strafordnung gilt für Spieler, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige <b>passive</b> Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie für Mitglieder <b>von Verbandsorganen</b> .   | 1. Die Strafordnung gilt für Spieler, Vereine, Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sowie für <b>Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes</b> .  |
| 2.                   | Die Vorschriften der Strafordnung sind <b>auf den gesamten Spielbetrieb der Vereine anzuwenden. Jedoch gehen ihr die Strafvorschriften der Jugendordnung und anderer Ordnungen des HFV vor, soweit diese Regelungen enthalten, die von den Vorschriften der Strafordnung abweichen.</b> | 2. Die Vorschriften der Strafordnung sind <b>auf alle Verstöße anzuwenden, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der Vereine stehen, soweit die Vorschriften der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen des Hessischen Fußball-Verbandes keine spezielleren Regelungen enthalten.</b><br>Wird gestrichen |
| 3.                   | Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten, soweit hierfür keine Sondervorschriften bestehen, die für Senioren und Jugendliche einschlägigen Bestimmungen der Straf- und Jugendordnung.  |  |
| 4..                  | <b>Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.</b>  | 3. <b>Der Strafordnung und damit der Rechtsprechung der Sportgerichte unterliegen nicht</b><br>a) <b>interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder,</b><br>b) <b>Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters während eines Spiels.</b>   |

| <b>§ 2</b>           | <b>Strafbare Handlungen</b>   | <b>wird zu</b>  |
|----------------------|---|---|
| <b>§ 2</b>           | <b>Grundsatz des Verschuldens</b>   |   |
| <b>Alte Fassung:</b> |   | <b>Neue Fassung:</b>  |
| 1.                   | <b>Nach der Strafordnung zu ahnden sind alle schuldhaft begangenen Vergehen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Vergehen vor, während oder nach dem Spiel begangen wird, sofern es nur einen Bezug zum Spielbetrieb hat. Ein unmittelbarer örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit einem Spiel ist nicht erforderlich.</b> | 1. <b>Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der Strafordnung strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.</b> |
| 2.                   | <b>Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.</b>  | wird gestrichen   |
|                      |   | Alte Nr. 3 wird neue Nr. 2  |
|                      |   | 3. <b>Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.</b>   |
|                      |   | 4. <b>Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.</b>                                    |

§ 3 Generalklausel wird gestrichen

§ 17 Vereinshaftung wird zu  
§ 3 Haftung des Vereins

#### § 4 Strafarten

##### Alte Fassung:

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
  - a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-
  - c) Spielersperre,
  - d) Spielverbot,
  - e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
  - f) Spielverlust,
  - g) Punktabzug,
  - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
  - i) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit oder Verbandsfunktion,
  - j) bei lizenzierten Trainern zusätzlich die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen:
    - Beschränktes Verbot sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum eines Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis höchstens fünf Spiele.
    - Befristetes Verbot der Ausübung der Trainertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.
  - k) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
  - l) Streichung von der Schiedsrichterliste,
  - m) Schiedsrichtersperre,
  - n) Ausschluss aus dem Verband.
2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafrahen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens. **Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.**
3. **Die für die einzelnen Taten vorgeschriebenen Strafen gelten für alle Formen der Beteiligung.**

##### Neue Fassung:

1. Als Strafen sind gemäß § 40 Satzung zulässig:
  - a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
  - c) Spielersperre,
  - d) Spielverbot,
  - e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
  - f) Spielverlust,
  - g) Punktabzug,
  - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
  - i) Platzverbot,
  - j) **Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion,**
  - k) **Trainersperre,**
  - l) **Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager),**
  - m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
  - n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
  - o) Schiedsrichtersperre,
  - p) Ausschluss aus dem Verband.
2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafrahen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens.

Wird gestrichen

Alte Nr.4 wird neue Nr.3

Alte Nr.5 wird neue Nr.4

#### § 7 Spielersperre

##### Alte Fassung:

2. Sperren, die aus Freundschaftsspielen (**§12 Nr. 3 Spielordnung**) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren. **Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.**

##### Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Sperren, die aus Freundschaftsspielen (**zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere**) resultieren und Sperren für Juniorinnen und Junioren sind grundsätzlich Zeitsperren.

- 
- |   |   |
|---|---|
| <p>3. Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre sowie die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Urteil anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist.</p> <p>4. Eine Strafandrohung von einem Pflichtspiel Sperre entspricht einer Sperre von einer Woche.</p> <p>7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist auf Antrag möglich.</p> | <p>3. <b>Sperren erstrecken sich grundsätzlich nur auf das Spielrecht (Feldfußball, Futsal etc.), auf dessen Grundlage der Spieler zum Zeitpunkt des Vergehens am jeweiligen Spielbetrieb teilgenommen hat. Bei Sperren von mehr als 6 Pflichtspielen (mehr als 6 Wochen) ist eine spielrechtsübergreifende Sperre zu verhängen (z.B. Feldfußball, Futsal).</b><br/>Alte Nr.5 wird neue Nr.4</p> <p>5. Bei Zeitsperren sind Beginn und Ende der Sperre sowie die maximale Anzahl von Pflichtspielen im Urteil anzugeben. In diesen Fällen gilt die Sperre als abgelaufen, wenn entweder die Zeit oder die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist. Eine Strafandrohung von einem Pflichtspiel Sperre entspricht einer Sperre von einer Woche. <b>Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muss die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.</b><br/>Nr. 6 bleibt unverändert</p> <p>7. Die Umwandlung einer Pflichtspielsperre in eine Zeitsperre ist auf Antrag des <b>Vereins des betroffenen Spielers</b> möglich. <b>Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, welches die letzte Entscheidung getroffen hat.</b><br/>Nr. 8 bleibt unverändert</p> |
|---|---|

---

## § 7b Vorläufige Sperre

### Alte Fassung:

Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

3.

### Neue Fassung:

1. Bei schwerwiegenden Vergehen oder zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin kann der Vorsitzende des zuständigen Sportgerichts, **auch spielrechtsübergreifend (Feldfußball, Futsal, etc.),** eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre durch Beschluss anordnen.
2. **Die Anordnung darf nur ergehen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass der Betroffene das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.**
3. **Über eine Anordnung einer spielrechtsübergreifende Vorsperre sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine weitere Spielerlaubnis (Feldfußball, Futsal, etc.) verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren.**
4. **Die vorläufige Sperre ist auf die im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.**

**§ 7c Sperrfolgen****Alte Fassung:**

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seiner Vereine eingesetzt werden. Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 5 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seiner Vereine gesperrt.
2. **Während einer Sperre darf ein Spieler weder als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden.** Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.
4. Die unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Regelungen gelten **nur bei Aussprache eines Feldverweises mittels roter Karte (nicht bei gelb-rot).**

**Neue Fassung:**

1. Es werden nur gewertete Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler bei seinem Vergehen mitgewirkt hat. Während der laufenden Sperre darf er bei keinem Pflichtspiel einer Mannschaft seiner Vereine eingesetzt werden. **Ausgenommen hiervon ist der Einsatz im organisierten Futsal-Ligaspielbetrieb bei gleichzeitiger Sperre im Feldfußball und umgekehrt. Dies gilt nicht für den Fall einer spielrechtsübergreifenden Sperre.**  
Erstreckt sich die Sperre auch auf Freundschaftsspiele (§ 7 Nr. 4 Strafordnung), ist der Spieler auch für Freundschaftsspiele aller Mannschaften seiner Vereine gesperrt.
2. **Wird ein Spieler für mehr als 4 Pflichtspiele (mehr als 4 Wochen) gesperrt, so darf er während der Sperre am Spieltag zusätzlich nicht als Mannschaftsbetreuer, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.** Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.  
Nr. 3 bleibt unverändert
4. Die unter den Nrn. 1 bis 3 genannten Regelungen gelten **nicht bei Aussprache eines Feldverweises mittels gelb-roter Karte.**

**§ 8 Spielverbot****Alte Fassung:**

5. Das Spielverbot wird **fünf** Tage nach Verkündung des Urteils wirksam. **Erster Tag dieser Frist ist der Tag der Urteilsverkündung durch das Sportgericht.**

**Neue Fassung:**

- Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert
5. Das Spielverbot wird **vier** Tage nach Verkündung des Urteils wirksam.
- Nr. 6 bleibt unverändert

**§ 11 Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit****wird zu****§ 11 Platzverbot****Alte Fassung:**

Ein Platzverbot und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit gilt für alle Spiele. Während eines Platzverbots und Verbots der Ausübung einer Vereinstätigkeit darf der Betroffene weder als Mitglied eines Verbandsorgans tätig sein, noch als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.

**Neue Fassung:**

1. Ein gegen eine Person ausgesprochenes Platzverbot hat zur Folge, dass der Betroffene innerhalb des festgelegten Zeitraumes Spiele des im Platzverbot benannten Vereins nicht besuchen und das jeweilige Sportgelände zu diesem Zweck nicht betreten darf.
2. Darüber hinaus darf der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Platzverbotes nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.

3. Wird ein Platzverbot von mehr als 4 Wochen verhängt, darf der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Platzverbotes ebenso nicht als Mitglied von Organen und Gremien des Verbandes tätig sein. Er muss in diesem Zeitraum alle Amtsgeschäfte ruhen lassen.

§ 12 Schiedsrichtersperre wird zu  
 § 12 Verbot der Ausübung Verbandsfunktion und sonstige Sperren

Alte Fassung:

Während einer gegen ihn verhängten Sperre darf ein Schiedsrichter weder als Mitglied eines Verbandsorgans tätig sein, noch als Schiedsrichter-Assistent, Spieler, Platzordner, Trainer oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden.

Neue Fassung:

1. Der Ausspruch eines Verbotes der Ausübung einer Verbandsfunktion sowie einer Schiedsrichtersperre oder einer Trainersperre hat jeweils zur Folge, dass der Betroffene während des Zeitraumes des ausgesprochenen Verbotes bzw. der ausgesprochenen Sperre diejenige Tätigkeit nicht ausüben darf, für die das konkrete Verbot bzw. die konkrete Sperre ausgesprochen worden ist.
2. Darüber hinaus darf der Betroffene während des entsprechenden Verbotes bzw. der entsprechenden Sperre nicht als Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent, Platzordner, sowie am Spieltag als Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden oder Trainertätigkeiten ausüben.
3. Wird eine Schiedsrichtersperre oder eine Trainersperre von mehr als 4 Wochen verhängt, darf der Betroffene während des Zeitraumes der ausgesprochenen Sperre ebenso nicht als Mitglied von Organen und Gremien des Verbandes tätig sein. Er muss in diesem Zeitraum alle Amtsgeschäfte ruhen lassen.

§ 13 Streichung von der Schiedsrichterliste wird gestrichen

§ 14 Ausschluss aus dem Verband wird zu  
 § 13 Ausschluss aus dem Verband

§ 15 Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften wird zu  
 § 14 Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften

§ 16 Verjährung wird zu  
 § 15 Verjährung

§ 18 Verwaltungsstrafen wird zu  
 § 16 Verwaltungsstrafen

Alte Fassung:

2. Durch das Präsidium, die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 31 Nr. 1 a) bis f) Satzung, die Kreisfußballwarte, die Kreisjugendwarte bzw. Kreisschiedsrichterobmänner, die Klassenleiter **und die Vorsitzenden der Sportgerichte** werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:

Neue Fassung:

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Durch das Präsidium, die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 31 Nr. 1 a) bis f) Satzung, die Kreisfußballwarte, die Kreisjugendwarte bzw. Kreisschiedsrichterobmänner **und** die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:

- a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung oder Tagung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
- b) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen **und Verhandlungen**
4. Durch die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
- a) Nichterfüllung der Vorgaben des § 56 Spielordnung,
- b) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
- c) Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung,
- d) Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,
- e) Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Seniorenbereich mit Geldstrafe von € 10,- bis 50,-,
- f) Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Juniorenbereich mit Geldstrafe von € 5,- bis 25,-,
- g) Nichtherausgabe eines Spielerpasses,
- h) unzulässigem Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,-,**
- i) Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,**
- j) Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter.**
- a) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung oder Tagung, bei der Teilnahmepflicht besteht,
- b) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen.
3. **Durch die Vorsitzenden der Sportgerichte bzw. den Vorsitzenden der Kammer des mit der Sache befassten Sportgerichts können Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt werden:**
- a) Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne ausreichende Entschuldigung bei einer Verhandlung,**
- b) Unentschuldigtes Fehlen bei einer Veranstaltung oder Tagung, bei der Teilnahmepflicht besteht,**
- c) Ungebührliches Verhalten in Sitzungen und Verhandlungen,**
- d) Gegenüber Vereinen die trotz Fristsetzung einen durch ein Rechtsorgan rechtskräftig zugesprochenen Ersatzanspruch (Schadensersatz bzw. Erstattung von Reisekosten) an einen anderen Mitgliedsverein nicht zahlen, kann eine Verwaltungsstrafe von € 50 bis € 500 verhängt werden.**
- Alte Nr.3 wird neue Nr.4
5. Durch die Klassenleiter werden Verwaltungsstrafen insbesondere in folgenden Fällen verhängt:
- a) Nichterfüllung der Vorgaben des § 37 Spielordnung,
- b) Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters,
- c) Verstoß gegen die Spielfeldmaße und Ballgrößen gemäß §§ 13 Nr. 4 und 14 Jugendordnung,
- d) Verstoß gegen die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB,
- e) Fehlen von in das DFBnet hochzuladenden Bildern oder Nichteinhalten der vorgeschriebenen Vorgaben für in das DFBnet hochzuladende Bilder bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen im Seniorenbereich mit Geldstrafe vom € 10,- bis 50,-, bzw. im Juniorenbereich mit Geldstrafe vom € 5,- bis 25,-,**
- f) unzulässigem Einsatz eines Junioren oder einer Juniorin in einer höheren Altersklasse (§§ 11 Nr. 3 und 14 Jugendordnung) mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,-,**
- g) Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden des Spielberichtes,**
- h) Nichtnutzen, nicht vollständiges bzw. verspätetes Nutzen des elektronischen Spielberichts durch Vereinsverantwortliche und Schiedsrichter.**
- Alte Nr.5 wird neue Nr.6

**6. Die Nichtmeldung von Spielergebnissen wird durch den Verbandsfußballwart mit € 5,- Geldstrafe je fehlendem Ergebnis geahndet.**

Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 24a Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene (§ 126 Spielordnung) verhängt.

Das Nähere regelt die Spielordnung.

**7. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 152 Spielordnung) verhängt.**

Das Nähere regelt die Spielordnung.

**7.**

Durch den Verbandsfußballwart werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls (§ 26 Spielordnung), des Unterbaus (§ 27 Spielordnung) und den Rahmenbedingungen für die 5. und 6.Spielklassenebene (§ 28 Spielordnung) verhängt.

Das Nähere regelt die Spielordnung.

**8. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der Rahmenbedingungen für die Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga (§ 113 Spielordnung) verhängt.**

Das Nähere regelt die Spielordnung.

Alte Nr.8 wird neue Nr.9

Alte Nr.9 wird neue Nr.10

## B. Besonderer Teil

### I. Allgemeine Strafen

#### § 17 Unsportliches Verhalten (neue Vorschrift)

**1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens werden geahndet.**

**2. Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch steht zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Grundsätzen.**

**3. Eines unsportlichen Verhaltens im Sinne des § 17 Nr. 1 Strafordnung macht sich insbesondere schuldig, wer:**

- a) während eines Spiels oder in ursächlichen Zusammenhang mit dem Spielbetrieb gegen die in Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt,
- b) sich politisch, extremistisch oder obszön anstößig verhält,
- c) als Spieler mehrere Vereinswechselanträge für verschiedene Vereine unterschreibt,
- d) als Vertragsspieler mehrere Verträge für dieselbe Spielzeit mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen hat oder der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht,
- e) als Vertragsspieler die ihm nach § 102 Spielordnung obliegende Anzeigepflicht nicht erfüllt,
- f) als Verein auf sein Aufstiegsrecht nach Abschluss der Relegationsrunde verzichtet (§ 58 Spielordnung),
- g) als Verein im Rahmen der Spielerlaubniserteilung gegen die Aufbewahrungspflichten im Sinne des § 92 Spielordnung verstößt,
- h) als Verein Drittparteien im Sinne des § 100 Spielordnung beeinflusst,
- i) als Verein gegen die Bestimmungen zum Vertragsabschluss für Vertragsspieler im Sinne des § 102 Spielordnung verstößt
- j) als Verein eine Entschädigung gemäß § 105 Spielordnung in Verbindung mit § 94 Spielordnung nicht entrichtet.

**4. Bei unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden**

**a) Spieler**

- mit einer Sperre von 1 bis zu 12 Pflichtspielen bestraft.
- in den Fällen des § 17 Nr.3 d) Strafordnung Vertragsspieler mit einer Sperre von 4 bis zu 18 Pflichtspielen und mit Geldstrafe nicht unter € 500,- bestraft. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.
- in den Fällen des § 17 Nr.3 e) Strafordnung Vertragsspieler mit Geldstrafe von € 250,- bis zu € 1.500,- bestraft.
- in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.

**b) Vereine**

- die sich bzw. deren Mitglieder, Spieler oder Anhänger sich unsportlich verhalten, mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 3.000 bestraft.

- Im Wiederholungsfall kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten erfolgen.
  - In besonders schweren Fällen kann auch zusätzlich neben der Geldstrafe Punktabzug (3 bis 24 Punkte) oder ein Spielverbot von einem halben Monat bis zu sechs Monaten oder der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
  - in den Fällen des § 17 Nr.3 i) Strafordnung mit Geldstrafe nicht unter € 250,- bestraft.
- c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
- mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- und/oder Platzverbot von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.
  - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu drei Jahren verhängt werden.
  - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
- d) nicht lizenzierte Trainer
- mit Geldstrafe von 50,-- € bis zu 1.500,-- € und/oder Trainersperre von einem halben Monat bis zu 12 Monaten bestraft.
  - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot und/oder eine Trainersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden.
- e) lizenzierte Trainer
- mit Geldstrafe von 50,-- € bis zu 5.000,-- € und/oder Trainersperre von einem halben Monat bis zu 24 Monaten bestraft.
  - Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu zwei Jahre verhängt werden.
  - In besonders schweren Fällen kann neben dem Platzverbot bei Trainern mit B- und C-Lizenz die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
- f) amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten
- mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- bestraft.
  - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe eine Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten verhängt oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.
- g) Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene
- die sich in Ausübung ihres Amtes unsportlich verhalten, mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- bestraft.
  - In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.

---

## § 18 Diskriminierung und Rassismus (neue Vorschrift)

1. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird wegen grob unsportlichen Verhaltens bestraft.
2. Bei grob unsportlichem Verhalten im Sinne dieser Vorschrift werden
  - a) Spieler
    - mit einer Sperre von 4 bis 36 Pflichtspiele gesperrt. Zusätzlich werden für den Zeitraum der Sperre ein Platzverbot und eine Geldstrafe nicht unter € 50,-verhängt.
  - b) Vereine
    - die sich bzw. deren Spieler, Mitglieder oder Anhänger sich grob unsportlich im Sinne der Vorschrift verhalten, mit Geldstrafe von nicht unter € 150,- bestraft.
  - c) Vereinsverantwortliche, lizenzierte Vereinsmanager und sonstige Vereinsmitglieder
    - mit Platzverbot von einem Monat bis zu 12 Monaten und Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
    - Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann den lizenzierten Vereinsmanagern zusätzlich die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
    - Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle und/oder Spieler) des-selben Vereins gleichzeitig gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor,

- können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen zusätzlich drei Punkte und
- bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden;
- bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen
- In Spielen des Hessenpokals kann die entsprechende Mannschaft zusätzlich von dem Wettbewerb ausgeschlossen werden.

**d) nicht lizenzierte Trainer**

- mit einer Trainersperre von einem Monat bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann zusätzlich Platzverbot und/oder eine Trainersperre von bis zu zwei Jahren verhängt werden.

**e) lizenzierte Trainer**

- mit einer Trainersperre von einem Monat bis zu 24 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann zusätzlich neben der Geldstrafe Platzverbot bis zu zwei Jahre verhängt werden.
- In besonders schweren Fällen kann neben dem Platzverbot bei Trainern mit B- und C-Lizenz die Lizenz entzogen werden. Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

**f) amtierenden Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten**

- mit einer Sperre von 1 bis 12 Monaten und/oder Geldstrafe nicht unter € 50,- bestraft.
- Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

**g) Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene**

- mit Geldstrafe von nicht unter € 50,- bestraft.
- In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung erkannt werden. Es ist das Recht abzuerkennen, bis zu einer Zeitdauer von zwei Jahren oder auf Dauer eine Verbandsfunktion auszuüben.

3. Eine Strafe aufgrund dieser Vorschrift kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Vorschrift zu erwirken.

|       | I. Strafen gegen Spieler  | wird zu  |
|-------|---|--|
|       | II. Strafen gegen Spieler   |  |
| § 21  | Unsportliches Verhalten   | wird gestrichen  |
| § 23  | Unsportliches Verhalten   | wird gestrichen  |
| § 23a | Verstöße gegen die Dopingvorschriften   | wird zu  |
| § 23  | Verstöße von Spielern gegen die Dopingvorschriften  |  |
|       | Alte Fassung:   | Neue Fassung:  |
| 1.    | Im Falle des Nachweises von Doping, der Weigerung sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, der Manipulation oder des Versuchs der Manipulation einer Dopingkontrolle sowie im Falle des Besitzes, Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung verbotener Methoden ist gegen den Spieler bei einem erstmaligen Verstoß mindestens ein Verweis und höchstens eine Sperre von einem Jahr, beim zweiten Verstoß eine Sperre von zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre bis zu drei Jahren zu verhängen. | 1. Doping ist verboten.  |
| 2.    | Im Übrigen wird auf § 5 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung verwiesen.  | 2. Im Fall des Nachweises eines Verstoßes gegen die Dopingvorschriften gemäß § 20 Nr. 2 Spielordnung, insbesondere das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in einer dem Körper |

entnommenen Probe, die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode, die Weigerung oder das Versäumnis einer Dopingkontrolle, ein Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen, die Manipulation oder der Versuch einer Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle, der Besitz, Handel oder versuchte Handel von verbotenen Substanzen und Methoden, sowie jegliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften durch einen Spieler ist bei einem erstmaligen Verstoß eine Sperre von 2 Pflichtspielen bis zu 36 Pflichtspielen, beim zweiten Verstoß eine Sperre bis zu zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre bis zu fünf Jahren zu verhängen.

3. In leichten Fällen kann auf Verweis erkannt werden.

## § 25 Tätlichkeit

### Alte Fassung:

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler und Zuschauer werden mit einer Sperre von 6 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **3 Jahren** verhängt werden.

### Neue Fassung:

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler, Zuschauer **oder andere bei dem Spiel anwesende Personen** werden mit einer Sperre von 6 bis zu 36 Pflichtspielen bestraft. Der Versuch ist strafbar  
Nr. 2 bleibt unverändert
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **5 Jahren** verhängt werden.  
Nr. 4 bleibt unverändert

## § 27a Unterschreiben mehrere Wechselanträge

wird gestrichen

## § 28 Verstöße gegen die Bestimmungen über Vertragsspieler

wird gestrichen

## § 29 Bestechung, Manipulation und Wetten

### Alte Fassung:

4. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **3 Jahren** verhängt werden.

### Neue Fassung:

- Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert
4. In schweren Fällen kann eine Sperre von über 1 bis zu **5 Jahren** verhängt werden.  
Nr. 5 bleibt unverändert

## II. Strafen gegen Vereine

wird zu

## III. Strafen gegen Vereine

## § 31 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

wird zu

## § 31 Einsatz nicht spiel- bzw. einsatzberechtigter Spieler

### Alte Fassung:

5. Stellt das Sportgericht fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner **spätestens am vierten Tag** nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichtes beim

### Neue Fassung:

- Nrn. 1 bis 4 bleiben unverändert
5. Stellt das Sportgericht fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner **innerhalb einer Frist von 3 Ta-**

Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt. **Erster Tag der Frist ist der Tag des Zugangs; im Übrigen gelten §§ 15 und 35 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.** In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder musste sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

**gen** nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichtes beim Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt. In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder musste sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

### § 34 Bestechung und Manipulation

#### Alte Fassung:

1. Vereine, **die Verbandsorgane**, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von **€ 50,-** bis zu € 2.500,- bestraft.

#### Neue Fassung:

1. Vereine, **die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes**, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sich bestechen lassen, werden mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (6 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von **€ 250,-** bis zu € 2.500,- bestraft.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

### § 35 Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler

#### Alte Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß **§§ 116 Nr. 2 oder 128 Nr. 2** Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 116 Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

#### Neue Fassung:

Ein Verein, der die ihm gemäß **§ 89 Nr. 2** Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 89 Nr. 2 Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Punkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.Juni eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet

### § 37 Spielabbruch

#### Alte Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu **€ 1.500,-** belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat. Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schadens verpflichtet (**§ 52 Spielordnung**). Die

#### Neue Fassung:

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu **€ 2.500,-** belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat. Haben beide Vereine den Spielabbruch verursacht, gilt § 37 Nr. 1 Strafordnung entsprechend.

Nrn. 2 bis 4 bleiben unverändert

5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen

Höhe des Schadensersatzes wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

Schadens verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

**§ 39a Unsportliches Verhalten wird gestrichen**

**§ 40 Diskriminierung und Rassismus wird gestrichen**

**§ 40 Verstöße von Vereinen gegen die Dopingvorschriften (neue Vorschrift)**

1. Doping ist verboten.
2. Im Fall des Nachweises eines Verstoßes gegen die Dopingvorschriften gemäß § 20 Nr. 2 Spielordnung, insbesondere für das Mitwirken lassen gedopter Spieler im Sinne des § 20 Spielordnung, die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen, sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung ist der Verein mit einer Geldstrafe von bis zu € 5000,- Euro für jeden Einzelfall zu belegen.

**§ 42 Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten wird zu**

**§ 42 Unrichtige Angaben und Fälschung von Urkunden**

**Alte Fassung:**

1. Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten werden mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet.

In schweren Fällen kann auf Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

2. Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen für Jugendspielgemeinschaften werden mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

**Neue Fassung:**

1. Wer in Meldelisten, Spielberichten, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen sowie sonstigen Anträgen unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- bestraft. In schweren Fällen kann auf ein Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder auf Punktabzug in Höhe von 3 bis 24 Punkten erkannt werden.

Bei unrichtigen Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften ist ein Ausspruch eines Spielverbotes unzulässig.

2. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen, Meldelisten, Anträgen und Spielberichten wird mit Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet.

3. Wer in die Spielberechtigungsliste im DFBnet ein Passbild hochlädt, das nicht den genannten Spieler darstellt, wird mit Spielverbot von 2 bis zu 9 Monaten oder Punktabzug in Höhe von 6 bis 24 Punkten und mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- geahndet. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe nicht unter € 200 erkannt werden. Bei Fahrlässigkeit kann auf eine Geldstrafe nicht unter € 50,- erkannt werden.

**§ 43 Fälschung von Urkunden wird gestrichen**

**§ 44 Spielausfall**

**Alte Fassung:**

1. Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Pflichtspiel verspätet an, wird er mit

**Neue Fassung:**

1. Verschuldet ein Verein einen Spielausfall oder tritt er zu einem Pflichtspiel verspätet an, wird er mit

Geldstrafe von € 25,- bis zu €1.500,- bestraft. Dies gilt nicht in den Fällen des **§ 38** Nr. 2 Spielordnung.

4. Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein auf Antrag den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe wird vom Sportgericht festgesetzt.

Geldstrafe von € 25,- bis zu €1.500,- bestraft. Dies gilt nicht in den Fällen des **§ 64** Nr. 2 Spielordnung. Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

4. Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein auf Antrag den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe wird vom Sportgericht festgesetzt.

#### **§ 45 Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Platzprüfung**

##### **Alte Fassung:**

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereins-eigener Plätze (siehe **Nr. 1 des Anhangs zur Satzung**) wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €250,- geahndet.

##### **Neue Fassung:**

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereins-eigener Plätze (siehe **Anhang zur Satzung und den Ordnungen**) wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu €250,- geahndet.

#### **§ 46 Schiedsrichtereinsatz**

##### **Alte Fassung:**

2. Der Einsatz eines gesperrten oder von der Schiedsrichterliste gestrichenen Schiedsrichters zur Leitung eines Spiels wird mit Geldstrafe von € 25,- bis zu € 250,- geahndet.

##### **Neue Fassung:**

- Nr. 1 bleibt unverändert  
Wird gestrichen

### **III. Strafen gegen Vereinsverantwortliche und sonstige Vereinsmitglieder wird gestrichen**

#### **§ 47 Unsportliches Verhalten**

**wird gestrichen**

#### **§ 48 Diskriminierung und Rassismus**

**wird gestrichen**

#### **§ 49 Unsportliches Verhalten von Trainern**

**wird gestrichen**

#### **§ 50 Nichtantreten**

##### **Alte Fassung:**

2. Im Wiederholungsfall **wird** der Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft.
3. **Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldigt zu Spielen nicht antreten, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme kann erst nach Ablauf eines Jahres beim Verbandsschiedsrichterausschuss beantragt werden.**

##### **Neue Fassung:**

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Im Wiederholungsfall **kann** der Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten zusätzlich zur Geldstrafe mit einer Sperre von 1 bis zu 3 Monaten bestraft werden.
3. **Tritt ein Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent, innerhalb eines Spieljahres dreimal unentschuldigt zu Spielen nicht an, ist auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.**

#### **§ 52 Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterauslagen**

##### **Alte Fassung:**

2. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

##### **Neue Fassung:**

- Nr. 1 bleibt unverändert
2. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann **zusätzlich eine Sperre von einem bis zu drei Monaten verhängt oder** auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

|  |   |   |
|--|---|---|
| § 53   | Unsportliches Verhalten                                   | wird gestrichen   |
| § 55   | Diskriminierung und Rassismus                             | wird gestrichen   |
| § 54a  | Bestechung, Manipulation und Wetten                       | wird zu   |
| § 55   | Bestechung, Manipulation und Wetten                       |   |
| <b>§ V. Strafen gegen Mitglieder von Verbandsorganen</b>   |   | <b>wird zu</b>  |
| <b>§ V. Strafen gegen Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen</b>  |   |   |
| § 57   | Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten | wird zu   |
| § 57   | Verstöße gegen Amtspflichten                              |   |
| <b>Alte Fassung:</b>   |   | <b>Neue Fassung:</b>  |
| 1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen <b>oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich, insbesondere im Sinne des § 21 Nr. 2 Strafordnung verhalten</b> , werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt. |   | 1. Funktionäre oder Mitglieder von Organen und Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe von € 50,- bis zu € 1.500,- belegt. |

Nr. 2 bleibt unverändert

**Alle Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

# Änderungen Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

## § 1 Einnahmen

### Alte Fassung:

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem HFV Mittel aus nachstehenden Einnahmen zur Verfügung:

- a) Anteil aus den Beiträgen zum LSB Hessen,
- b) Spieleinnahmen,**
- c) Spielbeiträge,**
- d) Aktivbeiträge,
- e) sonstige Beiträge,
- f) Geldstrafen,
- g) besondere Umlagen (Wirtschaftsreform),
- h) Stiftungen,
- i) Sportförderungsmittel.

### Neue Fassung:

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem HFV Mittel aus nachstehenden Einnahmen zur Verfügung:

- a) Anteil aus den Beiträgen zum LSB Hessen,
- b) Spielabgaben- und einnahmen**
- c) Aktivbeiträge,
- d) sonstige Beiträge,
- e) Geldstrafen,
- f) besondere Umlagen (Wirtschaftsreform),
- g) Stiftungen,
- h) Sportförderungsmittel

## § 4 Spieleinnahmen

wird gestrichen

## § 5 Spielabgaben

wird zu

## § 5 Spielabgaben und -einnahmen

### Alte Fassung:

Der HFV darf gemäß des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL Spielabgaben aus dem Eintrittskartenverkauf von den Spielen der 1. und 2. Bundesliga erheben. Gemäß dem Statut der 3. Liga gilt gleiches auch für den Eintrittskartenverkauf aus der dritten Liga.

Die Spielabrechnungen **der beiden höchsten deutschen Spielklassen sind dem HFV spätestens bis zu dem auf den Spieltag folgenden Freitag** bereitzustellen.

### Neue Fassung:

Der HFV darf gemäß des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und der DFL Spielabgaben aus dem Eintrittskartenverkauf von den Spielen der 1. und 2. Bundesliga erheben. Gemäß dem Statut der 3. Liga gilt gleiches auch für den Eintrittskartenverkauf aus der dritten Liga (**Spieleinnahmen**).

Die Spielabrechnungen **sind dem HFV unverzüglich** bereitzustellen.

## § 6 Aktivbeiträge

### Alte Fassung:

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

|  |               |
|--|---------------|
| 3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens  | € 3000,-      |
| Hessenliga <b>Senioren</b>   | € 1.500,-     |
| Verbandsligen <b>Senioren</b>                                      | € 475,-       |
| Gruppenliga  | € 275,-       |
| Kreisoberliga  | € 120,-       |
| Kreisliga A  | € 60,-        |
| Kreisliga B  | € 50,-        |
| <b>Kreisliga C</b>   | <b>€ 50,-</b> |
| <b>Kreisliga D</b>   | <b>€ 50,-</b> |
| AH- und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften | € 50,-        |

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

### Neue Fassung:

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

|  |               |
|--|---------------|
| <b>3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens</b>               | € 3000,-      |
| Hessenliga <b>Herren</b>   | € 1.500,-     |
| Verbandsligen <b>Herren</b>  | € 475,-       |
| Gruppenliga <b>Herren</b>  | € 275,-       |
| Kreisoberliga <b>Herren</b>  | € 120,-       |
| Kreisliga A <b>Herren</b>  | € 60,-        |
| Kreisliga B <b>Herren und unterhalb</b>  | € 50,-        |
| <b>Futsalmannschaften im Ligabetrieb</b>   | <b>€ 70,-</b> |
| AH-, <b>Beachsoccer</b> und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften | € 50,-        |

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

| <b>Junioren und Juniorinnen</b>          |              |
|--|--------------|
| A-, B-, C-, D- und E-Junioren            | € 20,-       |
| F- und G-Junioren                        | beitragsfrei |
| Vereine ohne <b>Seniorenmannschaften</b> | € 40,-       |
| <b>Freizeitsportvereine</b>              | € 40,-       |
| Bundesliga Frauen                        | € 500,-      |
| 2. Bundesliga Frauen                     | € 250,-      |
| Regionalliga Frauen                      | € 150,-      |
| Hessenliga Frauen                        | € 100,-      |
| Verbandsliga Frauen                      | € 60,-       |
| Gruppenliga Frauen                       | € 45,-       |
| sonstige Klassen der Frauen              | € 40,-       |

Die Beiträge sind **bis zum 1. August** eines jeden Jahres zu entrichten.

| <b>Junioren und Juniorinnen</b>            |              |
|--|--------------|
| A-, B-, C-, D- und E-Junior*innen          | € 20,-       |
| F- und G-Junior*innen                      | beitragsfrei |
| Vereine ohne <b>gemeldete Mannschaften</b> | € 40,-       |
| <b>Freizeitsportmannschaften</b>           | € 40,-       |
| Bundesliga Frauen                          | € 500,-      |
| 2. Bundesliga Frauen                       | € 250,-      |
| Regionalliga Frauen                        | € 150,-      |
| Hessenliga Frauen                          | € 100,-      |
| Verbandsliga Frauen                        | € 60,-       |
| Gruppenliga Frauen                         | € 45,-       |
| sonstige Klassen der Frauen                | € 40,-       |

Die Beiträge sind **gemäß der jeweiligen Rechnung unverzüglich** zu entrichten.

## § 7 Sonstige Beiträge und Gebühren

### Alte Fassung:

a)

| <b>Passbearbeitung</b>  |              |
|---|--------------|
| Antrag auf Vereinswechsel <b>Senioren</b> und Frauen                        | € 25,-       |
| Antrag auf Vereinswechsel Junioren  | € 10,-       |
| <b>Vereinswechsel Junioren</b>  |              |
| aa) bei Fehlen einer Spielmöglichkeit (§ 27 Jugendordnung)                  | gebührenfrei |
| ab) bei Rückkehr zum Stammverein (§ 28 Jugendordnung)                       | gebührenfrei |
| <b>Ausstellung eines Ersatzpasses</b>                                       | € 2,50,-     |
| <b>Änderung von Pässen Senioren</b>   | € 5,-        |
| <b>Ausstellung eines neuen Passes</b> bei Nachträglicher Freigabe           | € 20,-       |
| <b>Anforderung eines Spielerpasses durch die Geschäftsstelle</b>            | € 15,-       |
| Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers                                | € 200,-      |
| Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers | € 100,-      |
| Änderung Spielerstatus von Vertragsspieler zum Amateur                      | € 25,-       |

### Neue Fassung:

a)

| <b>Spielrechtserteilung</b>  |              |
|--|--------------|
| <b>Antrag auf erstmalige Spielerlaubnis (alle Altersklassen und Spielrechtsarten)</b>  | gebührenfrei |
| Antrag auf Vereinswechsel <b>Herren, AH</b> und Frauen   | € 25,-       |
| Antrag auf Vereinswechsel <b>Junioren und Juniorinnen (gebührenfrei bei Wechsel gem. § 27 Nr. 5-7 Jugendordnung – Wechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit und entsprechender Rückwechsel)</b> | € 10,-       |
| <b>Vereinswechsel vom Stammverein zum Juniorenförderverein im Listenverfahren</b>  | € 2,-        |
| <b>Umschreibung von Spielberechtigungen beim Zusammenschluss von Vereinen gemäß § 16 Spielordnung</b>  | € 2,-        |
| <b>Änderung des Spielrechts</b> bei nachträglicher Freigabe  | € 15,-       |
| <b>Ausbleiben der fristgerechten Reaktion auf die Abmeldung eines Spielers</b>   | € 30,-       |
| Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers   | € 200,-      |
| Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers  | € 100,-      |
| Änderung Spielerstatus von Vertragsspieler zum Amateur   | € 25,-       |

|    |   |              |
|----|---|--------------|
|    | <b>Schiedsrichterausweis</b>                            | € 5,-        |
|    | <b>Jugendleiterausweis</b>                              | € 5,-        |
| b) | Vereinswechsel Schiedsrichter)                          | € 20,-       |
| c) | <b>Genehmigung von Spielgemeinschaften</b>              |              |
|    | <b>Senioren</b>   | € 50,-       |
|    | Frauen  | € 20,-       |
|    | Junioren  | € 15,-       |
| d) | Auslandsspielgenehmigung                                | € 20,-       |
| e) | Spielverlegungen  |              |
|    | Hessenliga ( <b>Senioren</b> )                          | € 25,-       |
|    | Hessenliga (Frauen)                                     | € 20,-       |
|    | Verbandsligen ( <b>Senioren</b> )                       | € 20,-       |
|    | Verbandsligen (Frauen)                                  | € 15,-       |
|    | Gruppenligen und Kreisoberligen ( <b>Senioren</b> )     | € 15,-       |
|    | alle übrigen Klassen                                    | € 10,-       |
|    | <b>Junioren-Verbandsligen und Junioren-Gruppenligen</b> | € 10,-       |
|    | alle übrigen Jugendklassen                              | gebührenfrei |

|    |   |              |
|----|---|--------------|
|    | <b>Zweitspielrecht (alle Altersklassen)</b>                     | gebührenfrei |
|    | <b>Gastspielerlaubnis (alle Altersklassen)</b>                  | gebührenfrei |
| b) | <b>Vereinswechsel Schiedsrichter</b>                            | € 25,-       |
| c) | <b>Genehmigung von Spielgemeinschaften</b>                      |              |
|    | <b>Herrn und AH</b>   | € 50,-       |
|    | Frauen  | € 20,-       |
|    | <b>Junioren und Juniorinnen</b>                                 | € 15,-       |
| d) | Auslandsspielgenehmigung  | € 20,-       |
| e) | Spielverlegungen  |              |
|    | Hessenliga ( <b>Herrn</b> )                                     | € 25,-       |
|    | Hessenliga (Frauen)   | € 20,-       |
|    | Verbandsligen ( <b>Herrn</b> )                                  | € 20,-       |
|    | Verbandsligen (Frauen)  | € 15,-       |
|    | Gruppenligen und Kreisoberligen ( <b>Herrn</b> )                | € 15,-       |
|    | alle übrigen Klassen <b>der Frauen und Herrn</b>                | € 10,-       |
|    | <b>Junioren- und Juniorinnenspiellklassen auf Verbandsebene</b> | € 10,-       |
|    | alle übrigen Jugendklassen                                      | gebührenfrei |
| f) | <b>Jugendleiterausweis</b>                                      | € 5,-        |
| g) | <b>HESSEN FUSSBALL pro Exemplar und Jahr</b>                    | € 19,30      |

**§ 8 Rechtsmittelbeiträge** wird  
**§ 8 Rechtsmittelgebühren**

**Alte Fassung:**

|    |  |              |
|----|--|--------------|
| a) | Einsprüche gegen die Spielwertung      |              |
|    | Hessenliga                             | € 100,-      |
|    | Verbandsliga                           | € 80,-       |
|    | Gruppenliga                            | € 70,-       |
|    | Kreisoberliga                          | € 60,-       |
|    | alle anderen Spielklassen              | € 50,-       |
| f) | Stellungnahme gemäß § 114 Spielordnung | gebührenfrei |

**Neue Fassung:**

|  |   |              |
|--|---|--------------|
| a)                                       | Einsprüche gegen die Spielwertung                       |              |
|  | Hessenliga  | € 100,-      |
|  | Verbandsliga  | € 80,-       |
|  | Gruppenliga   | € 70,-       |
|  | Kreisoberliga   | € 60,-       |
|  | alle anderen Spielklassen <b>und Pokalspiele</b>        | € 50,-       |
| Buchstaben b) bis e) bleiben unverändert |   |              |
| f)                                       | Stellungnahme gemäß <b>§ 88</b> Spielordnung            | gebührenfrei |
| g)                                       | <b>Beschwerde gegen Verwaltungsentscheidungen</b>       | € 50,-       |
| h)                                       | <b>Beschwerde gegen Entscheidungen der Rechtsorgane</b> | € 50,-       |

**§ 10 Verwaltungskosten wird zu**

**§ 9 Verwaltungskosten**

**Alte Fassung:**

Allgemeine und sonstige Verwaltungskosten sind:

- a) Tagungskosten und Spesen der Verwaltungsorgane,
- b) Kosten der Kreis- **und Bezirksverwaltung**,
- c) Werbetätigkeit,
- d) Drucksachen.

**Neue Fassung:**

Allgemeine und sonstige Verwaltungskosten sind:

- a) Tagungskosten und Spesen der Verwaltungsorgane,
- b) Kosten der Kreisverwaltung,
- c) Werbetätigkeit,
- d) Drucksachen.

**§ 10a Verwaltungsgebühren bei**

**§ 10 Verwaltungsgebühren bei**

**wird zu**

**Alte Fassung:**

|    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | Einzelrichterurteilen und Verwaltungsstrafen       | € 15,- |
| b) | Beschlüsse   | € 10,- |
| c) | Urteile der Sportgerichte und des Verbandsgerichts | € 30,- |

**Neue Fassung:**

|    |   |        |
|----|---|--------|
| a) | Einzelrichterurteilen und Verwaltungsstrafen        | € 15,- |
| b) | <b>Beschlüssen</b>                                  | € 10,- |
| c) | Urteilen der Sportgerichte und des Verbandsgerichts | € 30,- |

**Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.**

## Änderungen Ehrungsordnung

### § 4 Verleihung von Auszeichnungen

#### Alte Fassung:

1. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf dem ordentlichen Kreisfußballtag und zu Jubiläen von Vereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen **oder** Schiedsrichtervereinigungen.

#### Neue Fassung:

1. Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf dem ordentlichen Kreisfußballtag, zu Jubiläen von Vereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen, Schiedsrichtervereinigungen **oder aus besonderem Anlass.**

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert

---

### § 5 Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen

#### Alte Fassung:

2. **Auszeichnungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt vollständig ausgefüllt einzureichen.**

#### Neue Fassung:

Nr. bleibt unverändert

2. **Auszeichnungsanträge können per Antragsformular oder über das Ehrungsmodul im DFBnet eingereicht werden.**

Nrn. 3 bis 6 bleiben unverändert

---

### § 6 Anzahl zu beantragender Auszeichnungen

#### Alte Fassung:

3. Für Jubiläen von Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) können **zwei** Auszeichnungen beantragt werden.

#### Neue Fassung:

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

3. Für Jubiläen von Mehrspartenvereinen (Gesamtverein) können **fünf** Auszeichnungen beantragt werden.

**Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

## Änderungen Anhang

### 8 Werbung auf Spielkleidung

Zusätzliche Werbung, auf Trikot und Hosen zulassen, damit die kleinen Vereine ihre Ausstattung durch Sponsoren besser finanzieren können (z.B. Handball, Basketball, Eishockey usw. ... dort sind mehrere `Werbeflächen` erlaubt und tragen daher besser zur Deckung der Anschaffungskosten bei. Im Fußballbereich der niedrigeren Spielklassen ist vom Verband lediglich eine Trikotwerbung auf einem Ärmel erlaubt.

### 14. Richtlinie zur Bildung von Senioren-Spielgemeinschaften

#### Alte Fassung:

6. Die Bildung einer Spielgemeinschaft mit der ersten Mannschaft eines Vereins und unteren Mannschaften anderer Vereine **ist nicht zulässig**.

#### Neue Fassung:

I. Nr. 1 bis 5 bleiben unverändert

6. Die Bildung einer Spielgemeinschaft mit der ersten Mannschaft eines Vereins und unteren Mannschaften anderer Vereine ist **grundsätzlich nicht erwünscht**.

Auf begründeten Antrag ist eine solche Spielgemeinschaft jedoch genehmigungsfähig.

Gründe für die Bildung einer Spielgemeinschaft zwischen einer ersten Mannschaft und einer unteren Mannschaft eines anderen Vereins sind:

- a) Die erste Mannschaft des einen Vereins und die zweite Mannschaft des anderen Vereins spielten in der/den vergangenen Saison/s in der gleichen oder einer darunter bzw. darüber liegenden Liga.
- b) Die erste Mannschaft des aufnehmenden Vereins spielt mindestens 2 Ligen über der aufzunehmenden ersten Mannschaft.
- c) Aus geographischer Sicht ist ein Zusammenschluss mit einem anderen gleichwertigen Verein nicht möglich bzw. nicht sinnvoll (Beispiel: anderer Sportkreis, größere Entfernung, geographische oder sonstige Hinweise).
- d) Die Vereinsstrukturen (Vereinsgröße, Historie) beider Vereine sind nicht vergleichbar und somit ein kompletter Zusammenschluss nicht sinnvoll bzw. durch den aufnehmenden Verein nicht erwünscht.

Es bestehen zwischen beiden Vereinen bereits Spielgemeinschaften im Juniorenbereich.

II. und III. bleiben unverändert

Die Anträge wurden an den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung verwiesen.

---

## **sonstige Anträge**

### **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes notwendige Satzungs-korrekturen bei Beanstandung sowie Anpassung der Verweisungen vornehmen zu können**

Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungs-korrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen.

Zudem wird er ermächtigt alle notwendigen Verweisungen in den Satzung und Ordnungen des HFV anzupassen, die durch die auf diesem Verbandstag gefassten Beschlüsse sowie Satzung- und Ordnungsänderungen vorgenommen werden müssen.